

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

verabschiedet in der 6. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 05.05.2004

1. Änderung in der 7. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.11.2004
 2. Änderung der 9. Sitzung der 11. Vertretervers. vom 09.11.05 - in Kraft getreten am 03.01.2006
 3. Änderung der 10. Sitzung der 11. Vertretervers. am 26.04.06 - in Kraft getreten am 02.07.2006
 4. Änderung der 11. Sitzung der 11. Vertretervers. am 08.11.06 - in Kraft getreten am 02.01.2007
 5. Änderung der 2. Sitzung der 12. Vertretervers. am 25.04.07 - in Kraft getreten am 02.06.2007
 6. Änderung der 3. Sitzung der 12. Vertretervers. am 07.11.07 - in Kraft getreten am 02.01.2008
 7. Änderung der 5. Sitzung der 12. Vertretervers. am 01.10.08 - in Kraft getreten am 02.01.2009
 8. Änderung der 6. Sitzung der 12. Vertretervers. am 06.05.09 - in Kraft getreten am 02.06.2009
 9. Änderung der 6. Sitzung der 12. Vertretervers. am 06.05.09 - in Kraft getreten am 02.09.2009
 10. Änderung der 8. Sitzung der 12. Vertretervers. vom 05.05.10 - in Kraft getreten am 02.07.2010
 11. Änderung der 9. Sitzung der 12. Vertretervers. vom 29.09.10 - in Kraft getreten am 02.12.2010
 12. Änderung der 10. Sitzung der 12. Vertretervers. vom 11.05.11 - in Kraft getreten am 02.07.2011
 13. Änderung der 10. Sitzung der 12. Vertretervers. vom 11.05.11 - in Kraft getreten am 02.02.2012
 14. Änderung der 2. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 18.04.12 - in Kraft getreten am 02.06.2012
 15. Änderung der 3. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 29.08.12 - in Kraft getreten am 02.10.2012
 16. Änderung der 3. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 29.08.12 - in Kraft getreten am 02.02.2013
 17. Änderung der 4. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 24.04.13 - in Kraft getreten am 02.07.2013
 18. Änderung der 5. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 04.09.13 - in Kraft getreten am 02.10.2013
 19. Änderung der 6. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 07.05.14 - in Kraft getreten am 02.07.2014
 20. Änderung der 7. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 01.10.14 - in Kraft getreten am 02.12.2014
 21. Änderung der 8. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 29.04.15 - in Kraft getreten am 02.08.2015
 22. Änderung der 9. Sitzung der 13. Vertretervers. vom 23.09.15 - in Kraft getreten am 01.01.2016
 23. Änderung der 10. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 11.05.16 - in Kraft getreten am 02.08.2016
 24. Änderung der 11. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 28.09.16 - in Kraft getreten am 02.02.2017
 25. Änderung der 3. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 27.09.17 - in Kraft getreten am 02.01.2018
 26. Änderung der 4. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 02.05.18 - in Kraft getreten am 02.10.2018
 27. Änderung der 5. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 19.09.18 - in Kraft getreten am 02.02.2019
 28. Änderung der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10.04.19 - in Kraft getreten am 02.05.2019
 29. Änderung der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10.04.19 - in Kraft getreten am 02.07.2019
- i. d. F. der 30. Änderung durch schriftlichen Beschluss gemäß § 11 der Hauptsatzung der 14. Vertreterversammlung vom 05.05.2020 - in Kraft getreten am 02.08.2020**
zuletzt genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie RLP vom 18.06.2020, Az. 3126-0004#2020/0008-0601 6310.0002

Hinweis:

Rechtsverbindlich ist für die Ärztin/den Arzt die Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Landesärztekammer, deren Mitglied sie/er ist. Die Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern lehnen sich sehr eng an die (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer an. Abweichungen in Details sind in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern möglich.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragraphenteil	8
§ 1 Ziel	8
§ 2 Struktur	8
§ 2 a Begriffsbestimmungen	8
§ 3 Führen von Bezeichnungen	8
§ 4 Art, Inhalt und Dauer	9
§ 5 Befugnis	10
§ 6 Zulassung als Weiterbildungsstätte	10
§ 7 Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte	11
§ 8 Dokumentation der Weiterbildung	11
§ 9 Erteilung von Zeugnissen	11
§ 10 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung	11
§ 11 Anerkennungsverfahren	11
§ 12 Zulassung zur Prüfung	11
§ 13 Prüfungsausschuss	12
§ 14 Prüfung	12
§ 15 Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Widerspruch	12
§ 16 Wiederholungsprüfung	12
§ 17 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen	12
§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	12
§ 18a Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung	14
Wer einen in einem anderen Europäischen Staat ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung, zusätzlichen Weiterbildung oder Zusatzbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. § 18 Abs. 3 und 6 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung die durch diese Weiterbildungsordnung vorgegebene Mindestweiterbildungszeit nicht wesentlich unterschreiten darf. Die Bezeichnung ist in der in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Form zu führen.	14
§ 19 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten als Facharztbezeichnung	14
§ 19a Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten als Schwerpunktbezeichnung, zusätzliche Weiterbildung im Gebiet oder Zusatzbezeichnung	14
§ 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen	14
§ 21 Überprüfung der Weiterbildungsbefugnis	15
§ 22 Inkrafttreten	15
Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C	16
Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen	17
1. Gebiet Allgemeinmedizin	19
Facharzt / Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin)	19
Schwerpunkt Geriatrie	20
Spezielle Übergangsbestimmungen	21
2. Gebiet Anästhesiologie	21
Facharzt / Fachärztin für Anästhesiologie (Anästhesist / Anästhesistin)	21
3. Gebiet Anatomie	21
Facharzt / Fachärztin für Anatomie (Anatom / Anatom(in))	21
4. Gebiet Arbeitsmedizin	22
Facharzt / Fachärztin für Arbeitsmedizin (Arbeitsmediziner / Arbeitsmedizinerin)	22
5. Gebiet Augenheilkunde	23
Facharzt / Fachärztin für Augenheilkunde (Augenarzt / Augenärztin)	23
6. Gebiet Biochemie	23
Facharzt / Fachärztin für Biochemie	23
7. Gebiet Chirurgie	24
Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8	24
7.1 Facharzt / Fachärztin für Allgemeinchirurgie (Allgemeinchirurg / Allgemeinchirurgin)	24
Spezielle Übergangsbestimmungen	25
7.2 Facharzt / Fachärztin für Gefäßchirurgie (Gefäßchirurg / Gefäßchirurgin)	25
Spezielle Übergangsbestimmungen	25
7.3 Facharzt / Fachärztin für Herzchirurgie (Herzchirurg / Herzchirurgin)	26
Spezielle Übergangsbestimmungen	26
7.4 Facharzt / Fachärztin für Kinderchirurgie (Kinderchirurg / Kinderchirurgin)	26
Spezielle Übergangsbestimmungen	27
7.5 Facharzt / Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopäde und Unfallchirurg / Orthopädin und Unfallchirurgin)	27

Spezielle Übergangsbestimmungen	28
7.6 Facharzt / Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie (Plastischer und Ästhetischer Chirurg / Plastische und Ästhetische Chirurgin)	28
Spezielle Übergangsbestimmungen	29
7.7 Facharzt / Fachärztin für Thoraxchirurgie (Thoraxchirurg / Thoraxchirurgin)	29
Spezielle Übergangsbestimmungen	29
7.8 Facharzt / Fachärztin für Viszeralchirurgie (Viszeralchirurg / Viszeralchirurgin)	29
Spezielle Übergangsbestimmungen	30
Spezielle Übergangsbestimmungen für das Gebiet Chirurgie (7.1 bis 7.8)	30
8. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe	30
Facharzt / Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Frauenarzt / Frauenärztin)	31
Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin (Gynäkologischer Endokrinologe und Reproduktionsmediziner / Gynäkologische Endokrinologin und Reproduktionsmedizinerin)	31
Spezielle Übergangsbestimmungen	32
Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie (Gynäkologischer Onkologe / Gynäkologische Onkologin)	32
Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin (Geburtshelfer und Perinatalmediziner / Geburtshelferin und Perinatalmedizinerin)	32
Spezielle Übergangsbestimmungen	33
9. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	33
Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2	33
9.1 Facharzt / Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Hals-Nasen-Ohrenarzt / Hals-Nasen-Ohrenärztin)	34
9.2 Facharzt / Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (Phoniater und Pädaudiologe / Phoniaterin und Pädaudiologin)	34
Spezielle Übergangsbestimmungen	35
10. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten	35
Facharzt / Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt / Hautärztin)	35
11. Gebiet Humangenetik	36
Facharzt / Fachärztin für Humangenetik (Humangenetiker / Humangenetikerin)	36
12. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin	37
Facharzt / Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin (Hygieniker und Umweltmediziner / Hygienikerin und Umweltmedizinerin)	37
13. Gebiet Innere Medizin	37
Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9	38
13.1 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie (Angiologe / Angiologin)	38
Spezielle Übergangsbestimmungen	39
13.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie (Endokrinologe und Diabetologe / Endokrinologin und Diabetologin)	39
Spezielle Übergangsbestimmungen	39
13.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie (Gastroenterologe / Gastroenterologin)	39
Spezielle Übergangsbestimmungen	40
13.4 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie (Hämatologe und Onkologe / Hämatologin und Onkologin)	40
Spezielle Übergangsbestimmungen	41
13.5 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologe / Kardiologin)	41
Spezielle Übergangsbestimmungen	41
13.6 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie (Nephrologe / Nephrologin)	41
Spezielle Übergangsbestimmungen	42
13.7 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie (Pneumologe / Pneumologin)	42
Spezielle Übergangsbestimmungen	43
13.8 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie (Rheumatologe / Rheumatologin)	43
Spezielle Übergangsbestimmungen	43
(12.2.9) (Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin / gesamte Innere Medizin) (Internist/Internistin für die Gesamte Innere Medizin) (Fassung Nr. 12.2.9 gültig bis zum 02.09.2009 - ab dem 02.09.2009 siehe Nr. 13.9)	43
13.9 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin (Internist / Internistin) (Fassung Nr. 13.9 gültig seit dem 02.09.2009 - bis zum 02.09.2009 siehe vorstehenden Abschnitt Nr. 12.2.9)	44
Schwerpunkt Geriatrie	45
Spezielle Übergangsbestimmungen	46
(12.1) (Facharzt / Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin)) (gültige Fassung Nr. 12.1 bis zum 01.01.2011 - ab dem 01.01.2011 ist Nr. 12.1 nicht besetzt)	46
Übergangsbestimmungen Innere Medizin / Allgemeinmedizin	47
14. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin	47
Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin)	48
Spezielle Übergangsbestimmungen	49
Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie (Kinder-Hämatologe und -Onkologe / Kinder-Hämatologin und -Onkologin)	49
Schwerpunkt Kinder-Kardiologie (Kinder-Kardiologe / Kinder-Kardiologin)	49
Schwerpunkt Neonatologie (Neonataloge / Neonatologin)	50
Schwerpunkt Neuropädiatrie (Neuropädiater / Neuropädiaterin)	50
15. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	51
Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeut / Kinder- und Jugendpsychiaterin und -psychotherapeutin)	51
16. Gebiet Laboratoriumsmedizin	52

Facharzt / Fachärztin für Laboratoriumsmedizin (Laborarzt / Laborärztin)	52
17. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	53
Facharzt / Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (Mikrobiologe, Virologe und Infektionsepidemiologe / Mikrobiologin, Virologin und Infektionsepidemiologin).....	53
Spezielle Übergangsbestimmungen	53
18. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	53
Facharzt / Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Mund-Kiefer-Gesichtschirurg / Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin).....	53
19. Gebiet Neurochirurgie.....	54
Facharzt / Fachärztin für Neurochirurgie (Neurochirurg / Neurochirurgin).....	54
20. Gebiet Neurologie	55
Facharzt / Fachärztin für Neurologie (Neurologe / Neurologin).....	55
Schwerpunkt Geriatrie.....	56
Spezielle Übergangsbestimmungen	57
21. Gebiet Nuklearmedizin.....	57
Facharzt / Fachärztin für Nuklearmedizin (Nuklearmediziner / Nuklearmedizinerin).....	57
22. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen	57
Facharzt / Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen	58
23. Gebiet Pathologie.....	58
Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 23.1 und 23.2	58
23.1 Facharzt / Fachärztin für Neuropathologie (Neuropathologe / Neuropathologin).....	59
23.2 Facharzt / Fachärztin für Pathologie (Pathologe / Pathologin)	59
24. Gebiet Pharmakologie.....	59
Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 24.1 und 24.2	59
24.1 Facharzt / Fachärztin für Klinische Pharmakologie (Klinischer Pharmakologe / Klinische Pharmakologin).....	60
24.2 Facharzt / Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie (Pharmakologe und Toxikologe / Pharmakologin und Toxikologin) ...	60
25. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin	61
Facharzt / Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin (Physikalischer und Rehabilitativer Mediziner / Physikalische und Rehabilitative Medizinerin)	61
26. Gebiet Physiologie	62
Facharzt / Fachärztin für Physiologie	62
27. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie	62
Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie (Psychiater und Psychotherapeut / Psychiaterin und Psychotherapeutin)	62
Schwerpunkt Forensische Psychiatrie (Forensischer Psychiater / Forensische Psychiaterin)	63
Schwerpunkt Geriatrie.....	64
Spezielle Übergangsbestimmungen	65
28. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.....	65
Facharzt / Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Psychosomatiker und Psychotherapeut / Psychosomatikerin und Psychotherapeutin)	65
Spezielle Übergangsbestimmungen	66
29. Gebiet Radiologie.....	66
Facharzt / Fachärztin für Radiologie (Radiologe / Radiologin)	66
Spezielle Übergangsbestimmungen	67
Schwerpunkt Kinderradiologie (Kinderradiologe / Kinderradiologin).....	67
Schwerpunkt Neuroradiologie (Neuroradiologe / Neuroradiologin)	67
30. Gebiet Rechtsmedizin	68
Facharzt / Fachärztin für Rechtsmedizin (Rechtsmediziner / Rechtsmedizinerin)	68
31. Gebiet Strahlentherapie	68
Facharzt / Fachärztin für Strahlentherapie (Strahlentherapeut / Strahlentherapeutin).....	68
32. Gebiet Transfusionsmedizin.....	69
Facharzt / Fachärztin für Transfusionsmedizin (Transfusionsmediziner / Transfusionsmedizinerin).....	69
33. Gebiet Urologie	70
Facharzt / Fachärztin für Urologie (Urologe / Urologin).....	70
Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen.....	72
1. Ärztliches Qualitätsmanagement	73
2. Akupunktur	73
3. Allergologie	73
4. Andrologie.....	74
4a. Balneologie und Medizinische Klimatologie	74

5. Betriebsmedizin	74
6. Dermatohistologie.....	75
7. Diabetologie	75
8. Zurzeit nicht besetzt.....	76
9. Flugmedizin	76
10. Geriatrie	76
Spezielle Übergangsbestimmungen	77
11. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	77
Spezielle Übergangsbestimmungen	78
12. Hämostaseologie.....	78
13. Handchirurgie.....	78
14. Homöopathie	79
15. Infektiologie	79
16. Intensivmedizin	79
17. Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie	80
18. Kinder-Gastroenterologie	81
19. Kinder-Nephrologie.....	81
20. Kinder-Orthopädie.....	82
21. Kinder-Pneumologie	82
22. Kinder-Rheumatologie	82
23. Labordiagnostik -fachgebunden-	83
24. Magnetresonanztomographie -fachgebunden-	83
Spezielle Übergangsbestimmungen	83
24a. Kardio-MRT	84
Spezielle Übergangsbestimmungen	84
24b. Klinische Akut- und Notfallmedizin.....	84
Übergangsbestimmungen	85
25. Manuelle Medizin / Chirotherapie	85
Spezielle Übergangsbestimmungen	85
26. Medikamentöse Tumorthherapie.....	85
27. Zurzeit nicht besetzt.....	85
28. Medizinische Informatik.....	85
29. Naturheilverfahren	86
30. Notfallmedizin.....	86
31. Orthopädische Rheumatologie.....	87
32. Palliativmedizin	87
33. Phlebologie.....	88
34. Physikalische Therapie und Balneologie	88
Spezielle Übergangsbestimmungen	88
35. Plastische Operationen.....	89
36. Proktologie	89
37. Psychoanalyse	89
38. Psychotherapie -fachgebunden-	90
39. Zurzeit nicht besetzt.....	91
40. Rehabilitationswesen.....	91
41. Röntgendiagnostik -fachgebunden-.....	91
42. Schlafmedizin	92
43. Zurzeit nicht besetzt.....	93
44. Sozialmedizin	93

45. Zurzeit nicht besetzt.....	93
46. Spezielle Orthopädische Chirurgie	93
47. Spezielle Schmerztherapie	94
48. Zurzeit nicht besetzt.....	94
49. Spezielle Unfallchirurgie.....	94
49a. Spezielle Viszeralchirurgie	95
<i>Spezielle Übergangsbestimmungen</i>	<i>95</i>
50. Sportmedizin	95
51. Suchtmedizinische Grundversorgung	96
52. Tropenmedizin.....	96
53. Fachkunde Geriatrie.....	96
<i>Spezielle Übergangsbestimmungen</i>	<i>97</i>
<i>Änderung der</i>	<i>97</i>
<i>Speziellen Übergangsbestimmungen</i>	<i>97</i>
<i>für die Fachkunde Geriatrie</i>	<i>97</i>
54. Fachkunde Rettungsdienst.....	97
<i>Spezielle Übergangsbestimmungen</i>	<i>98</i>
 Übergangsbestimmungen: informative Zusammenfassung aus dem	
Verordnungstext.....	99
<i>Spezielle Übergangsbestimmungen</i>	<i>105</i>
<i>Änderung der Speziellen Übergangsbestimmungen für die Fachkunde Geriatrie</i>	<i>106</i>

Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.

Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.

Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsbefugten erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt.

Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung "Arzt" ("Ärzte") einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

Abschnitt A: Paragraphenteil**§ 1
Ziel**

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

**§ 2
Struktur**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt
- zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet,
 - zur Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes
- oder
- zur Zusatzbezeichnung.

(2) Ein Gebiet wird als ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin beschrieben. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit.

Wer innerhalb eines Gebietes die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche Facharztkompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Facharztbezeichnung. Die in der Facharztkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(3) Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden Spezialisierung im Gebiet beschrieben.

Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung. Die in der Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(4) Eine Zusatz-Weiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungsinhalten abzuleisten sind, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

Wer in der Zusatz-Weiterbildung die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalten und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Zusatzbezeichnung.

Sind Weiterbildungszeiten gefordert, müssen diese zusätzlich zu den festgelegten Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung abgeleistet werden, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

Die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusatz-Weiterbildungen nicht erweitert.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 12-16 nachgewiesen wird, bestätigt die fachliche Kompetenz.

(6) Die Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen sind in Abschnitt B, die Zusatzbezeichnungen in Abschnitt C aufgeführt.

**§ 2 a
Begriffsbestimmungen¹****Kompetenzen:**

Die Kompetenzen (Facharzt-, Schwerpunkt-, Zusatz-Weiterbildungen) spiegeln die Inhalte eines Gebietes wider, die Gegenstand der Weiterbildung und deren Prüfung vor der Ärztekammer sind. Die Inhalte dieser Kompetenzen stellen eine Teilmenge des Gebietes dar.

Basisweiterbildung:

Definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes

Fallseminar:

Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

Stationärer Bereich:

Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und Einrichtungen, in denen Patienten über Nacht ärztlich betreut werden; medizinische Abteilungen, die einer Klinik angeschlossen sind,

Ambulanter Bereich:

Ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen, Medizinische Versorgungszentren.²

Notfallaufnahme:

Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung:

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Human-genetik, Innere Medizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.³

Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.⁴

**§ 3
Führen von Bezeichnungen**

(1) Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

² 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

(2) Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden.

(3) Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung "Arzt", "Praktischer Arzt" oder einer Facharztbezeichnung geführt werden.

Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit den zugeordneten Facharztbezeichnungen geführt werden.

Ist eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharztweiterbildung, so hat der Kammerangehörige, der eine solche Facharztbezeichnung führt, das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.⁵

(4) Hat ein Arzt die Anerkennung für mehrere Bezeichnungen erhalten, darf er sie nebeneinander führen.

(5) Bezeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(6) Für die gemäß §§ 18, 18a, 18b und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.⁶

§ 4 Art, Inhalt und Dauer

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation gemäß Bundesärzteordnung begonnen werden. Gem. § 37 Abs. 2 HeilBG des Landes Rheinland-Pfalz darf mit der Weiterbildung erst begonnen werden, wenn die Ärztin oder Arzt seine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung (in der Fassung vom 16.04.1987) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.⁷

Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessener vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit auf Basis eines Arbeitsvertrags zwischen dem Träger der Weiterbildungsstätte und dem Weiterzubildenden unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen.

Unter einer angemessenen ärztlichen Vergütung ist z.B. eine Bezahlung entsprechend des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz i.V.m. der Beamtenbesoldungstabelle in der aktuellen Fassung und der darin vorgesehenen Gehaltsgruppe A 13 Stufe 3 zu verstehen.⁸

Hospitationen und Gastarztstätigkeiten sind auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechenbar.⁹

(2) Tätigkeitsabschnitte, die als Arzt im Praktikum abgeleistet werden und den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet.

(2a) Die Weiterzubildenden haben den Beginn und die Beendigung der Weiterbildung der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen, soweit die Meldung nicht über die Weiterbil-

dungsstätte oder den Weiterbilder erfolgt. Weiteres regelt die Meldeordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.¹⁰

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung sowie Zeiten in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt, können nicht als Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen im Kalenderjahr wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit und Betreuungszeit. Bei Weiterbildungsabschnitten unterhalb von 12 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gilt diese Regelung anteilig. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in dieser Weiterbildungsordnung geregelt ist.^{11,12,13}

Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind für den Erwerb von Zusatz-Weiterbildungen (Abschnitt C) grundsätzlich unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. es muss die entsprechende Weiterbildungsbefugnis bei einem Arzt vorliegen,
- b. es kann nur 50% der Zeit für die/den Weiterzubildende/n anerkannt werden.¹⁴

(5) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für Zusatz-Weiterbildungen, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.

Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.¹⁵

(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, soweit in Abschnitt B nichts anderes geregelt ist. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Die Weiterbildung in Teilzeit ist der zuständigen Bezirksärztekammer anzuzeigen.

(7) Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusatz-Weiterbildung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern die Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

(8) Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Landesärztekammer erforder-

⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁶ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁷ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

⁸ 18. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.13 - Änderung Abs. 1, Satz 3 / neu Satz 4

⁹ neu - 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14

¹⁰ neu - 22. Änderung der WBO in Kraft ab 01.01.16

¹¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹² 27. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.19.

¹³ 29. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.19

¹⁴ 27. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.19.

¹⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

derlich. Diese Kurse müssen den von der Landesärztekammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.¹⁶

(9) Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildung nichts anderes bestimmt ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen.¹⁷

(10) Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Minstdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.¹⁸

§ 5 Befugnis

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Landesärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, soweit nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann.

Beantragt im Krankenhausbereich ein Arzt, der nicht leitender Abteilungsarzt ist, eine Weiterbildungsbefugnis, ist die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis nur möglich, wenn von Seiten des leitenden Abteilungsarztes die Weisungsgebundenheit bestätigt wird.¹⁹

Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(3) Die Befugnis kann nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder grundsätzlich für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt werden. Insgesamt können bis zu maximal 3 Befugnisse erteilt werden.

Bei Erteilung mehrerer Befugnisse müssen die einzelnen Befugnisse fachlich oder inhaltlich zusammengehören.

Eine fachliche oder inhaltliche Zusammengehörigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Befugnisse demselben Gebiet zuordenbar sind. Im Übrigen liegt sie dann vor, wenn das Wissen, das in einer Befugnis vermittelt wird, auch bei der Vermittlung in den anderen erteilten Befugnissen als Grundlage zu gebrauchen ist.²⁰

(4) Die Erteilung einer beantragten Befugnis kann auch von der zeitlichen Verfügbarkeit des Befugten abhängig gemacht werden. Ist diese nicht gewährleistet, kann der Antrag aus diesen Gründen abgelehnt werden.

(5) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemäß § 8 zu bestätigen.

Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten im Verbund gemeinsam erteilt wird. An jeder Weiterbildungsstätte eines solchen Verbundes muss ein zur Weiterbildung befugter Arzt anwesend sein.

(6) Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Landesärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen. Auf Verlangen sind der Landes- oder Bezirksärztekammer Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag von der Landesärztekammer erteilt.

Die Weiterbildungsbefugnis kann rückwirkend erteilt werden. Stichtag hierfür ist der Tag, an dem der jeweiligen Bezirksärztekammer die kompletten Antragsunterlagen vorliegen.²¹

Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss dieses gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Landesärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.

(8) Der Weiterbilder ist verpflichtet, an den von der Kammer ein- bzw. durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung teilzunehmen.²² Der Weiterbilder ist ferner verpflichtet, der jeweiligen Bezirksärztekammer den Beginn und die Beendigung der Weiterbildung eines Weiterzubildenden anzuzeigen.²³

§ 6 Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Eine zugelassene Weiterbildungsstätte ist eine Universitäts- oder Hochschulklinik sowie eine hierzu von der Landesärztekammer gemäß § 29 Abs. 2 HeilBG zugelassene Einrichtung der ärztlichen Versorgung. Zu den Einrichtungen der ärztlichen Versorgung zählt auch die Praxis eines niedergelassenen Arztes.

(2) Eine Weiterbildungsstätte muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
- Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
- Krankenhausabteilungen müssen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen.

¹⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²⁰ 18. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.13 - neu Abs. 3, Satz 3 und 4

²¹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²² 8. Änderung der WBO in Kraft ab 02.06.09

²³ neu - 22. Änderung der WBO in Kraft ab 01.01.16

§ 7**Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte**

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

- ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,
- Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 8**Dokumentation der Weiterbildung**

(1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.

(2) Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist nachprüfbar zu dokumentieren, von einem Weiterbilder und dem Weiterzubildenden gegenzuzeichnen und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen. Die zuständige Bezirksärztekammer ist jederzeit berechtigt, diese Gesprächsdokumente zur Einsichtnahme anzufordern.

(3) Die zuständige Bezirksärztekammer ist jederzeit berechtigt, von dem zur Weiterbildung befugten und/oder von dem in Weiterbildung sich befindenden Arzt Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.²⁴

§ 9**Erteilung von Zeugnissen²⁵**

(1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten, ebenso Angaben darüber, dass die Voraussetzungen des § 19 a Berufsordnung für die gesamte Dauer der im Zeugnis bescheinigten Weiterbildungszeit erfüllt gewesen sind. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.²⁶

Zum Ende des Weiterbildungsverhältnisses ist (unabhängig davon, ob durch Ausscheiden des Weiterbildungsbeauftragten oder des in der Weiterbildung befindlichen Arztes), auch ohne Antrag, unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.²⁷

§ 10**Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung**

(1) Wer in einem von § 4 und den Abschnitten B und C der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, kann auf Antrag die Anerkennung durch die jeweils zuständige Bezirksärztekammer erhalten, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 12 bis 16 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 4 und den Abschnitten B und C der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die jeweils zuständige Bezirksärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 11**Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung einer Bezeichnung wird auf Antrag durch den Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer erteilt.

§ 12**Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Abs. 2 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

Antragstellern, die ihre Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder außerhalb der Schweiz abgeschlossen haben, kann die Zulassung zur Prüfung erst dann erteilt werden, wenn bei entsprechend erteilter Berufserlaubnis eine Kenntnis- bzw. Defizitprüfung in den Fächern Innere Medizin/ Allgemeinmedizin, Chirurgie und gegebenenfalls in einem weiteren Fach erfolgreich absolviert wurde.²⁸

(3) Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

(4) Kammerangehörige, die eine Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung erwerben wollen, müssen hierfür die nach dieser Weiterbil-

²⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵ 4. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.07

²⁶ 29. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.19

²⁷ 29. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.19

²⁸ 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14

dungsordnung erforderliche Facharztanerkennung besitzen.²⁹

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärzte an, von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen.

(3) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Bezirksärztekammern.

§ 14 Prüfung³⁰

(1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist spätestens sechs Monate nach der Zulassung stattfinden soll. Der Arzt ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.³¹

(2) Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Vorstand der Bezirksärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses, ob auf Grund der festgestellten Mängel

- die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen hieran zu stellen sind und/oder
- erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen und/oder
- die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist.

(5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens 3 Monate, für Facharztweiterbildungen höchstens 2 Jahre, für Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen höchstens 1 Jahr.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Widerspruch³²

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer grundsätzlich mündlich begründet.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer dem Antragsteller eine Anerkennungsurkunde aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses beschlossenen Auflagen gemäß § 14 Abs. 4 und 5.

(4) Gegen den Bescheid der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Landesärztekammer einlegen.

§ 16 Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer über die Rücknahme sind ein gemäß § 13 gebildeter Prüfungsausschuss und der Betroffene zu hören.

§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum³³

Für die Anwendung der §§ 18 bis 18c gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Ausbildungsnachweis
"Ausbildungsnachweise" sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.
- b. Zuständige Behörde
"Zuständige Behörde" ist jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde

²⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

³⁰ 4. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.07

³¹ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

³² 4. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.07

³³ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2005) zu fassen.

(1) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Facharztbezeichnung. Die Bezeichnung ist in der in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Form zu führen.

(2) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung. Voraussetzung ist die Vorlage einer durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle ausgestellte Bescheinigung desjenigen Europäischen Staates, in dem der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen genügt die Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass der Arzt während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Für Ausbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nach den im Anhang V Nummer 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt wurde und nicht einer im Anhang V Nummern 5.1.3 oder 5.1.4 genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung. Voraussetzung ist die Vorlage einer durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Konformitätsbescheinigung sowie zusätzlichen Erklärung darüber, dass der Ausbildungsnachweis dem Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.2, 5.1.3 oder 5.1.4 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist. Die vorgenannten Bescheinigungen gelten als Ausbildungsnachweise und werden automatisch anerkannt. Die Bezeichnung ist in der in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Form zu führen.

(3) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Stelle bestätigt sein. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Bezeichnung wäre. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis erworben wurden. Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Eignungsprüfung zu erteilen. Hierin sind die Kenntnisse, Erfahrungen

und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll. Für die Eignungsprüfung gelten mit Ausnahme von § 14 Abs. 2, 4 und 5 die §§ 13 bis 16 entsprechend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(4) Die zuständige Bezirksärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat, innerhalb derer auch über das Angebot einer Eignungsprüfung zu entscheiden ist.

(5) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder wird.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die zuständige Bezirksärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Ist der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die zuständige Bezirksärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(6) Soweit die in den vorherigen Absätzen genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten in Deutschland tätigen Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

(7) Die zuständige Bezirksärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.

§ 18a**Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung³⁴**

Wer einen in einem anderen Europäischen Staat ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung, zusätzlichen Weiterbildung oder Zusatzbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. § 18 Abs. 3 und 6 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung die durch diese Weiterbildungsordnung vorgegebene Mindestweiterbildungszeit nicht wesentlich unterschreiten darf. Die Bezeichnung ist in der in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Form zu führen.

³⁵**§ 19****Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten als Facharztbezeichnung³⁶**

(1) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Facharztbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Die Bezeichnung ist in der in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Form zu führen.

(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgt gemäß § 18 Abs. 3 Sätze 2 bis 4. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Prüfung gelten die §§ 13 bis 16. Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen und sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Die zuständige Bezirksärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. Soweit Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beidseitig in Deutschland tätigen Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

§ 19a**Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten als Schwerpunktbezeichnung, zusätzliche Weiterbildung im Gebiet oder Zusatzbezeichnung³⁷**

Wer einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung, zusätzlichen Weiterbildung oder Zusatzbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. § 19 Abs. 2 und 3 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung die durch diese

Weiterbildungsordnung vorgegebene Mindestweiterbildungszeit nicht wesentlich unterschreiten darf. Die Bezeichnung ist in der in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Form zu führen.

§ 20**Allgemeine Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit in Abschnitt B und C keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Übergangsbestimmungen.

(2) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

(3) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

(4) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, bzw. Inkrafttreten einer Änderung derselben, in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung entsprechend den Abschnitten I und II abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung bzgl. der Inhalte und des Verfahrens nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Weiterbildungsordnung zu absolvieren ist.³⁸

(5) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, bzw. Inkrafttreten einer Änderung derselben, nach Facharztanerkennung in einer Weiterbildung zum Schwerpunkt befinden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung entsprechend den Abschnitten I und II abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung bzgl. der Inhalte und des Verfahrens nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Weiterbildungsordnung zu absolvieren ist.³⁹

(6) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, bzw. Inkrafttreten einer Änderung derselben, in der Weiterbildung in einem Bereich befinden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung entsprechend den Abschnitten I und II abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung bzgl. der Inhalte und des Verfahrens nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Weiterbildungsordnung zu absolvieren ist.⁴⁰

(7) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Facharztanerkennung in der Weiterbildung zu einer Fakultativen Weiterbildung oder einer Fachkunde befinden, können nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung entsprechend den Abschnitten I und II abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung bzgl. der Inhalte und des Verfahrens nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Weiterbildungsordnung zu absolvieren ist.⁴¹

(8) Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einfüh-

³⁴ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

³⁵ §§ 18b und 18c sind mit der 24. Änderung der WBO ersatzlos gestrichen worden

³⁶ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

³⁷ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

³⁸ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

³⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁰ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴¹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

rung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatz-Weiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.

(9) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung keine Facharztbezeichnung führen und innerhalb der letzten 5 Jahre regelmäßig in den Zusatz-Weiterbildungen (Abschnitt C):

1. Ärztliches Qualitätsmanagement
4. Andrologie
6. Dermatohistologie
10. Geriatrie
12. Hämostaseologie
15. Infektiologie
16. Intensivmedizin
17. Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie
18. Kinder-Gastroenterologie
19. Kinder-Nephrologie
20. Kinder-Orthopädie
21. Kinder-Pneumologie
22. Kinder-Rheumatologie
23. Labordiagnostik -fachgebunden-
26. Medikamentöse Tumorthherapie
32. Palliativmedizin
36. Proktologie
41. Röntgendiagnostik -fachgebunden-
42. Schlafmedizin

ärztlich tätig waren sowie die Anforderungen an Weiterbildungszeit und -inhalte erfüllen, können innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(10) In den Fällen der Absätze 4 bis 8 finden auf das Anerkennungsverfahren die §§ 12-16 Anwendung.

(10 a) § 20 findet auch auf die Zusatz-Weiterbildung Nr. 30 -Notfallmedizin- Anwendung. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 03.01.06 in Kraft.⁴²

(11) Mit der vorstehenden Übergangsregelung des § 20 werden alle früheren Übergangsregelungen anderer vorangegangener Weiterbildungsordnungen aufgehoben.

§ 21

Überprüfung der Weiterbildungsbefugnis

Alle Weiterbildungsbefugnisse sollen innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung überprüft und ggf. neu beschrieben werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁴² eingeführt mit der 3. Änderung der WBO

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C

43

Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
- der ärztlichen Begutachtung
- den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements⁴⁴
- der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
- psychosomatischen Grundlagen
- der interdisziplinären Zusammenarbeit
- der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
- der Aufklärung und der Befunddokumentation
- labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung (Basislabor)
- medizinischen Notfallsituationen
- den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs
- der Durchführung von Impfungen⁴⁵
- der allgemeinen Schmerztherapie
- der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
- der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
- den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
- gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
- den Strukturen des Gesundheitswesens

Die inhaltlichen Weiterbildungsanforderungen werden durch Verwaltungsrichtlinien in fachlicher Hinsicht konkretisiert.

⁴³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁵ 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen⁴⁶

	Gebiete		FA- und SP-Kompetenz
1.	Allgemeinmedizin		FA Allgemeinmedizin (Hausarzt) ⁴⁷ <i>Schwerpunkt:</i> - Geriatrie
2.	Anästhesiologie		FA Anästhesiologie
3.	Anatomie		FA Anatomie
4.	Arbeitsmedizin		FA Arbeitsmedizin
5.	Augenheilkunde		FA Augenheilkunde
6.	Biochemie		FA Biochemie
7.	Chirurgie	7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6 7.7 7.8	FA Allgemeinchirurgie FA Gefäßchirurgie FA Herzchirurgie FA Kinderchirurgie FA Orthopädie und Unfallchirurgie FA Plastische und Ästhetische Chirurgie ⁴⁸ FA Thoraxchirurgie FA Viszeralchirurgie
8.	Frauenheilkunde und Geburtshilfe		FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe <i>Schwerpunkte:</i> - Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktions- medizin - Gynäkologische Onkologie - Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
9.	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	9.1 9.2	FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
10.	Haut- und Geschlechtskrankheiten		FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
11.	Humangenetik		FA Humangenetik
12.	Hygiene und Umweltmedizin		FA Hygiene und Umweltmedizin
13.	Innere Medizin	13.1 13.2 13.3 13.4 13.5 13.6 13.7 13.8 (12.2.9 alt) 13.9 (12.1 alt)	FA Innere Medizin und Angiologie ⁴⁹ FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetolo- gie ⁵⁰ FA Innere Medizin und Gastroenterologie ⁵¹ FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie ⁵² FA Innere Medizin und Kardiologie ⁵³ FA Innere Medizin und Nephrologie ⁵⁴ FA Innere Medizin und Pneumologie ⁵⁵ FA Innere Medizin und Rheumatologie ⁵⁶ (FA Innere Medizin ⁵⁷ / gesamte Innere Medizin ⁵⁸) FA Innere Medizin ⁵⁹ <i>Schwerpunkt:</i> - Geriatrie (FA Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt))
14.	Kinder- und Jugendmedizin		FA Kinder- und Jugendmedizin <i>Schwerpunkte:</i> - Kinder-Hämatologie und -Onkologie - Kinder-Kardiologie - Neonatologie - Neuropädiatrie
15.	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
16.	Laboratoriumsmedizin		FA Laboratoriumsmedizin
17.	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie		FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
18.	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
19.	Neurochirurgie		FA Neurochirurgie

⁴⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁴⁷ Einführung des Gebietes Allgemeinmedizin und des FA Allgemeinmedizin zum 01.01.11

FA Innere Medizin und Allgemeinmedizin (Hausarzt) (ehemals Nr. 12.1) gültig bis zum 01.01.11

⁴⁸ 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06⁴⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵⁰ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵¹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵² 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵³ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵⁴ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵⁵ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵⁶ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09⁵⁷ 12.2.9 FA Innere Medizin gültig seit 02.09.09⁵⁸ 12.2.9 FA gesamte Innere Medizin gültig bis zum 02.09.09⁵⁹ 13.9 FA Innere Medizin 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

	Gebiete		FA- und SP-Kompetenz
20.	Neurologie		FA Neurologie <i>Schwerpunkt:</i> - Geriatrie
21.	Nuklearmedizin		FA Nuklearmedizin
22.	Öffentliches Gesundheitswesen		FA Öffentliches Gesundheitswesen
23.	Pathologie	23.1 23.2	FA Neuropathologie FA Pathologie
24.	Pharmakologie	24.1 24.2	FA Klinische Pharmakologie FA Pharmakologie und Toxikologie
25.	Physikalische und Rehabilitative Medizin		FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
26.	Physiologie		FA Physiologie
27.	Psychiatrie und Psychotherapie		FA Psychiatrie und Psychotherapie <i>Schwerpunkte:</i> - Forensische Psychiatrie - Geriatrie
28.	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
29.	Radiologie		FA Radiologie <i>Schwerpunkte:</i> - Kinderradiologie - Neuroradiologie
30.	Rechtsmedizin		FA Rechtsmedizin
31.	Strahlentherapie		FA Strahlentherapie
32.	Transfusionsmedizin		FA Transfusionsmedizin
33.	Urologie		FA Urologie

1. Gebiet Allgemeinmedizin⁶⁰

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfasst die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen ihrer gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen und die medizinische Kompetenz zur Entscheidung über das Hinzuziehen anderer Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen. Sie umfasst die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen im Krankheitsfall. Dazu gehören auch die Betreuung von akut oder chronisch Erkrankten, die Vorsorge und Gesundheitsberatung, die Früherkennung von Krankheiten, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die für die gesundheitliche Betreuung der Patienten Bedeutung haben, die Unterstützung gemeindenaher gesundheitsfördernder Aktivitäten, die Zusammenführung aller medizinisch wichtigen Daten des Patienten.

Facharzt / Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:⁶¹

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu
 - 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind,

und

- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu
 - 6 Monate in der ambulanten Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) oder in der ambulanten Kinder- und Jugendmedizin (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden

und

80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in psychosomatischer Grundversorgung.

Eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung ist als gleichwertige Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin anzuerkennen.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen, degenerativen

- und umweltbedingten Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- den Grundlagen der Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

den weiteren Inhalten

- der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patienten- gut
- der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
- der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung
- Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten
- der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
- gesundheitsfördernden Maßnahmen, z.B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
- der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
- der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeeinflüssen
- der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen
- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

⁶⁰ Einführung des Gebietes Allgemeinmedizin und des FA Allgemeinmedizin zum 01.01.11

FA Innere Medizin und Allgemeinmedizin (Hausarzt) (ehemals Nr. 12.1) gültig bis zum 01.01.11

⁶¹ 12. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.11

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

Schwerpunkt Geriatrie⁶²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalte:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gerontologie (Demographie, Epidemiologie, Physiologie des Alters)
 - der Ätiologie, der Pathogenese, der Pathophysiologie und der Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, einschließlich dementieller Abbauprozesse
 - der Akut- und Intensivmedizin bei geriatrischen Patienten unter besonderer Berücksichtigung von Multimorbidität, Prognose und erreichbarer Lebensqualität
 - der Indikationsstellung zu invasiven und nichtinvasiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der komplexen Gesamtsituation, der Prognose, der Therapiekonsequenzen und der erreichbaren Lebensqualität
 - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren, der Einschätzung aller relevanten Problembereiche (geriatrisches Assessment) und der Beurteilung der physischen und psychischen (vor allem auch kognitiven) Funktionseinschränkungen
 - den speziellen geriatrischen Therapien von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, der geriatrischen Rehabilitation (einschließlich geriatrischer Frührehabilitation) sowie der prothetischen Versorgung, der Hilfsmittelversorgung und Wohnraumanpassung
 - der Behandlung der geriatrischen Syndrome, insbesondere
 - Inkontinenz (Stuhl- und/oder Harninkontinenz)
 - metabolische Instabilität
 - Delir
 - Sturz, lokomotorische Probleme (z. B. Synkope, Schwindel, Gangunsicherheit)
 - Immobilität und verzögerte Remobilität
 - Dekubitus
 - Schlafstörungen

- Schmerz und Schmerztherapie
- Fehl- und Mangelernährung, Exsikkose, Ess-, Trink- und Schluckstörungen, künstliche Ernährung
- Obstipation
- kognitive und neuropsychologische Probleme einschließlich Depression und Demenz
- Hemiplegie-Syndrom
- Failure-to-thrive-Syndrom
- Frailty („Gebrechlichkeit“)
- Osteoporose
- der speziellen Diagnostik und antimikrobiellen Chemotherapie von Infektionskrankheiten einschließlich der besonderen Sepsissituation im Alter
- physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, sprachtherapeutischen und psychologischen Therapiekonzepten und speziellen pflegerischen Maßnahmen in der Geriatrie
- der Gerontopharmakologie, pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Besonderheiten im Alter und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktion bei Mehrfachverordnung, den Problemen der Compliance beim alten Menschen
- dem Einsatz von Maßnahmen zur Sekundärprävention
- der Palliativmedizin bei geriatrischen Patienten im Rahmen des Gesamtkonzeptes und der Sterbebegleitung
- der altersadäquaten Ernährung, Flüssigkeitszufuhr und Diätetik
- der Erkennung und Behandlung von Altersmiss-handlungen
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den spezifischen Maßnahmen zur Reintegration multimorbider Patienten in die häusliche Umgebung
- der besonderen Problematik der geriatrischen Langzeitbehandlung bei chronischen Krankheiten unter spezieller Berücksichtigung der Patientenführung des Kompetenzerhaltes
- den sozialmedizinischen Aspekten des alten Menschen, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeit der teilstationären Behandlung und ambulanten geriatrischen Rehabilitation sowie externer Hilfen, multidimensionaler Lösungsansätze (z. B. Case Management) und der Nutzung vernetzter stationärer und ambulanter Angebote
- den rechtlichen und ethischen Grundlagen des geriatrischen Handelns (SGB V, SGB XI, Betreuungsrecht, Bundessozialhilfegesetz, Wille und mutmaßlicher Wille des alten Menschen, Grenzen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Palliativmaßnahmen)

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Durchführung des multidimensionalen geriatrischen Assessments einschließlich des Einsatzes standardisierter Verfahren
- Durchführung und Dokumentation der Diagnostik und der komplexen Therapie von Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter einschließlich der Akutmedizin, der Rehabilitation der Prävention und ggf. palliativer Verfahren
- Mitwirkung bei Ösophago-Gastro-Duodenoskopien insbesondere der Anlage von perkutanen endoskopischen Gastrostomien (PEG)
- Einschätzung und Behandlung chronischer Wunden
- Mitwirkung bei der Anlage von suprapubischen Harnableitungen

⁶² 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

- Mitwirkung bei der Dysphagie-Diagnostik (z.B. Fiberoendoskopische Laryngoskopie oder radiologische Verfahren)
- Testungen der Hirnleistungsfähigkeit (unter Einsatz von geeigneten Assessment-Instrumenten)

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Allgemeinmedizin zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.

2. Gebiet Anästhesiologie

Definition:

Das Gebiet Anästhesiologie umfasst die Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie intensivmedizinische, Notfallmedizinische und schmerztherapeutische Maßnahmen.

Facharzt / Fachärztin für Anästhesiologie (Anästhesist / Anästhesistin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 48 Monate in der Anästhesiologie, davon können bis zu
 - 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden⁶³
 - 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
- 12 Monate in der Intensivmedizin, davon können
 - 6 Monate Intensivmedizin in einem anderen Gebiet angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anästhesieverfahren
- der Beurteilung perioperativer Risiken
- Maßnahmen der perioperativen Intensivmedizin
- dem Ablauf organisatorischer Fragestellungen und perioperativer Abläufe der Gebiete⁶⁴
- der gebietsbezogenen Behandlung akuter Schmerzzustände, auch im Bereich der perioperativen Medizin⁶⁵

- der Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen, einschließlich Beatmungsverfahren und notfallmäßiger Schrittmacheranwendung
- Notfallmedizinischen Maßnahmen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Infusions- und Hämotherapie einschließlich parenteraler Ernährung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der perioperativen Medikation
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Maßnahmen zur Behandlung akut gestörter Vitalfunktionen
- Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Elektrokardiogramme
- selbstständig durchgeführte Anästhesieverfahren, davon
 - im Gebiet Chirurgie
 - im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - in wenigstens zwei weiteren operativen Gebieten
 - bei Eingriffen im Kopf-Hals-Bereich
 - rückenmarksnähe Regionalanästhesien
 - periphere Regionalanästhesien und Nervenblockaden
- Mitwirkung bei Anästhesien höherer Schwierigkeitsgrade, davon
 - bei intrathorakalen Eingriffen
 - bei intrakraniellen Eingriffen

3. Gebiet Anatomie

Definition:

Das Gebiet Anatomie umfasst die Lehre vom normalen Bau und Zustand des Körpers mit seinen Geweben und Organen einschließlich systematischer und topographisch-funktioneller Aspekte sowie der Embryologie.

Facharzt / Fachärztin für Anatomie (Anatom / Anatomin)⁶⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Anatomie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monaten im Gebiet Pathologie oder Rechtsmedizin angerechnet werden, davon können⁶⁷
- 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden.

⁶³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁶⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁶⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁶⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁶⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den grundlegenden wissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung morphologisch-medizinischer Fragestellungen, der makroskopischen Anatomie, der mikroskopischen Anatomie und der Embryologie
 - den Vorschriften des Leichentransport- und Bestattungswesens und der entsprechenden Hygienevorschriften⁶⁸
 - der systematischen und topographischen Anatomie einschließlich der Zusammenhänge zwischen Struktur und Funktion sowie der vergleichenden Anatomie
 - der klinischen Anatomie⁶⁹
 - der Röntgenanatomie und deren grundlegenden bildgebenden Verfahren⁷⁰
 - des Donationswesens und der Vermächtnisse⁷¹
 - der Embryologie und den Grundlagen der Entwicklungsbiologie⁷²
 - der Konservierung und Aufbewahrung von Leichen unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften⁷³
 - den makroskopischen Präparationsmethoden
 - der Herstellung, Montage und Pflege von anatomischen Sammlungspräparaten und deren Demonstration
 - der Histologie und mikroskopischen Anatomie einschließlich der Histochemie und der Immunhistochemie und in-situ-Hybridisierung mit den einschlägigen Fixations-, Schnitt- und Färbetechniken⁷⁴
 - der Licht- und Fluoreszenzmikroskopie mit den verschiedenen Techniken⁷⁵
 - der Gewebezüchtung und experimentellen Zytologie
 - der Makro- und Mikrophotographie
 - der Morphometrie mit Quantifizierungs- und Statistikmethoden⁷⁶
 - der Elektronenmikroskopie und Molekularbiologie mit den verschiedenen Techniken⁷⁷
 - den grundlegenden zell- und molekularbiologischen Methoden⁷⁸

4. Gebiet ArbeitsmedizinDefinition:

Das Gebiet Arbeitsmedizin umfasst als präventivmedizinisches Fach die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich individueller und betrieblicher Gesundheitsberatung, die Vermeidung von Erschwernissen und die berufsfördernde Rehabilitation.

**Facharzt / Fachärztin für Arbeitsmedizin
(Arbeitsmediziner / Arbeitsmedizinerin)**Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Arbeitsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:⁷⁹

- 60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 24 Monate in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
 - 36 Monate Arbeitsmedizin, davon können bis zu
 - 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
 - 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin, die während der 60 Monate Weiterbildung erfolgen sollen.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten sowie der auslösenden Noxen
 - Arbeitsplatzbeurteilung/Gefährdungsbeurteilung⁸⁰
 - Epidemiologie, Statistik und Dokumentation⁸¹
 - der Gesundheitsberatung einschließlich Impfungen
 - der betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der individuellen und gruppenbezogenen Schulung⁸²
 - der Beratung und Planung in Fragen des technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
 - der Organisation und Sicherstellung der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz
 - der Mitwirkung bei medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
 - der betrieblichen Wiedereingliederung und dem Einsatz chronisch Kranker, Behinderter und schutzbedürftiger Personen am Arbeitsplatz
 - der Bewertung von Leistungsfähigkeit, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit einschließlich der Arbeitsphysiologie und Ergonomie⁸³
 - der Arbeits- und Umwelthygiene einschließlich der arbeitsmedizinischen und umweltmedizinischen Toxikologie⁸⁴
 - der Arbeits- und Organisationspsychologie einschließlich psychosozialer Aspekte der arbeitsmedizinischen Bewertung psychischer Belastung und Beanspruchung⁸⁵
 - arbeitsmedizinischer Vorsorge, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen einschließlich verkehrsmedizinischer Fragestellungen⁸⁶
 - den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
 - der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich des Biomonitorings und der arbeitsmedizinischen Bewertung der Ergebnisse
 - der ärztlichen Begutachtung bei arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten, der Beur-

⁶⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁶⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁷⁹ 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14⁸⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁸¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁸² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁸³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁸⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁸⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12⁸⁶ 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14

- teilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit einschließlich Fragen eines Arbeitsplatzwechsels
- der arbeitsmedizinischen Erfassung von Umweltfaktoren sowie deren Bewertung hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Relevanz
- der Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Rechtsvorschriften⁸⁷
- Arbeitsplatzbeurteilungen und Gefährdungsanalysen
- Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung
- Ergometrie
- Lungenfunktionsprüfungen
- Beurteilung des Hör- und Sehvermögens mittels einfacher apparativer Techniken
- arbeitsmedizinische Bewertung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, z.B. Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe
- Biomonitoring am Arbeitsplatz⁸⁸

5. Gebiet Augenheilkunde

Definition:

Das Gebiet Augenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe einschließlich der Optometrie und der plastisch-rekonstruktiven Operationen in der Periorbitalregion.

Facharzt / Fachärztin für Augenheilkunde (Augenarzt / Augenärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 36 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gesundheitsberatung und Früherkennung einschließlich Amblyopie, Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge⁸⁹
 - der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen und Komplikationen des Sehorgans, der Sehbahn und der Hirnnerven
 - der Neuroophthalmologie
 - der Erhebung optometrischer Befunde und der Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich Anpassung von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen sowie Indikationsstellung für refraktivchirurgische Verfahren
 - der Erkennung und Behandlung nicht paretischer und paretischer Stellungs- und Bewegungsstörungen der Augen, der okulären Kopfwangshaltungen und des Nystagmus
 - der Rehabilitation von Sehbehinderten

- der Ergo-, Sport- und Verkehrsophthalmologie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich immunologischer und infektiologischer Bezüge

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Untersuchungstechniken bei ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen
- Messung von Refraktionsfehlern
- ophthalmologische Untersuchungstechniken, z.B. Spaltlampenuntersuchung, Gonioskopie und Ophthalmoskopie, Perimetrie, Bestimmung des Farb- und Lichtsinns, Augeninnendruckmessung, elektrophysiologische Methoden, Fluoreszenzangiographie sowie weiteren bildgebenden Verfahren am vorderen und hinteren Augenabschnitt⁹⁰
- Lokal- und Regionalanästhesien
- ophthalmologische Eingriffe an
 - Lidern und Tränenwegen, z.B. Korrektur von Entropium und Ektropium,
 - Lidmuskeloperationen, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege
 - Bindehaut und Hornhaut, z.B. Fremdkörperentfernung, Wundnaht
 - einfachen intraokulären Eingriffen, z.B. Parazentese, Iridektomie, Zyklorkryo-, Zyklolaserdestruktion, Kryoretinopexie
 - geraden Augenmuskeln
- laserchirurgische Eingriffe
 - am Vorderabschnitt des Auges
 - an der Retina
- Mitwirkung bei intraokulären Eingriffen, einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen, und Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades, z.B. Katarakt-, Glaukom-, Amotiooperationen, Vitrektomien, Enukleationen, Keratoplastik, plastisch-rekonstruktive Eingriffe

6. Gebiet Biochemie

Definition:

Das Gebiet Biochemie umfasst die Chemie der Lebensvorgänge und der lebenden Organismen einschließlich der organischen und anorganischen Substanzen des Organismus sowie die bei den Lebensvorgängen ablaufenden Reaktionen.

Facharzt / Fachärztin für Biochemie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Biochemie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der allgemeinen und physikalischen Chemie einschließlich der Reaktionskinetik, Thermodynamik, Elektrolytchemie, Elektrochemie sowie der Theorie der chemischen Bindung und der Gleichgewichtszustände und der biologischen Statistik und Datenverarbeitung

⁸⁷ 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14

⁸⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁸⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁹⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- biochemischen Reaktionen auf körperfremde Stoffe, den Wirkungsmechanismen von Substanzgruppen auf molekularer Ebene, der Pathophysiologie von Stoffwechselkrankheiten und Stoffwechselanomalien, einschließlich endokriner Störungen und des Wasser- und Elektrolythaushaltes, sowie der Ernährungswissenschaft und toxikologischen Problemen des Umweltschutzes
- der chemischen und biologisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik
- der Photometrie, Fluorometrie und der Elektrometrie
- der Darstellung biologischer Substanzen
- den Enzympräparationen und enzymatischen Bestimmungen
- der Chromatographie und Elektrophorese
- der Zellfraktionierung, Isotopentechnik und Mikrotitermethode
- immunchemischen Testverfahren
- den Eigenschaften der Proteine und Kohlenhydrate
- dem Lipid- und Eiweißstoffwechsel und der Enzymologie einschließlich der Methoden der Strukturklärung
- den biochemischen Funktionen der Gewebe und Organe sowie der Mechanismen des Zell- und Organstoffwechsels
- den Grundlagen der biochemischen Genetik und der Immunchemie
- der Biochemie der Ernährung, des Säuren-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes
- der Labororganisation und dem Laborbetrieb

7. Gebiet Chirurgie

Definition:

Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane und der onkologischen Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Chirurgie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8⁹¹

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate Notfallaufnahme
- 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet, die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können⁹²
- 12 Monate im Gebiet Chirurgie, davon
 - mindestens 6 Monate in der Facharztkompetenz Allgemeinchirurgie bei einem Befugten für Viszeralchirurgie und/oder Allgemeinchirurgie⁹³
 - 6 Monate können im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

⁹¹ 10. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.10

⁹² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁹³ 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
 - der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
 - der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation
 - den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
 - operativen Eingriffen und Operationsschritten
 - der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre einschließlich Impfprophylaxe
 - den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
 - der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen
 - der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
 - Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
 - der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
 - der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
 - der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich der Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
 - der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
 - der medikamentösen Thromboseprophylaxen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie
- Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen

7.1 Facharzt / Fachärztin für Allgemeinchirurgie (Allgemeinchirurg / Allgemeinchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeinchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:⁹⁴

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinchirurgie, davon
 - 12 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie
 - 12 Monate in Viszeralchirurgie

⁹⁴ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- 24 Monate in Allgemeinchirurgie oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in Anästhesiologie, Anatomie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie oder Urologie abgeleistet/angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der operativen und nicht operativen Grund- und Notfallversorgung bei gefäß-, thorax-, unfall- und viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen
 - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
 - endoskopischen, laparoskopischen (minimal-invasiven) Operationsverfahren
 - instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
 - der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, Retroperitoneums, der Urogenitalorgane
- große Wundversorgung bei Weichteilverletzungen
- Deckung von Haut- und Weichteildefekten
- Verbände, z.B. Kompressions-, Stütz-, Schienen- und fixierende Verbände
- Repositionen von Frakturen und Luxationen
- operative Eingriffe an Kopf/Hals und Brustwand einschließlich Thorakotomien und Thoraxdrainagen und an Bauchwand und Bauchhöhle, Stütz- und Bewegungssystem, Gefäß- und Nervensystem einschließlich Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen und Exzisionen mittels konventioneller, endoskopischer und interventioneller Techniken, z.B. Lymphknotenexstirpation, Port-Implantation, Entfernung von Weichteilgeschwülsten, Schilddrüsenresektion, explorative Laparotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainage, Magen-, Dünndarm- und Dickdarmresektion, Notversorgung von Leber- und Milzverletzungen, Cholecystektomie, Appendektomie, Anus praeter-Anlage, Herniotomien, Hämorrhoidektomie, periproktitische Abzessspaltung, Fistel- und Fissur-Versorgung, Osteosynthesen, Implantatentfernung, Exostosenabtragung, Amputationen, Varizenoperationen, Thrombektomie, Embolektomie, Tracheotomie
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie zu führen.

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie zu führen.⁹⁵

7.2 Facharzt / Fachärztin für Gefäßchirurgie (Gefäßchirurg / Gefäßchirurgin)Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Gefäßchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:⁹⁶

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon⁹⁷

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Gefäßchirurgie, davon können
 - bis zu 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder
 - 6 Monate in Anästhesiologie, Innere Medizin und Angiologie oder Radiologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation
 - der Indikationsstellung zur operativen, interventionellen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung⁹⁸
 - der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, resezierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem
 - instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
 - der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Intraoperative angiographische Untersuchungen
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der
 - Extremitäten versorgenden Gefäße,
 - abdominalen und retroperitonealen Gefäße,
 - extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße
- hämodynamische Untersuchungen an Venen
- rekonstruktive Operationen
 - an supraaortalen Arterien,
 - an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen,
 - im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt
- endovaskuläre Eingriffe
- Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation
- Operationen am Venensystem
- Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Gefäßchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

⁹⁶ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

⁹⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁹⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁹⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Gefäßchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.

7.3 Facharzt / Fachärztin für Herzchirurgie (Herzchirurg / Herzchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Herzchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:⁹⁹

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹⁰⁰

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Herzchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Kardiologie oder Kinder- und Jugendmedizin/Kinder-Kardiologie angerechnet werden,
 - die auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden können.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und postoperativen Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen, Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße sowie des Mediastinums und der Lunge im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
 - Maßnahmen der Nachsorge nach operativer Behandlung einschließlich Immunsuppression und Organabstoßungsbehandlung bei Transplantationen
 - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
 - den Grundlagen minimal-invasiver Therapie
 - der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
 - den Grundlagen der Diagnostik und Behandlung angeborener Herzerkrankungen sowie terminaler Erkrankungen von Herz und Lunge
 - der Anwendung von Kreislaufassistenzsystemen
 - der Indikationsstellung zur Herz-, Lungen- und Herz-Lungen-Transplantation einschließlich technischer Grundlagen von Herzassistenzsystemen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen des Herzens und der großen Gefäße
- Echokardiographie
- Operationen mit Hilfe oder in Bereitschaft der extrakorporalen Zirkulation
 - an Koronargefäßen
 - an der Mitralklappe einschließlich Rekonstruktion
 - an der Aortenklappe und/oder Aorta ascendens/Mitralklappe/ Koronargefäß
 - bei angeborenen Herzfehlern
- Operationen ohne Einsatz der extrakorporalen Zirkulation

- Anastomosen und Rekonstruktionen an den thorakalen Gefäßen einschließlich Aortenaneurysmen
- transvenöse Schrittmacherimplantationen/ Defibrillatoren (AICD)
- Operationen am Thorax in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, z.B. Brustwandresektion, Thoraxstabilisierung, Exstirpation von Fremdkörpern, Operationen bei Thoraxverletzungen
- Operationen an der Lunge und am angrenzenden Mediastinum in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
- Operationen an peripheren Gefäßen im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, z.B. Rekonstruktion peripherer Gefäße nach Einsatz von Kreislaufassistenzsystemen und der extrakorporalen Zirkulation

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Herzchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Thoraxchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.

7.4 Facharzt / Fachärztin für Kinderchirurgie (Kinderchirurg / Kinderchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Kinderchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:¹⁰¹

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹⁰²

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie, davon
 - 12 Monate in Kinder- und Jugendmedizin, davon können
 - 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden
 - können 6 Monate in einer anderen Facharztweiterbildung des Gebietes Chirurgie oder in Anästhesiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Radiologie oder Urologie oder in Handchirurgie angerechnet werden
 - können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Fehlbildungen, Erkrankungen, Infektionen, Organumoren, Verletzungen, Verbrennungen

⁹⁹ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁰⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁰¹ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁰² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- sowie deren Folgen im Kindesalter einschließlich pränataler Entwicklungsstörungen
- den instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- den endoskopischen, laparoskopischen, minimal-invasiven, mikrochirurgischen Operationsverfahren und Laser-Techniken
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Trauma-Managements und der Überwachung
- der konservativen und operativen Frakturversorgung einschließlich gelenknaher Frakturen und Gelenkverletzungen sowie plastisch-rekonstruktiver Techniken
- der enteralen und parenteralen Ernährung insbesondere nach Operationen, auch bei Früh- und Neugeborenen
- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Repositionen von Frakturen und Luxationen sowie Versorgung von Weichteil- und Organverletzungen
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer, minimal-invasiver, mikrochirurgischer und Laser-Techniken
 - an Kopf und Hals, z.B. Trepanationen, ventrikuläre Liquorableitungen, Osteoplastik bei Craniostenose, Tracheotomien, Thyroidektomien, Korrektur von Kiemengangsanomalien, ösophagotracheale Fisteln, Verletzungen und muskulärer Schiefhals, Tumorresektionen
 - an Brustwand und Brusthöhle, z.B. Korrekturen von Fehlbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Brustwand, der Brusthöhle, des Mediastinums, des Tracheobronchialsystems, der Lungen und des Oesophagus, Resektion äußerer, mediastinaler und pulmonaler Tumoren
 - an Bauchwand, Bauchhöhle und Retroperitoneum, z.B. Korrektur von Fehlbildungen, operative Therapie von Organverletzungen äußerer und innerer Hernien, bei Funktionsstörungen und entzündlichen Erkrankungen, intestinale Resektionen einschließlich Tumorresektionen
 - am Urogenitaltrakt, z.B. Korrektur von Fehlbildungen der Nieren, ableitenden Harnwege und des inneren und äußeren Genitale einschließlich Verletzungen, Tumorresektionen
 - am Gefäß-, Nerven- und Lymphsystem, z.B. bei Fehlbildungen einschließlich Dysraphien, Verletzungen und Tumoren, Anlage von Shunts, Port-Implantationen
 - am Stütz- und Bewegungssystem, z.B. bei Frakturen, Luxationen und Weichteilverletzungen einschließlich deren Folgen, Weichteil-, Knochen- und Gelenkinfektionen, Tumoren
 - bei plastisch-rekonstruktiven Eingriffen, z.B. bei Fehlbildungen, kongenitalen Defekten und Defektverletzungen an Kopf, Hals, Brustwand, Rumpf und Extremitäten und Zwerchfellplastiken, Haut-, Muskel-, Sehnen- und Knorpelplastiken

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Kinderchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen.

7.5 Facharzt / Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopäde und Unfallchirurg / Orthopädin und Unfallchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Orthopädie und Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:¹⁰³

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹⁰⁴

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder in Neurochirurgie oder 6 Monate Physikalische und Rehabilitative Medizin angerechnet werden¹⁰⁵
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Verletzungen und deren Folgezuständen sowie von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Fehlbildungen, Funktionsstörungen und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane unter Berücksichtigung der Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Traumamanagements
- den zur Versorgung im Notfall erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und viszeralkirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der konservativen und funktionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Deformitäten und Reifungsstörungen
- den Grundlagen der konservativen und operativen Behandlung rheumatischer Gelenkerkrankungen
- den Grundlagen der operativen Behandlung von Tumoren der Stütz- und Bewegungsorgane
- der Erkennung und Behandlung von Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen einschließlich Mitwirkung bei rekonstruktiven Verfahren
- der Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Sportverletzungen und Sportschäden sowie deren Folgen
- der Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Prävention und Behandlung von Knochenerkrankungen und der Osteoporose
- der Biomechanik
- chirotherapeutischen und physikalischen Maßnahmen einschließlich funktioneller und entwicklungsphysiologischer Übungsbehandlungen sowie der medizinischen Aufbautrainings- und Gerätetherapie
- der technischen Orthopädie und Schulung des Gebrauchs orthopädischer Hilfsmittel einschließlich

¹⁰³ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁰⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁰⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

ihrer Überprüfung bei Anproben und nach Fertigstellung

- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographien, auch bei Säuglingen
- operative Eingriffe einschließlich Notfalleingriffe an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk, Fuß
- Eingriffe an Nerven und Gefäßen
- Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken
- Implantatentfernungen
- Behandlung von thermischen und chemischen Schädigungen
- konservative Behandlungen von angeborenen und erworbenen Deformitäten, Luxationen, Frakturen und Distorsionen
- Injektions- und Punktionstechniken an Wirbelsäule und Gelenken
- Osteodensitometrie
- Anordnung, Überwachung und Dokumentation von Verordnungen orthopädischer Hilfsmittel

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ihre Weiterbildung im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie begonnen haben, können diese nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen.

Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie in Weiterbildung befinden, können diese als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie abschließen, wenn sie eine Mindestweiterbildungszeit von 6 Jahren und davon mindestens jeweils eine 2-jährige Weiterbildung in Orthopädie und Unfallchirurgie nachweisen.

Kammermitglieder, die

a) bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung berechtigt sind, die Bezeichnungen Facharzt für Chirurgie in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie oder Facharzt für Orthopädie zu führen,

b) nach Abschluss der Weiterbildung im Schwerpunkt Unfallchirurgie oder im Gebiet Orthopädie mindestens 2 Jahre regelmäßig und überwiegend im Gegenfach, somit in der Orthopädie oder Unfallchirurgie tätig waren und dieses belegen, und

c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zur Anerkennung der Bezeichnung Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände der in 6.5 vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, die nicht durch die erworbene Anerkennung nachgewiesen sind. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 Anwendung.

Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen.

7.6 Facharzt / Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie (Plastischer und Ästhetischer Chirurg / Plastische und Ästhetische Chirurgin)¹⁰⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Plastische und Ästhetische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:¹⁰⁷

72 Monate bei einem Weiterzubefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹⁰⁸

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder
 - 6 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Pathologie angerechnet werden¹⁰⁹
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Wiederherstellung und Verbesserung angeborener oder durch Krankheit, Degeneration, Tumor, Unfall oder Alter verursachter sichtbar gestörter Körperfunktionen und der Körperform
- der Behandlung Brandverletzter in der Akut- und sekundären Rekonstruktionsphase
- der Differentialtherapie bei postoperativen Komplikationen, Großwunden und Wundheilungsstörungen
- Rekonstruktionsmaßnahmen bei Fehlbildungen
- therapeutischen Verfahren bei akuten Verletzungen der Haut und Weichteile einschließlich Rekonstruktion
- der ästhetisch-plastischen Chirurgie in allen Körperregionen einschließlich kosmetische Operationen unter Berücksichtigung der psychologischen Exploration und Elektionskriterien und der spezifischen Aufklärung bei elektiven Operationsindikationen
- funktions- und strukturwiederherstellende Eingriffe bei akuten Verletzungen und chronischen Wunden und Infektionen der Haut, der Weichteile und des muskulo-skelettalen Apparates sowie deren Folgeschäden auch in interdisziplinärer Kooperation
- der Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand
- der Mitwirkung bei Replantationen und Revaskularisationen abgetrennter Körperteile einschließlich der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des peripheren Nervensystems
- der Transplantation isogener, allogener oder synthetischer Ersatzstrukturen
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen, erworbenen Defekten und ästhetisch-kosmetischen Eingriffen
- der Nachbehandlung ästhetisch-plastischer Eingriffe einschließlich Verbände, Ruhigstellung, Sta-

¹⁰⁶ 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

¹⁰⁷ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁰⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁰⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- bilisierung auch bei Schuhversorgungen, Orthesen und Prothesen sowie bei Transplantationen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Bewertung bildgebender, endoskopischer und neurologischer/ neurophysiologischer Befunde
- der Verordnung von Krankengymnastik, Ergotherapie und weiterer Rehabilitationsmaßnahmen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- konstruktive, rekonstruktive und ästhetisch-plastisch-chirurgische Eingriffe einschließlich mikrochirurgischer, Laser-, Ultraschall- und minimalinvasiver Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss¹¹⁰
 - im Kopf-Hals-Bereich
 - im Brustbereich
 - an Rumpf und Extremitäten
 - an Haut- und subkutanen Weichteilen
 - an peripheren Nerven
- Mitwirkung bei Eingriffen im Rahmen der Erstversorgung von Verbrennungen und zur Behandlung von Verbrennungsfolgen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Plastische Chirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen.

7.7 Facharzt / Fachärztin für Thoraxchirurgie (Thoraxchirurg / Thoraxchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Thoraxchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:¹¹¹

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹¹²

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Innere Medizin und Pneumologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Neoplasien, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Tracheo-Bronchialsystems, des Mediastinums, der Thoraxwand, des Zwerchfells und der jeweils angrenzenden Strukturen einschließlich der Rehabilitation
 - operativen Eingriffen am Herzen im Zusammenhang mit thoraxchirurgischen Operationen
 - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
 - den zur Versorgung im Notfall erforderlichen, gefäßchirurgischen, unfallchirurgischen, viszeralchir-

- gurgischen und allgemeinchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der operativen Tumorchirurgie einschließlich palliativmedizinischer und schmerztherapeutischer Maßnahmen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Planung und Durchführung multimodaler Therapiekonzepte bei Tumorkranken in interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie Durchführung von Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen zur Tumor- und Rezidiverkennung
- Techniken minimal-invasiver Chirurgie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane (ohne Herz)
- diagnostische und therapeutische Endoskopien, z.B. Tracheo-Bronchoskopie, Thorakoskopie, Oesophagoskopie
- operative Eingriffe einschließlich minimal invasiver Techniken
 - an Kopf und Hals, z.B. Tracheotomie, Mediastinoskopie
 - am Mediastinum und Oesophagus, z.B. Dissektion der mediastinalen Lymphknoten, Tumorsektion, Thymektomie, oesophago-tracheale Fisteln, Verletzungen des Oesophagus
 - an der Thoraxwand, z.B. Verletzungen, Brustwandresektion, Thorakoplastik, Korrekturplastik
 - an der Lunge, auch auf thorakoskopischem Weg, z.B. Keilresektion, Laserresektion, Segmentresektion, Lobektomie, Pneumonektomie
 - erweiterte Eingriffe an der Lunge, z.B. intrapleurale Gefäßversorgung, Vorhofteilresektion, Perikard- und Zwerchfellresektion, plastische Operationen am Tracheobronchial- und Gefäßbaum
 - videothorakoskopische Eingriffe, z.B. Pleurektomie, Keilresektion, Sympathektomie, Biopsien
 - an der Pleura, auch auf thorakoskopischem Weg, z.B. Dekortikationen bei Tumoren, Schwielen und Empyemen
 - Eingriffe bei thorakalen Verletzungen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Thoraxchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.

7.8 Facharzt / Fachärztin für Viszeralchirurgie (Viszeralchirurg / Viszeralchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

¹¹⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹¹¹ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹¹² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Weiterbildungszeit:¹¹³

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹¹⁴

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Viszeralchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Anästhesiologie, Anatomie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Pathologie oder Urologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe insbesondere der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile
 - der operativen und nichtoperativen Grund- und Notfallversorgung bei viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen¹¹⁵
 - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
 - endoskopischen, laparoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
 - der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
 - instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Untersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums und der Urogenitalorgane¹¹⁶
- Durchführung und Befundung von Rektosigmoidoskopen
- konventionelle, minimal-invasive und endoskopische operative Eingriffe an Kopf- und Hals einschließlich Tracheotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainagen, Oesophagus, Magen, Leber, Gallenwege, Pankreas, Milz, Dünndarm, Dickdarm, Rektum, Anus, Bauchhöhle, Retroperitoneum, Bauchwand

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie vor dem 01.07.2011 Stichtag erworben haben, sind berechtigt, auch die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen.¹¹⁷

Kammerangehörige, die vor dem 01.07.2011 ihre Facharztweiterbildung in der Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach den bisher gültigen Bestimmungen innerhalb einer Frist von 7 Jahren abschließen und die entsprechende Bezeichnung führen.¹¹⁸

Spezielle Übergangsbestimmungen für das Gebiet Chirurgie (7.1 bis 7.8)

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie zu führen.

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie zu führen.¹¹⁹

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung

- Gefäßchirurgie
- Thoraxchirurgie
- Viszeralchirurgie

besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung in den Schwerpunkten Gefäßchirurgie, Thoraxchirurgie und Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die entsprechende Facharztbezeichnung. Entsprechendes gilt auch für die Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung in den Gebieten Herzchirurgie, Kinderchirurgie und Plastische und Ästhetische Chirurgie begonnen haben.

Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ihre Weiterbildung im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie begonnen haben, können diese nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen.

Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie in Weiterbildung befinden, können diese als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie abschließen, wenn sie eine Mindestweiterbildungszeit von 6 Jahren und davon mindestens jeweils eine 2-jährige Weiterbildung in Orthopädie und Unfallchirurgie nachweisen.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) im Besitz der Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie sind, können die neue Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie innerhalb einer Frist von 3 Jahren beantragen, wenn sie mindestens 2 Jahre Weiterbildung im Gebiet Orthopädie nachweisen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 Anwendung.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) im Besitz der Facharztanerkennung Orthopädie sind, können die Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie innerhalb einer Frist von 3 Jahren beantragen, wenn sie mindestens 2 Jahre Weiterbildung im Schwerpunkt Unfallchirurgie nachweisen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 Anwendung.

8. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

¹¹³ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹¹⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹¹⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹¹⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹¹⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹¹⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹¹⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Definition:

Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen Gesundheitsstörungen der Frau einschließlich plastisch-rekonstruktiver Eingriffe, der gynäkologischen Onkologie, Endokrinologie, Fortpflanzungsmedizin, der Betreuung und Überwachung normaler und gestörter Schwangerschaften, Geburten und Wochenbettverläufe sowie der Prä- und Perinatalmedizin.

**Facharzt / Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
(Frauenarzt / Frauenärztin)**

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.¹²⁰

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden
- bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung einschließlich Stillberatung und den Grundlagen der Ernährungsmedizin, Früherkennung und Vorbeugung einschließlich Impfungen
- der konservativen und operativen Behandlung der weiblichen Geschlechtsorgane einschließlich der Brust, der Erkennung und Behandlung von Komplikationen und der Rehabilitation
- der (Früh-)Erkennung sowie den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung und der Nachsorge von gynäkologischen Tumorerkrankungen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Feststellung einer Schwangerschaft, der Mutterschaftsvorsorge, der Erkennung und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen, Risikoschwangerschaften und der Wochenbettbetreuung
- der Geburtsbetreuung einschließlich Mitwirkung bei Risikogeburten und geburtshilflichen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade sowie der Versorgung und Betreuung des Neugeborenen einschließlich der Erkennung und Behandlung von Anpassungsstörungen
- der Diagnostik und Therapie der Harn- und postpartalen Analinkontinenz einschließlich des Beckenbodentrainings
- der Indikationsstellung zu plastisch-operativen und rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich und der Brust
- der Erkennung und Behandlung des prämenstruellen Syndroms
- der hormonellen Regulation des weiblichen Zyklus und der ovariellen Fehlfunktionen einschließlich

der Erkennung und Basistherapie der weiblichen Sterilität

- der Familienplanung sowie hormoneller, chemischer, mechanischer und operativer Kontrazeption
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie der Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen einschließlich psychischen Risiken
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Prävention der Osteoporose
- der Sexualberatung der Frau und des Paares
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen, psychosozialen und psychosexuellen Störungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Stellung der Frau und ihrer Partnerschaft
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich Gerinnungsstörungen sowie lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ante- und intrapartale Cardiotokogramme
- Leitung von normalen Geburten auch mit Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen
- Geburtshilfliche Operationen, z.B. Sektio, Forceps, Vakuum-Extraktion, Entwicklung aus Beckenendlage
- Erstversorgung einschließlich Erstuntersuchung des Neugeborenen
- Lokal- und Regionalanästhesie
- operative Eingriffe
 - am äußeren und inneren Genitale und der Brust, z.B. Abrasio, Nachkürettage, diagnostische Exstirpation, Hysteroskopie
 - vaginale und abdominelle Operationen, z.B. Hysterektomien einschließlich Deszensusoperationen, Laparoskopien
- Kolposkopien
- Anfertigung von zytologischen Abstrichpräparaten
- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Endosonographie und Dopplersonographie der weiblichen Urogenitalorgane und der Brust sowie der uteroplazento-fetalen Einheit auch im Rahmen der Fehlbildungsdiagnostik
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

**Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
(Gynäkologischer Endokrinologe und Reproduktionsmediziner / Gynäkologische Endokrinologin und Reproduktionsmedizinerin)¹²¹**

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

¹²⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹²¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung geschlechtsspezifischer endokriner, neuroendokriner und fertilitätsbezogener Funktionen, Dysfunktionen und Erkrankungen sowie von Fehlbildungen des inneren Genitale in der Pubertät, der Adoleszenz, der fortpflanzungsfähigen Phase, dem Klimakterium und der Peri- und Postmenopause
- endoskopischen und mikrochirurgischen Operationsverfahren
- der fertilitätsbezogenen Paarberatung
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener endokrin bedingter Alterungsprozesse
- der Erkennung und Beurteilung psychosomatischer Einflüsse auf den Hormonhaushalt, auf die Fertilität und deren Behandlung
- genetisch bedingten Regulations- und Fertilitätsstörungen mit Indikationsstellung zur humangenetischen Beratung
- Erkennung und Behandlung des Androgenhaushaltes, Hirsutismus und des Prolaktinhaushaltes
- den endokrin bedingten Funktions- und Entwicklungsstörungen der weiblichen Brust
- den gynäkologisch-endokrinen Aspekten der Transsexualität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Assistierte Fertilisationsmethoden einschließlich hormoneller Stimulation, Inseminationen, in-vitro-Fertilisation (IVF), intrazytoplasmatische Spermatozoen-Injektion (ICSI)
- Kryokonservierungsverfahren
- Spermogramm-Analyse und Ejakulat-Aufbereitungsmethoden und Funktionstests
- Mitwirkung bei größeren fertilitätschirurgischen Eingriffen einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z.B. bei Endometriose, Tuben- und Ovarchirurgie

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin besitzen, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin zu führen.

**Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
(Gynäkologischer Onkologe / Gynäkologische
Onkologin)¹²²**

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie angerechnet werden¹²³

¹²² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹²³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung und Behandlung der bösartigen Erkrankungen des weiblichen Genitale und der Brust
- der Schwerpunktkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung¹²⁴
- molekularbiologischen, onkogenetischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Verfahren
- organ- und fertilitätsersetzenden Verfahren
- radikalen Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Morphologisch-funktionelle (z.B. Ultraschall, Endoskopie) und invasive (z.B. Punktion, Biopsie) Verfahren der Genitalorgane und Brust
- organerhaltende und radikale Krebsoperationen am Genitale (z.B. Debulking-OP, Wertheim-OP, Vulvektomie, Lymphadenektomie inguinal, pelvin, paraaortal, Exenteration)
- organerhaltende und radikale Krebsoperationen an der Mamma
- rekonstruktive Eingriffe am Genitale, den Bauchdecken und der Brust im Zusammenhang mit onkologischen Behandlungen
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen¹²⁵
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung¹²⁶
- gynäkologische Strahlen-Kontakt-Therapie
- psychoonkologische Betreuung, Rehabilitation und Begutachtung
- spezielle Rezidivdiagnostik und -Behandlung
- Tumornachsorge

**Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und
Perinatalmedizin
(Geburtshelfer und Perinatalmediziner /
Geburtshelferin und Perinatalmedizinerin)¹²⁷**

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate Weiterbildung in Humangenetik oder Neonatologie angerechnet werden
- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung maternaler und fetaler Erkrankungen höheren Schwierigkeitsgrades

¹²⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹²⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹²⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹²⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

einschließlich invasiver und operativer Maßnahmen und der Erstversorgung des gefährdeten Neugeborenen

- der Erkennung fetomaternalen Risiken
- der Erkennung und Behandlung von fetalen Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen
- der Betreuung der Risikoschwangerschaft und Leitung der Risikogeburt
- der Beratung der Patientin bzw. des Paares bei gezielten pränataldiagnostischen Fragestellungen sowie weiterführende Diagnostik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Dopplersonographien des Fetus und seiner Gefäße sowie fetale Echokardiographie
- Überwachung bei erhöhtem Risiko zur differenzierten Zustandsdiagnostik des Feten
- Leitung von Risikogeburten und geburtshilflichen Notfallsituationen einschließlich Notfallmaßnahmen und Wiederbelebung beim Neugeborenen
- invasive prä- und perinatale Eingriffe, z.B. Amnionzentesen, Chorionzottenbiopsien, Nabelschnurpunktionen, Punktionen aus fetalen Körperhöhlen, Amniondrainagen
- operative Entbindungen bei Risikoschwangerschaften einschließlich Beckenendlagenentwicklung, Versorgung komplizierter Geburtsverletzungen, Resektionen und Entwicklung von Mehrlingen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Fakultative Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin besitzen, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin zu führen.

9. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Das Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren des Ohres, der Nase, der Nasennebenhöhlen, der Mundhöhle, des Pharynx und Larynx und von Funktionsstörungen der Sinnesorgane dieser Regionen sowie von Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, (Früh-)Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Nase und Nasennebenhöhlen, der Tränen-Nasen-Wege, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungengrunds, des Mundbodens und der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfs, der

Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis einschließlich des Lymphsystems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung

- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- den Grundlagen funktioneller Störungen der Halswirbelsäule und der Kiefergelenke
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- Untersuchungen der gebietsbezogenen Hirnnerven einschließlich Prüfung des Riech- und Schmeck-Sinnes
- den Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Schluck-, Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Stroboskopie und Stimmfeldmessungen
- der funktionellen Schlucktherapie einschließlich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden¹²⁸
- Indikationsstellung für funktionelle und chirurgische Schluckrehabilitation
- der Hör-Screening-Untersuchung
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung sowie den Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Audiologische Untersuchungen, z.B. Tonschwellen-, Sprach- Hörfeldaudiometrie, elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA), otoakustische Emissionen, Hörtests zur Diagnostik zentraler Hörstörungen sowie zur Hörgeräteversorgung einschließlich Anpassung und Überprüfung, Hörschwellenbestimmung, Impedanzmessungen mit Stapediusreflexmessung einschließlich Neugeborenen-Hör-Screening
- neuro-otologische Untersuchungen, z.B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests
- Sprachtests
- Ventilationsprüfungen, z.B. Rhinomanometrie, Spirometrie, Spirographie
- mikroskopische und endoskopische Untersuchungen, z.B. Rhinoskopie, Sinuskopie, Nasopharyngoskopie, Laryngoskopie, Tracheoskopie, Oesophagoskopie
- sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler-/ Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial

¹²⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Schluckuntersuchungen¹²⁹
- Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden¹³⁰

9.1 Facharzt / Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Hals-Nasen-Ohrenarzt / Hals-Nasen-Ohrenärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Hals-Nasen-Ohrenheilkunde nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹³¹

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, davon können
 - 6 Monate im Gebiet Chirurgie oder Pathologie oder in Anästhesiologie, Anatomie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen angerechnet werden¹³²
 - bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren der Organe der Nase und Nasennebenhöhlen, der Tränen-Nasen-Wege, des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungenrands, des Mundbodens, der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfes, der oberen Luft- und Speisewege, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen einschließlich der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen und deren operativer Behandlungsmaßnahmen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den umweltbedingten Schädigungen im Hals-Nasen-Ohrenbereich einschließlich Lärmschwerhörigkeit
- lasergestützte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren¹³³

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karentests einschließlich epikutaner,

kutaner und intrakutaner Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes

- Hyposensibilisierung
- neuro-otologische Untersuchungen, z.B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests und funktionelle Untersuchung des Hals-Wirbel-Säulensystems auch mit apparativer Registrierung mittels elektro- und/oder Videonystagmographie
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer und mikroskopischer Techniken
 - an Ohr, Ohrschädel, Gehörgang, Ohrmuschel einschließlich Felsenbeinpräparationen
 - an Nasennebenhöhlen, Nase und Weichteilen des Gesichtsschädels
 - plastische Maßnahmen geringen Schwierigkeitsgrades an Nase und Ohr
 - im Pharynx
 - im Bereich des Kehlkopfs und der oberen Lufttröhre einschließlich Tracheotomie
 - am äußeren Hals
 - an Speicheldrüsen und -ausführungsgängen
 - Eingriffe bei Schlafapnoe
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z.B. bei mikrochirurgischen Ohroperationen, großen tumorchirurgischen Operationen im Kopf-Hals-Bereich, bei endoskopischer Ethmoidektomie und Pansinusoperationen, bei neuroplastischen Eingriffen, bei Gefäßersatz und mikrovaskulären Anastomosen

9.2 Facharzt / Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (Phoniater und Pädaudiologe / Phoniaterin und Pädaudiologin)¹³⁴

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon¹³⁵

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen, davon können
 - 6 Monate in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Funktionsstörungen der Stimme, des Sprechens, der Sprache, des Schluckens und des kindlichen Hörens, der Hörreife, -verarbeitung und -wahrnehmung einschließlich psychosomatischer Störungen und der Beratung von Angehörigen
- Erkennung auditiver, visueller, kinästhetischer und taktiler Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen im Kindesalter einschließlich entwicklungsneurologischer und -psychologischer Zusammenhänge

¹²⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Diagnostik der Grob-, Fein- und Mundmotorik im Zusammenhang mit Schluck-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Prüfung der Dysarthrophonie, Aphasien und Apraxien
- der alters- und entwicklungsgemäßen Kinderaudiometrie mit subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschließlich Screening-Verfahren auch bei Neugeborenen und Säuglingen
- der Sprach- und Sprechtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene
- der Stimmtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation, Phonation und Ersatzstimmbildung
- der Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten im Kindesalter einschließlich Gebrauchsschulung
- der Rehabilitation nach Hörgeräteversorgung und Cochlea-Implantation im Kindesalter
- Stimmleistungsuntersuchungen bei Sprech- und Stimmberufen einschließlich Stimmhygiene

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ableitung akustisch und somatosensorisch evoked Potenziale
- elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA) im Kindesalter
- Messung otoakustischer Emissionen im Kindesalter
- Hörschwellen-Bestimmung mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren im Kindesalter
- subjektive und objektive Methoden zur Diagnostik zentraler Hörstörungen im Kindesalter
- Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter
- Sprach- und Lesetests bei Erwachsenen¹³⁶
- entwicklungs-, neuro- und leistungspsychologische Testverfahren
- instrumentelle Analysen des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz-, Intensitäts- und Zeitbereich, z.B. Stimmfeldmessung, Grundtonfrequenzbestimmung, Spektral- und Periodizitätsanalysen
- Untersuchung der Phonationsatmung mit Bestimmung statischer und dynamischer Lungenfunktionsparameter
- Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Elektrolottographie
- fachbezogene Elektromyographie und Elektroneurographie einschließlich der kortikalen Magnetstimulation
- Dysphagiediagnostik phoniatischer Erkrankungen¹³⁷
- Durchführung und digitale Auswertung der Videopharyngolaryngoskopie¹³⁸

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen zu führen.

10. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Definition:

Das Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, die Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankun-

kungen einschließlich der durch Immunreaktion, Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Krankheiten der Haut, der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie von Geschlechtskrankheiten.¹³⁹

Facharzt / Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt / Hautärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate in der Inneren Medizin oder 6 Monate in der Chirurgie angerechnet werden¹⁴⁰
- bis zu 30 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, (Früh-)Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und Rehabilitation der Haut, Unterhaut und deren Gefäße, der Hautanhangsgebilde und hautnahen Schleimhäute einschließlich der gebietsbezogenen immunologischen Krankheitsbilder
- der Vorbeugung, Erkennung, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Tumoren des Hautorgans und der hautnahen Schleimhäute einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer und pseudoallergischer Erkrankungen¹⁴¹
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung sexuell übertragbarer Infektionen und Infestationen an Haut und hautnahen Schleimhäuten und Geschlechtsorganen
- der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Erkennung und Behandlung der gebietsbezogenen epifaszialen Gefäßerkrankungen einschließlich der chronisch venösen Insuffizienz, des Ulcus cruris und der peripheren lymphatischen Abflussstörungen
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich topischer und systemischer Pharmaka und der Galenik von Dermatika
- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation berufsbedingter Dermatosen
- den Grundlagen der Gewerbe- und Umweltdermatologie einschließlich der gebietsbezogenen Toxikologie
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks

¹³⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹³⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Indikationsstellung, sachgerechten Proben-
gewinnung und -behandlung für Laboruntersuchun-
gen und Einordnung der Ergebnisse in das jewei-
lige Krankheitsbild¹⁴²
- der Indikationsstellung und Überwachung physika-
lischer, balneologischer und klimatologischer The-
rapiemaßnahmen
- der dermatologischen nicht ionisierenden Strahlen-
behandlung und Lasertherapie
- der Indikationsstellung und Einordnung von Befun-
den gebietsbezogener histologischer und molekula-
rbiologischer Untersuchungen
- ernährungsbedingten Hautmanifestationen ein-
schließlich diätetischer Behandlung
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder ein-
schließlich der Indikationsstellung für eine human-
genetische Beratung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- unspezifische und allergenvermittelte Provokati-
ons- und Karentests einschließlich epikutaner,
kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung
eines Therapieplans¹⁴³
- Hyposensibilisierung¹⁴⁴
- Operative Eingriffe
 - Exzisionen von benignen und malignen Tumoren
 - lokale und regionale Lappenplastiken, auch
unter Verwendung artefizieller Hautdehnungs-
verfahren (Gewebeexpandertechnik)
 - freie Hauttransplantationen durch autologe
und andere Transplantate
 - phlebologische operative Eingriffe, z.B. epifas-
ziale Venenexhairese, Ulcusdeckung, Unter-
bindung insuffizienter Venae perforantes,
Crossectomie, superfizielle Thrombektomie
 - ästhetisch operative Dermatologie wie Narben-
korrekturen, Konturverbesserungen, Dermab-
rasionen, physiko-chemische Dermablationen
 - proktologische Eingriffe wie Haemorrhoidal-
sklerosierung, Mariskenexzision, Fissurekto-
mie, Entfernung analer Condylomata acumi-
nata
 - Eingriffe mit kryotherapeutischen Verfahren
 - Eingriffe mit lasertherapeutischen Verfahren,
z.B. ablativ, korrektiv, selektiv-photothermo-
lytisch
 - Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierig-
keitsgrade
- Sklerosierungstherapie oberflächlich gelegener
Venen
- Sonographie der Haut und hautnahen Lymphkno-
ten einschließlich Doppler-/Duplexsonographie pe-
ripherer Gefäße
- dermoskopische Verfahren¹⁴⁵
- phlebologische Funktionsuntersuchungen wie Ver-
schlussplethysmographie, Lichtreflexrheographie
- Photochemotherapie, Balneophototherapie und
photodynamische Therapie
- Punktions- und Katheterisierungstechniken
- Lokal-, Tumesz- und Regionalanästhesien
- Gestaltung von dermatologischen Rehabilitations-
plänen
- mykologische Untersuchungen einschließlich kul-
tureller Verfahren und Erregerbestimmung
- gebietsbezogene Diagnostik sexuell übertragbarer
Krankheiten¹⁴⁶
- Trichogramm

11. Gebiet Humangenetik

Definition:

Das Gebiet Humangenetik umfasst die Aufklärung, Erken-
nung und Behandlung genetisch bedingter Erkrankungen
einschließlich der genetischen Beratung von Patienten und
ihren Familien sowie den in der Gesundheitsversorgung
tätigen Ärzte.

Facharzt / Fachärztin für Humangenetik (Humangenetiker / Humangenetikerin)¹⁴⁷

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Humangenetik ist die Er-
langung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vor-
geschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsin-
halte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer
Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in der humangenetischen Patientenversor-
gung,
- 12 Monate in einem zytogenetischen Labor,
- 12 Monate in einem molekulargenetischen Labor,
- 12 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Pa-
tientenversorgung.¹⁴⁸

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung mo-
nogen, polygen, multifaktoriell und mitochondrial
bedingter Erkrankungen mittels klinischer, zytoge-
netischer, molekulargenetischer und biochemi-
scher/proteinchemischer Methoden
- der Beratung von Patienten und ihrer Familien un-
ter Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte
- der Beratung und Unterstützung der in der Vor-
sorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte im
Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Berechnung und Einschätzung genetischer Ri-
siken
- der präsymptomatischen und prädiktiven Diagnos-
tik
- den Grundlagen der Entstehung und Wirkung von
Mutationen, der Genwirkung, der molekularen Ge-
netik, der formalen Genetik und der genetischen
Epidemiologie
- der Wirkung exogener Noxen hinsichtlich Muta-
genese, Tumorgenese und Teratogenese
- der pränatalen Diagnostik
- der medikamentösen Therapie unter Berücksichti-
gung individueller genetischer Veranlagung
- den Grundlagen der Behandlung genetisch be-
dingter Krankheiten einschließlich präventiver
Maßnahmen
- den Grundlagen der Zytogenetik mit Zellkultur aus
verschiedenen Geweben, der Chromosomenprä-
paration, -färbung und -analyse sowie der mole-
kularen Zytogenetik und der molekularen Karyoty-
pisierung mittels Mikro-Array-Analyse¹⁴⁹
- den Grundlagen der molekularen Genetik und ihrer
Methoden wie Gewinnung und Analytik von huma-
ner DNA aus unterschiedlichen Geweben sowie
der Grundtechniken der Sequenzermittlung und
der Kopienzahlanalysen¹⁵⁰
- den Grundlagen molekulargenetischer Diagnostik
mit direktem Nachweis von Genmutationen auch

¹⁴² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁴⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

bei Abstammungsuntersuchungen sowie Methoden der indirekten Genotypisierung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Klinisch-genetische Diagnostik erblich bedingter Krankheiten angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome
- Befunderhebung und Risikoabschätzung bei
 - monogenen und komplexen Erbgängen
 - numerischen und strukturellen Chromosomenaberrationen
 - molekulargenetischen Befunden
- genetische Beratungen einschließlich Erhebung der Familienanamnese in drei Generationen und Erstellung einer epikritischen Beurteilung bei verschiedenen Krankheitsbildern
- prä- und postnatale Chromosomenanalysen
- Methoden der molekularen Zytogenetik einschließlich chromosomaler in-situ-Hybridisierung, Kultivierungs- und Präparationsschritten an
 - Interphasekernen
 - Metaphasechromosomen
- prä- und postnatale molekulargenetische Analysen

12. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin

Definition:

Das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin umfasst die Erkennung, Erfassung, Bewertung sowie Vermeidung schädlicher exogener Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheitsschutz und den gesundheitsbezogenen Umweltschutz. Das Gebiet umfasst auch die Unterstützung und Beratung von Ärzten und Institutionen in der Krankenhaus- und Praxishygiene, der Umwelthygiene und -medizin, der Individualhygiene sowie im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Facharzt / Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin (Hygieniker und Umweltmediziner / Hygienikerin und Umweltmedizinerin)¹⁵¹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Hygiene und Umweltmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung anderer Gebiete
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Pharmakologie oder in Arbeitsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Öffentliches Gesundheitswesen angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaushygiene, insbesondere¹⁵²
- Erkennung und Analyse nosokomialer Infektionen¹⁵³
- Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung nosokomialer Infektionen¹⁵⁴
- Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung¹⁵⁵
- Überwachung der Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung¹⁵⁶

¹⁵¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- Auswertung epidemiologischer Erhebungen¹⁵⁷
- der Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen und öffentlichen Einrichtungen¹⁵⁸
- Ortsbegehungen und Risikoanalyse und deren Bewertung unter Gesichtspunkten der Hygiene¹⁵⁹
- der Mitwirkung bei Planung, Baumaßnahmen und Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens¹⁶⁰
- der Erstellung von Hygienekonzepten auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes¹⁶¹
- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der Risikobeurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes¹⁶²
- der klinischen Umweltmedizin einschließlich Biomonitoring
- der Umweltanalytik und Umwelttoxikologie
- der Hygiene von Lebensmitteln sowie Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen und technischer Systeme¹⁶³
- dem gesundheitlichen Verbraucherschutz
- den Grundlagen der Reisemedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Analysen von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Bade- und Abwässern, Boden- und Abfallproben einschließlich hygienisch-medizinischer Bewertung¹⁶⁴
- Untersuchungen für die Bau- und Siedlungshygiene einschließlich der Lärmbeeinflussung und der Luftqualität
- Untersuchung von Lebensmitteln einschließlich der Anlagen zur Lebensmittel- und Speiseherstellung

13. Gebiet Innere Medizin¹⁶⁵

Definition:

Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-) Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumoren und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.¹⁶⁶

¹⁵⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁵⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶⁵ In Kraft ab 01.01.11

¹⁶⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9¹⁶⁷

Weiterbildungszeit:

36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1¹⁶⁸

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
 - der Erkennung und Behandlung von nichtinfektösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
 - den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
 - der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
 - der Indikationsstellung, sachgerechten Probenengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
 - geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
 - psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
 - Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
 - ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
 - Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen¹⁶⁹
 - den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
 - der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
 - der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
 - der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
 - der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
 - der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße

- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

13.1 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie (Angiologe / Angiologin)¹⁷⁰

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:¹⁷¹

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Angiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
 - der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße sowie in der Mitwirkung bei interventionellen Eingriffen und der Rehabilitation
 - der physikalischen und medikamentösen Therapie einschließlich hämodiluerender und thrombolytischer Verfahren
 - der lokalen Behandlung ischämisch und venös bedingter Gewebedefekte
 - der Behandlung peripherer Lymphgefäßkrankheiten
 - Mitwirkung und Beurteilung therapeutischer Katheterinterventionen, z.B. intraarterielle Lyse, PTA, Stentimplantationen, Atherektomie, interventionelle Trombemboliekтомie, Brachytherapie
 - der Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiographien (Arteriographie, Phlebographie)
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen, der präoperativen Abklärung und der postoperativen Nachbetreuung
 - der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- der invasiven und nichtinvasiven Funktionsuntersuchungen, einschließlich
 - Messungen des systolischen Blutdruckes peripherer Arterien
 - Oszillographien/Rheographien
 - Kapillaroskopien
 - transcutanen Sauerstoffdruckmessungen
 - Venenverschlusssplethysmographien
 - Phlebodynamometrien
 - rheologische Untersuchungsmethoden
 - ergometrische Verfahren zur Gehstreckenbestimmung
- Doppler-/ Duplex-Untersuchungen der
 - Extremitäten versorgenden Arterien,
 - Extremitäten versorgenden Venen,

¹⁶⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁶⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁷⁰ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

¹⁷¹ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- abdominellen und retroperitonealen Gefäße,
- extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße,
- intrakraniellen Gefäße
- Sklerosierung oberflächlicher Varizen

Spezielle Übergangsbestimmungen¹⁷²

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Angiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Angiologie zu führen.

13.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie (Endokrinologe / Endokrinologin und Diabetologe / Diabetologin)¹⁷³

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:¹⁷⁴

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Endokrinologie und Diabetologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
 - der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen der hormonbildenden Drüsen
 - des endokrinen Pankreas, insbesondere des Diabetes mellitus gemäß Zusatz-Weiterbildung
 - sämtlicher hormonbildender, orthotop oder heterotop gelegener Drüsen, Tumoren oder paraneoplastischer Hormonproduktionsstellen
 - der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms
 - Diabetes-assoziierten Erkrankungen wie arterielle Hypertonie, koronare Herzerkrankung, Fettstoffwechselstörung
 - der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
 - der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
 - der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung
 - der Ernährungsberatung und Diätetik bei Stoffwechsel- und endokrinen Erkrankungen
 - der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von hormon-, diabetes- und stoffwechselspezifischen Parametern einschließlich deren Vorstufen, Abbauprodukten sowie Antikörpern
 - der Erkennung und Behandlung andrologischer Krankheitsbilder

- strukturierten Schulungskursen für Typ 1- und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
- der Berufswahl- und Familienberatung bei endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo-Untersuchungen endokriner Organe
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Duplex-Sonographien an endokrinen Organen sowie Feinnadelpunktionen
- endokrinologische Labordiagnostik
- Osteodensitometrie
- Belastungsteste einschließlich Stimulations- und Suppressionsteste

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.¹⁷⁵

13.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie (Gastroenterologe / Gastroenterologin)¹⁷⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:¹⁷⁷

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Gastroenterologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
 - der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der facharztbezogenen Infektionskrankheiten, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
 - der Endoskopie einschließlich interventioneller Verfahren
 - der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
 - der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung¹⁷⁸

¹⁷² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁷³ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

¹⁷⁴ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁷⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁷⁶ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

¹⁷⁷ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren, z.B. radiologische und kombiniert radiologisch-endoskopische Verfahren wie transjuguläre Leberpunktion, transjugulärer portosystemischer Shunt (TIPSS), perkutane transhepatische Cholangiographie (PTC) und Drainage (PTD), PTD im Rendezvous-Verfahren mit ERCP und bei endosonographischen Untersuchungen des Verdauungstraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der Erkennung und konservativen Behandlung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung¹⁷⁹
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- abdominelle Sonographien einschließlich der Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße sowie sonographischer Interventionen¹⁸⁰
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, z.B. Blutstillung, Varizenbehandlung, perkutane-endoskopische Gastrostomie, Mukosaresektion, Dilatationen und Bougienagen, thermische und andere ablativen Verfahren¹⁸¹
- endoskopisch retrograde Cholangiopankreatikographie einschließlich Papillotomie, Steinextraktionen und Endoprothesenimplantation sowie radiologischer Interpretation
- Intestinoskopie
- Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
- Prokto-/ Rektosigmoidoskopie einschließlich therapeutischer Eingriffe
- interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizenbehandlung, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie
- Mitwirkung bei Laparoskopien einschließlich Mini-laparoskopien
- abdominelle Punktionen einschließlich Leberpunktionen¹⁸²
- manometrische Untersuchungen des oberen und unteren Verdauungstraktes
- Funktionsprüfungen, z.B. Langzeit-pH-Metrie des Ösophagus, H2-Atemteste, C13-Atemteste
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen¹⁸³
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung¹⁸⁴

Spezielle Übergangsbestimmungen¹⁸⁵

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen.

13.4 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie (Hämatologe und Onkologe / Hämatologin und Onkologin)¹⁸⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:¹⁸⁷

72 Monate bei einem Weiterzubildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Hämatologie und Onkologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
 - der Epidemiologie, Prophylaxe und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen¹⁸⁸
 - der Erkennung, Behandlung und Stadieneinteilung der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich der hämatologischen Neoplasien, der soliden Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte, angeborener und erworbener hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung¹⁸⁹
 - der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Bewertung spezieller Laboruntersuchungen einschließlich Funktionsprüfungen des peripheren Blutes, des Knochenmarks, anderer Körperflüssigkeiten sowie zytologischer Feinnadelaspirate
 - der Indikationsstellung zur Knochenmarktransplantation¹⁹⁰
 - der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen und mykotischen Infektionen bei hämatologischen Erkrankungen¹⁹¹
 - hämostaseologischen Untersuchungen und Beratungen einschließlich der Beurteilung der Blutungs- und Thromboemboliegefährdung
 - der zytostatischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Behandlung bei soliden Tumorerkrankungen und hämatologischen Neoplasien einschließlich der Hochdosistherapie sowie

¹⁷⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁷⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸⁶ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

¹⁸⁷ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁸⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁸⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁹⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁹¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Durchführung und Überwachung von zellulären und immunologischen Therapieverfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Morphologische, zytochemische und immunologische Zelldifferenzierung und Zellzählung
- hämatologisch-onkologische Labordiagnostik
- mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- koagulometrische, amidolytische und immunologische Analyseverfahren
- Globalteste der Blutgerinnung und zur Kontrolle des Fibrinolysesystems sowie Einzelfaktorbestimmungen
- sonographische Untersuchungen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
- Durchführung von Punktionen von Pleura, Liquor, Lymphknoten, Haut, Knochenmark und Knochenmarksstanzen¹⁹²

Spezielle Übergangsbestimmungen¹⁹³

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie zu führen.

13.5 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologie / Kardiologin)¹⁹⁴

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:¹⁹⁵

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Kardiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung sowie konservativen und interventionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- Beratung und Führung von Herz-Kreislaufpatienten in der Rehabilitation sowie ihre sozialmedizinischen

sche Beurteilung hinsichtlich beruflicher Belastbarkeit

- der Durchführung und Beurteilung diagnostischer Herzkatheteruntersuchungen
- therapeutischen Koronarinterventionen (z.B. PTCA, Stentimplantationen, Rotablation)
- der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
- der Beurteilung von Valvuloplastien interventioneller Therapien von erworbenen und kongenitalen Erkrankungen des Herzens und der herznahen Gefäße¹⁹⁶
- der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Indikationsstellung und Nachsorge von Kardioverter-Defibrillatoren und Ablationen zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung und Beurteilung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographie einschließlich Stressechokardiographie und Echokonstrastuntersuchung sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens, der herznahen Gefäße¹⁹⁷
- transoesophageale Echokardiographie
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen gegebenenfalls einschließlich Belastung
- Spiro-Ergometrie
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeituntersuchungsverfahren, z.B. ST-Segmentanalysen, Herzfrequenzvariabilität, Spätpotential
- Applikation von Schrittmachersonden
- Schrittmacherkontrollen
- Kontrollen von internen Cardiovertern bzw. Defibrillatoren (ICD)

Spezielle Übergangsbestimmungen¹⁹⁸

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kardiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie zu führen.

13.6 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie (Nephrologe / Nephrologin)¹⁹⁹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:²⁰⁰

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Nephrologie, davon

¹⁹⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁹⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁹⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁹⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²⁰⁰ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

¹⁹² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁹³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

¹⁹⁴ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

¹⁹⁵ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
- 6 Monate in der Dialyse
- können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Betreuung von Patienten mit Nierenersatztherapie
- den Dialyseverfahren und analogen Verfahren bei akutem Nierenversagen und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei gestörter Plasmaproteinzusammensetzung und Vergiftungen einschließlich extrakorporale Eliminationsverfahren und Peritonealdialyse
- der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Nierenbiopsien sowie Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild
- der Diagnostik und Therapie von Kollagenosen und Vaskulitiden mit Nierenbeteiligung in interdisziplinärer Zusammenarbeit²⁰¹
- der Indikationsstellung zu interventionellen Eingriffen bei Nierenarterienstenose und Störungen des Harnabflusses einschließlich Nierensteinen
- der interdisziplinären Indikationsstellung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer und strahlentherapeutischer Behandlungsverfahren einschließlich Nierentransplantation
- der Betreuung von Patienten vor und nach Nierentransplantation
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Nierenerkrankungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Hämodialysen oder analoge Verfahren
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- Mikroskopien des Urins einschließlich Quantifizierung und Differenzierung der Zellen

Spezielle Übergangsbestimmungen²⁰²

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie zu führen.

13.7 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie (Pneumologe / Pneumologin)²⁰³

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:²⁰⁴

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

²⁰¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁰² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁰³ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²⁰⁴ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Pneumologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen respiratorischen Insuffizienz²⁰⁵
- den Krankheiten durch inhalative Traumen und Umwelt-Noxen sowie durch Arbeitsplatzexpositionen²⁰⁶
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung²⁰⁷
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- den hereditären Erkrankungen der Atmungsorgane
- den infektiologischen Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- Tabakentwöhnung und nichtmedikamentösen Therapiemaßnahmen wie Patientenschulung und medizinischer Trainingstherapie²⁰⁸
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Diagnostik von Lunge, Pleura und Thoraxwandstrukturen, des rechten Herzens und des Lungenkreislaufes sowie transoesophageale Untersuchungen des Mediastinums und transbronchiale Untersuchungen der Lunge²⁰⁹
- flexible Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage sowie sämtliche Biopsietechniken²¹⁰
- Pleuradrainage und Pleurodesse sowie Durchführung von perthorakalen Punktionen von Lunge oder pulmonalen Raumforderungen²¹¹
- Mitwirkung bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, wie
 - Ganzkörperplethysmographien
 - Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors
 - Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik
 - Unspezifische Hyperreagibilitätstestung der unteren Atemwege²¹²

²⁰⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁰⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁰⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁰⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁰⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- Blutgase und Säure-Basen-Haushalt im arteriellen Blut²¹³
- Belastungsuntersuchungen einschließlich Spiro-Ergometrie²¹⁴
- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes²¹⁵
- Hyposensibilisierung²¹⁶
- Mitwirkung bei Untersuchungen des Lungenkreislaufs einschließlich Rechtsherzkatheter²¹⁷
- Inhalationstherapie²¹⁸
- Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen²¹⁹
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung²²⁰

Spezielle Übergangsbestimmungen²²¹

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie zu führen.

13.8 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie (Rheumatologe / Rheumatologin)²²²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:²²³

- 72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
 - 36 Monate Weiterbildung in Rheumatologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen und Osteopathien sowie insbesondere der immunsuppressiven und -modulatorischen medikamentösen Therapie entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen wie den Kollagenosen, den Vaskulitiden, den entzündlichen Muskelerkrankungen, den chronischen

- Arthritiden und Spondyloarthropathien und der speziellen Schmerztherapie rheumatischer Erkrankungen²²⁴
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung radiologischer Untersuchungen und Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsbehandlungen
- mikroskopische Differenzierung eines Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates von Organpunkten einschließlich Untersuchung nach differenzierender Färbung und Zellzählung
- rheumatologisch-immunologische Labordiagnostik einschließlich Synovialanalyse
- Kapillarmikroskopie
- Osteodensitometrie²²⁵

Spezielle Übergangsbestimmungen²²⁶

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie zu führen.

(12.2.9) (Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin / gesamte Innere Medizin) (Internist/Internistin für die Gesamte Innere Medizin) (Fassung Nr. 12.2.9 gültig bis zum 02.09.2009 - ab dem 02.09.2009 siehe Nr. 13.9)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenzen für die Gesamte Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

- 72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung davon mindestens
 - 6 Monate in der stationären Intensivmedizin
 - und
 - 36 Monate Weiterbildung in mindestens 3 Schwerpunkten davon obligatorisch
 - je 6 Monate im Schwerpunkt Kardiologie und im Schwerpunkt Gastroenterologie
 - bis zu 18 Monate können im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltene Facharztkompetenz

²¹³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²¹⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²²⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²²¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²²² 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²²³ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

²²⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²²⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²²⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs und der Blutgefäße
- der Beratung und Führung von Herz- Kreislaufpatienten in der Rehabilitation sowie ihre sozialmedizinische Beurteilung hinsichtlich beruflicher Belastbarkeit
- der Behandlung von Herzrhythmusstörungen und der medikamentösen sowie apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums und der Pleura sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
- den Krankheiten durch inhalative Umwelt-Noxen und durch Arbeitsplatzeinflüsse
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nierenerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen einschließlich der Ernährungsberatung und Diätetik bei Nierenerkrankungen
- der Indikationsstellung für Nierenersatztherapie (Dialyseverfahren) bei akutem Nierenversagen und chronischer Niereninsuffizienz
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Indikationsstellung und Einordnung der gebietsbezogenen Laboruntersuchungen einschließlich der Bewertung des peripheren Blutes und des Knochenmarks
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der endoskopischen Diagnostik des Gastrointestinaltraktes²²⁷
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich der Behandlung des Diabetes mellitus und der sekundären Diabetesformen sowie der diabetes-assoziierten Erkrankungen²²⁸
- der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Stoffwechsel- und endokrinen Erkrankungen einschließlich der Beratung zur Berufswahl bei endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der gebietsbezogenen zytostatischen und supportiven Tumorthherapie einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen sowie der Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren

- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm, Langzeit-EKG
- Ergometrie
- Langzeitblutdruckmessung
- Echokardiographie sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Blutgefäßen
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse einschließlich der Biopsie
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- nicht-invasive Funktionsuntersuchungen des Blutgefäßsystems, einschließlich - Messungen des systolischen Blutdruckes peripherer Arterien - Oszillographien
- Applikation von Schrittmachersonden und Schrittmacherkontrollen
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, z.B. Blutstillung, Varizenbehandlung, perkutane-endoskopische Gastrostomie (PEG)²²⁹
- Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
- Prokto-/Rekto-/Sigmoidoskopie einschließlich endoskopische Blutstillung und Polypektomie
- sonographisch gesteuerte interventionelle Verfahren (z.B. Leberpunktion)
- Mikroskopien des Urins und des Blutbildes einschließlich Quantifizierung
- mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- Herz-Lungen-Wiederbelebungen einschließlich endotrachealer Intubation
- Selbständige Anwendung einfacher Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung

13.9 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin (Internist / Internistin)

(Fassung Nr. 13.9 gültig seit dem 02.09.2009 - bis zum 02.09.2009 siehe vorstehenden Abschnitt Nr. 12.2.9)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:²³⁰

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

²²⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²²⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²²⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²³⁰ 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- oder
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharzt-kompetenzen 13.1 bis 13.8, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Weiterbildungsinhalt:²³¹

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
 - der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
 - der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation
 - der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselerkrankungen einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
 - der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
 - der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
 - der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren
 - der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
 - der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
 - der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
 - der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
 - der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
 - den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
 - der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
 - der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie
 - den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
 - der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
 - der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopen einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopen einschließlich interventioneller Notfall-Maßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
- untere Intestinoskopen einschließlich endoskopischer Blutstillung, davon
- Proktoskopen
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beatmungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nichtinvasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbstständige Durchführung von Punktionen, z.B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen

Schwerpunkt Geriatrie²³²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

- 24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können
- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalte:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gerontologie (Demographie, Epidemiologie, Physiologie des Alterns)
 - der Ätiologie, der Pathogenese, der Pathophysiologie und der Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, einschließlich dementieller Abbauprozesse
 - der Akut- und Intensivmedizin bei geriatrischen Patienten unter besonderer Berücksichtigung von Multimorbidität, Prognose und erreichbarer Lebensqualität
 - der Indikationsstellung zu invasiven und nichtinvasiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der komplexen Gesamtsituation, der Prognose, der Therapiekonsequenzen und der erreichbaren Lebensqualität
 - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren, der Einschätzung aller relevanten Problembereiche (geriatrisches Assessment) und der Beurteilung der physischen und psychischen (vor allem auch kognitiven) Funktionseinschränkungen
 - den speziellen geriatrischen Therapien von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, der geriatrischen Rehabilitation (einschließlich geriatrischer Frührehabilitation) sowie der prothetischen Versorgung, der Hilfsmittelversorgung und Wohnraumanpassung
 - der Behandlung der geriatrischen Syndrome, insbesondere
 - Inkontinenz (Stuhl- und/oder Harninkontinenz)
 - metabolische Instabilität

²³¹ 15. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.12

²³² 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

- Delir
 - Sturz, lokomotorische Probleme (z. B. Synkope, Schwindel, Gangunsicherheit)
 - Immobilität und verzögerte Remobilität
 - Dekubitus
 - Schlafstörungen
 - Schmerz und Schmerztherapie
 - Fehl- und Mangelernährung, Exsikkose, Ess-, Trink- und Schluckstörungen, künstliche Ernährung
 - Obstipation
 - kognitive und neuropsychologische Probleme einschließlich Depression und Demenz
 - Hemiplegie-Syndrom
 - Failure-to-thrive-Syndrom
 - Frailty („Gebrechlichkeit“)
 - Osteoporose
 - der speziellen Diagnostik und antimikrobiellen Chemotherapie von Infektionskrankheiten einschließlich der besonderen Sepsissituation im Alter
 - physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, sprachtherapeutischen und psychologischen Therapiekonzepten und speziellen pflegerischen Maßnahmen in der Geriatrie
 - der Gerontopharmakologie, pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Besonderheiten im Alter und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktion bei Mehrfachverordnung, den Problemen der Compliance beim alten Menschen
 - dem Einsatz von Maßnahmen zur Sekundärprävention
 - der Palliativmedizin bei geriatrischen Patienten im Rahmen des Gesamtkonzeptes und der Sterbebegleitung
 - der altersadäquaten Ernährung, Flüssigkeitszufuhr und Diätetik
 - der Erkennung und Behandlung von Altersmisshandlungen
 - der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
 - der Anleitung des therapeutischen Teams
 - den spezifischen Maßnahmen zur Reintegration multimorbider Patienten in die häusliche Umgebung
 - der besonderen Problematik der geriatrischen Langzeitbehandlung bei chronischen Krankheiten unter spezieller Berücksichtigung der Patientenführung des Kompetenzerhaltes
 - den sozialmedizinischen Aspekten des alten Menschen, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeit der teilstationären Behandlung und ambulanten geriatrischen Rehabilitation sowie externer Hilfen, multidimensionaler Lösungsansätze (z. B. Case Management) und der Nutzung vernetzter stationärer und ambulanter Angebote
 - den rechtlichen und ethischen Grundlagen des geriatrischen Handelns (SGB V, SGB XI, Betreuungsrecht, Bundessozialhilfegesetz, Wille und mutmaßlicher Wille des alten Menschen, Grenzen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Palliativmaßnahmen)
- Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- Durchführung des multidimensionalen geriatrischen Assessments einschließlich des Einsatzes standardisierter Verfahren
 - Durchführung und Dokumentation der Diagnostik und der komplexen Therapie von Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter einschließlich der Akutmedizin, der Rehabilitation der Prävention und ggf. palliativer Verfahren

- Mitwirkung bei Ösophago-Gastro-Duodenoskopien insbesondere der Anlage von perkutanen endoskopischen Gastrostomien (PEG)
- Einschätzung und Behandlung chronischer Wunden
- Mitwirkung bei der Anlage von suprapubischen Harnableitungen
- Mitwirkung bei der Dysphagie-Diagnostik (z.B. Fiberendoskopische Laryngoskopie oder radiologische Verfahren)
- Testungen der Hirnleistungsfähigkeit (unter Einsatz von geeigneten Assessment-Instrumenten)

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Innere Medizin zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.

(12.1) (Facharzt / Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin))²³³

(gültige Fassung Nr. 12.1 bis zum 01.01.2011 - ab dem 01.01.2011 ist Nr. 12.1 nicht besetzt)²³⁴

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin) nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung und des Weiterbildungskurses.²³⁵

Weiterbildungszeit:²³⁶

60 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin, davon können bis zu ²³⁷
- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monats-Abschnitte) an-

²³³ Die Facharztbezeichnung "Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin" darf nur in der Form "Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin" geführt werden. Die Bezeichnung "Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin" ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung einer von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG vom 05.04.1993 (ABl. EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.05.2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), notifizierten Mitteilung über den Ersatz der bisherigen Bezeichnung ("Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin") zu führen. (siehe auch Abs. 12 der Übergangsbestimmungen)

²³⁴ Die Facharztbezeichnung nach Nr. 12.1 (alt) kann nach § 20 Abs. 4 von denjenigen noch erworben werden, die bis zum 31.12.2010 mit der Weiterbildung in diesem Gebiet in Rheinland-Pfalz begonnen haben.

²³⁵ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²³⁶ 7. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.09

²³⁷ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

- gerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind
- und
- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu
 - 6 Monate in Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden
- und
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Grundversorgung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung²³⁸
 - der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patienten-gut
 - der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
 - der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung
 - Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
 - interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten
 - der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
 - gesundheitsfördernden Maßnahmen, z.B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
 - Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
 - der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
 - der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeinflüssen
 - der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen
 - den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

Übergangsbestimmungen Innere Medizin / Allgemeinmedizin²³⁹

(1) Kammerangehörige, die eine Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin, eine Schwerpunktbezeichnung der Inneren Medizin oder die Facharztbezeichnung Allgemeinmedizin besitzen, können diese beibehalten.

(2) § 20 Abs. 8 findet keine Anwendung.

(3) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 4 nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen.

(4) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach ihrer Facharztanerkennung ihre Weiterbildung in einem Schwerpunkt der Inneren Medizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 5 abschließen.

²³⁸ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²³⁹ 11. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.10

(5) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.²⁴⁰

(6) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 24 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.

(7) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, die mindestens 18 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.

(8) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Innere Medizin sind, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.

(9) Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 dieser Weiterbildungsordnung Anwendung.

(10) Die vorstehende Übergangsbestimmung findet keine Anwendung auf Fachärzte / Fachärztinnen für Allgemeinmedizin, die ihre Facharztbezeichnung nach § 36 a Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.06.2004 (GVBl. S. 332-333) erhalten haben. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 03.01.06 in Kraft.

(11) Für Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der 11. Änderung dieser Weiterbildungsordnung (hier: Streichung des Facharztes für Innere und Allgemeinmedizin, Gebiet Nr. 12.1) in dem bis zum 01.01.2011 gültigen Gebiet Nr. 12.1 befinden, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4.

(12) Kammerangehörige, die eine Anerkennung im Gebiet Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin erworben haben bzw. erwerben, sind ab dem 01.07.2011 berechtigt, den Titel "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" in Rheinland-Pfalz zu führen. Die entsprechende Urkunde ist von der zuständigen Bezirksärztekammer auf Antrag kostenlos nach einem landeseinheitlichen Muster auszustellen. Bei einem Wechsel ins EU-Ausland darf die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nur in der Form "Facharzt für Allgemeinmedizin" geführt werden, da die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nicht der Richtlinie 2005/36/EU entspricht.

14. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, neurologischen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss seiner somatischen Entwicklung einschließlich pränataler Erkrankungen, Neonatologie und der Sozialpädiatrie. Ebenso kann hierzu in zu begründen-

²⁴⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

den Einzelfällen die Betreuung und Behandlung von Menschen mit nicht abgeschlossener körperlicher oder psychischer Entwicklung gehören.

Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin)²⁴¹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate, maximal 12 Monate, in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen²⁴²
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Kinderchirurgie oder
- 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen²⁴³
 - der Erkennung und koordinierten Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
 - der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen und der Gesundheitsberatung/-vorsorge einschließlich ihrer Bezugspersonen²⁴⁴
 - Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierende Hör- und Sehprüfungen
 - der Prävention einschließlich Impfungen
 - der Behandlung im familiären und weiteren sozialen Umfeld und häuslichen Milieu einschließlich der Hausbesuchstätigkeit und sozialpädiatrischer Maßnahmen
 - der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
 - der Erkennung und Behandlung angeborener und im Kindes- und Jugendalter auftretender Störungen und Erkrankungen einschließlich der Behandlung von Früh- und Reifgeborenen
 - den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
 - der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen, mykotischen und parasitären Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen
 - altersbezogenen neurologischen Untersuchungsmethoden und der Differentialdiagnostik neurologischer Krankheitsbilder
 - der Reifebeurteilung von Früh- und Neugeborenen und Einleitung neonatologischer Behandlungsmaßnahmen
 - Durchführung und Beurteilung entwicklungs- und psychodiagnostischer Testverfahren und Einleitung therapeutischer Verfahren
 - orientierenden Untersuchungen des Sprechens, der Sprache und der Sprachentwicklung

- der Entwicklung und Erkrankung des kindlichen Immunsystems²⁴⁵
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung von Störungen des Wachstums und der Pubertätsentwicklung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung und Schulung
- der Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, z.B. Astmaschulung, Diabetesschulung
- der Gewalt- und Suchtprävention
- der Sexualberatung
- der Erkennung und Bewertung von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen, von sozial- und umweltbedingten Gesundheitsstörungen
- der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung logopädischer, ergo- und physiotherapeutischer sowie physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich bei Früh- und Neugeborenen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen
- Elektrokardiogramm einschließlich Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- orientierende Hör- und Seh-Screening-Untersuchungen
- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karentests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplanes²⁴⁶
- Hyposensibilisierung²⁴⁷
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums, der Urogenitalorgane, des Gehirns, der Schilddrüse, der Nasennebenhöhlen sowie der Gelenke einschließlich der Säuglingshüfte
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Phototherapie

²⁴¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁴² 26. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.18

²⁴³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁴⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁴⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁴⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁴⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Kinderheilkunde besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin zu führen.

Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie (Kinder-Hämatologe und -Onkologe / Kinder-Hämatologin und -Onkologin)²⁴⁸

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinder-Hämatologie und -Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
- können bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Erkennung, konservativen Behandlung und Stadieneinteilung solider Tumoren und maligner Systemerkrankungen, Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe, des lymphatischen Systems bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung
 - der Schwerpunktkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung²⁴⁹
 - der chemotherapeutischen Behandlung einschließlich Hochdosistherapie maligner Tumoren und Systemerkrankungen im Rahmen kooperativer Behandlungskonzepte
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
 - der Indikationsstellung zur Knochenmarktransplantation
 - der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen und mykotischen Infektionen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
 - der Nachsorge, Rehabilitation, Erkennung und Behandlung von Rezidiven und Therapie-Folgeschäden
 - der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung angeborener und erworbener Blutgerinnungsstörungen einschließlich hämorrhagischer Diathesen und Beurteilung von Blutungs- und Thromboemboliegefährdungen
 - der Durchführung von Biopsien und Punktionen einschließlich zytologischer Befundung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen²⁵⁰
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung²⁵¹

- Punktionen und mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- Punktion des Liquorraums mit Instillation chemotherapeutischer Medikamente
- sonographische Untersuchungen bei hämato-onkologischen Erkrankungen

Schwerpunkt Kinder-Kardiologie (Kinder-Kardiologe / Kinder-Kardiologin)²⁵²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinder-Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, invasiven und nicht invasiven Erkennung, konservativen und medikamentösen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs einschließlich des Perikards, der großen Gefäße und der Gefäße des kleinen Kreislaufs bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung
 - der Erkennung und Behandlung von Herzrhythmusstörungen einschließlich Mitwirkung bei invasiven elektrophysiologischen Untersuchungen und interventionellen, ablativen Behandlungen
 - der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
 - der Schrittmachertherapie und -nachsorge
 - der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Katheterinterventionen wie Atrioseptostomien, Dilatationen von Klappen und Gefäßen, Verschluss des Ductus arteriosus und anderer Gefäße, Septumdefekte
 - der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zu nuklearmedizinischen Untersuchungen sowie chirurgischen Behandlungsverfahren
 - der Indikationsstellung und Möglichkeiten zu operativen Eingriffen und ihren kurz- und langfristigen Auswirkungen
 - der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ergometrie einschließlich Spiro-Ergometrie
- Echokardiographie einschließlich Stressechokardiographie, Echo-Kontrastuntersuchung und fetale Echokardiographie
- transoesophageale Echokardiographie
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der großen Gefäße
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen einschließlich Belastung und der dazugehörigen Rechtsherz-Angiokardiographien

²⁴⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁴⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵⁰ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessungen

Schwerpunkt Neonatologie (Neonatologe / Neonatologin)²⁵³

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neonatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Überwachung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen der postnatalen Adaptation und Unreife bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung von Störungen der Kreislaufumstellung, der Temperaturregulation, der Ausscheidungsfunktion und des Säure-Basen-, Wasser- und Elektrolythaushaltes sowie des Bilirubinstoffwechsels mit Indikation zur Austauschtransfusion
- den Besonderheiten der medikamentösen Therapie bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung prä-, peri- und postnataler Infektionen und Stoffwechselstörungen des Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung der Störungen des Sauerstofftransportes und der Sauerstoffaufnahme einschließlich der Frühgeborenen-Retinopathie und des Atemnotsyndroms
- der enteralen und parenteralen Ernährung von Früh- und Neugeborenen
- der Erstversorgung und Transportbegleitung von schwerkranken und vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
- der Primärversorgung und Reanimation des Früh- und Neugeborenen
- intensivmedizinischen Messverfahren und Maßnahmen einschließlich zentralvenösen Katheterisierungen und Pleuradrainagen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Kreißsaalerstversorgung von Früh- und Neugeborenen mit vitaler Bedrohung
- Behandlung von komplizierten neonatologischen Krankheitsbildern einschließlich untergewichtiger Frühgeborener (< 1.500 g), z.B. Surfactantmangel, Sepsis, nekrotisierende Enterokolitis, intrakranielle Blutung, Hydrops fetalis
- entwicklungsneurologische Diagnostik
- differenzierte Beatmungstechnik und Beatmungsentwöhnung einschließlich Surfactantbehandlung
- Stickoxidtherapie

Schwerpunkt Neuropädiatrie (Neuropädiater / Neuropädiaterin)²⁵⁴

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuropädiatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Neurologie angerechnet werden²⁵⁵
- bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.²⁵⁶

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von Störungen und Erkrankungen einschließlich Neoplasien des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems und der Muskulatur
- der Erkennung angeborener Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, der Störungen der Motorik und der Sinnesfunktionen sowie assoziierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung entzündlicher, traumatischer und toxischer Erkrankungen und Schäden des Nervensystems und ihrer Folgen
- der Behandlung zerebraler Anfälle und Epilepsien
- neuromuskulären Erkrankungen und Muskelerkrankungen²⁵⁷
- vaskulären Erkrankungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur
- neurometabolischen, -degenerativen und -genetischen Erkrankungen
- der Behandlung von Zerebralpareesen
- Stadieneinteilung und Verlauf der intrakraniellen Drucksteigerung und des zerebralen Komas sowie der Hirntoddiagnostik
- der Beurteilung mentaler, motorischer, sprachlicher und psychischer Entwicklungsstörungen sowie von Behinderungen und ihrer psychosozialen Folgen²⁵⁸
- der Indikationsstellung zur neuroradiologischen Untersuchung des Nervensystems und der Muskulatur
- der Erstellung von Therapie-, Rehabilitations- und Förderplänen und deren Koordination, z.B. im medizinisch-funktionstherapeutischen, psychologisch-pädagogischen und sozialen Bereich
- der Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren, Bewegungstherapien einschließlich Laufbandtherapie, krankengymnastischen Verfahren, Logopädie, Ergotherapie, Hilfsmittelversorgung, Sozialmaßnahmen und neuropsychologischen Therapieverfahren²⁵⁹

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalogramm, Polygraphie und elektrophysiologische Untersuchungen, z.B. Elektromyographie, Elektroneurographie, visuell, somatosensibel, motorisch und akustisch evozierte Potenziale

²⁵³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁵⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- Ultraschalluntersuchungen des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur²⁶⁰

15. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und bei Heranwachsenden auch unter Beachtung ihrer Einbindung in das familiäre und soziale Lebensumfeld.

**Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
(Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeut / Kinder- und Jugendpsychiaterin und -psychotherapeutin)²⁶¹**

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, davon können²⁶²
- 6 Monate in Neuropädiatrie angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/abgerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- allgemeiner und spezieller Psychopathologie einschließlich der biographischen Anamneseerhebung, Verhaltensbeobachtung und Explorationstechnik
- Abklärung und Gewichtung der Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Aufstellung eines Behandlungsplanes
- (entwicklungs-)neurologischen Untersuchungsmethoden
- psychodiagnostischen Testverfahren
- Früherkennung, Krankheitsverhütung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte
- der Krankheitslehre und Differentialdiagnostik psychosomatischer, psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder
- sozialpsychiatrischen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- wissenschaftlichen psychotherapeutischen Verfahren
- der Indikationsstellung und Technik der Übungsbehandlung, z.B. funktionelle Entwicklungstherapie, systematische sensomotorische Übungsbehandlung, insbesondere heilpädagogische, sprachtherapeutische, ergotherapeutische, bewegungstherapeutische und krankengymnastische Maßnahmen, sowie indirekte kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung durch Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen

- der Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigkeit²⁶³

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder, Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potentiale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters

Strukturierte Weiterbildung im allgemeinen Psychiatrie-Teil

Die strukturierten Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.

- Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Indikationsstellung für verschiedene Behandlungsverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle sowie der Festlegung eines Behandlungsplanes, dabei sind insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren unter Einbeziehung der Bezugspersonen zu berücksichtigen
- sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation unter Berücksichtigung extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen, der Kooperation mit Jugendhilfe, Sozialhilfe und Schule
- Diagnostik und Therapie bei geistiger Behinderung
- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen unter Berücksichtigung biologisch-somatischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialpsychiatrischer Gesichtspunkte und unter Beachtung einer diagnostischen Klassifikation und der Einbeziehung symptomatischer Erscheinungsformen sowie familiärer, epidemiologischer, schichtenspezifischer und transkultureller Gesichtspunkte
- 10 Stunden Seminar zur standardisierten Diagnostik
- Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer und psychopathologischer Befunderhebung in der Entwicklungs-, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik (Durchführung von je 10 Testen)
- Methodik neuropsychologischer Verfahren einschließlich Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen
- 40 Stunden Fallseminar über Kontraindikation und Indikation medikamentöser Behandlungen und anderer somatischer Therapieverfahren in Wechselwirkung mit der Psycho- und Soziotherapie einschließlich praktischer Anwendungen
- Gutachten zu Fragestellungen aus den Bereichen der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nach dem Jugendhilferecht, Sozialhilferecht, Familienrecht und Strafrecht
- Durchführung der Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen psychotherapeutischen Anteils der Behandlung und

²⁶⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁶¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁶² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁶³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

sozialpsychiatrischer Behandlungsformen bei komplexen psychischen Störungsbildern

- Durchführung von Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien in der Gruppe unter kontinuierlicher Supervision und unter Berücksichtigung störungsspezifischer Anteile bei komplexen psychischen Störungsbildern

Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil

Die Psychotherapie-Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.

- 100 Stunden Seminarweiterbildung, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeine spezielle Neurosenlehre, Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie sowie der Theorie und Methodik der Verhaltenstherapie, Theorie und Therapie in der Psychosomatik
- Kenntnisse in Therapien unter Einschluss der Bezugspersonen, davon 5 Doppelstunden Familientherapie, 10 Behandlungsstunden Krisenintervention unter Supervision und 8 Behandlungsstunden supportive Psychotherapie unter Supervision
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 dokumentierte Therapiestunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht^{264,265}
- 35 Doppel-Stunden Balintgruppenarbeit bzw. interaktionale Fallarbeit (IFA)^{266, 267}

Selbsterfahrung

- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren.²⁶⁸

16. Gebiet Laboratoriumsmedizin

Definition:

Das Gebiet Laboratoriumsmedizin umfasst die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Vorbeugung, Erkennung und Risikoabschätzung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes sowie bei der Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, immunchemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten, einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen sowie der Erstellung des daraus resultierenden ärztlichen Befundes.

Facharzt / Fachärztin für Laboratoriumsmedizin (Laborarzt / Laborärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Laboratoriumsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin
- 6 Monate in einem mikrobiologischen Labor
- 6 Monate in einem infektionsserologischen Labor
- 6 Monate in einem immunhämatologischen Labor
- können bis zu 12 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden
- können 6 Monate in Transfusionsmedizin angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
 - der Auswahl, Anwendung, Beurteilung und Befundung morphologischer, physikalischer, klinisch-chemischer, biochemischer, immunchemischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften einschließlich molekulargenetischer Analytik zur Erkennung und Verlaufskontrolle physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich technischer und medizinischer Validierung
 - der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
 - der Probenvorbereitung
 - immunologischen Routineverfahren und der Blutgruppenserologie
 - Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik einschließlich Drug-Monitoring

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mikroskopier- und Färbeverfahren
- Bestimmung und Bewertung von
 - Enzymen und Substraten
 - Plasmaproteinen und Tumormarkern
 - Spurenelementen, toxischen Substanzen und Vitaminen
- harnpflichtigen morphologischen Bestandteilen und Substanzen
- Entzündungsparametern
- Entzündungsmediatoren, Antigenen, Antikörpern und Autoantikörpern
- Parametern der Infektionsserologie
- Bestimmung und Bewertung von Parametern des
 - Fett-, Kohlenhydrat- und Proteinstoffwechsels
 - Hormon- und Knochenstoffwechsels
 - Wasser-, Elektrolyt- und Mineralhaushaltes
 - Säure-Basen-Haushaltes
 - Liquors, Urins und Punktats
- Bestimmung und Bewertung von Parametern der hämatologischen, immunhämatologischen, immunologischen und hämostaseologischen Analytik
- bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, z.B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- Drug-Monitoring, Drogenscreening
- molekulargenetische Analytik
- Radioimmunoassay

²⁶⁴ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²⁶⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁶⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁶⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁶⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

17. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Das Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie umfasst die Laboratoriumsdiagnostik der durch Mikroorganismen, Viren und andere übertragbare Agenzien bedingten Erkrankungen und die Aufklärung ihrer Pathogenese, epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen sowie die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Facharzt / Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (Mikrobiologe, Virologe und Infektionsepidemiologe / Mikrobiologin, Virologin und Infektionsepidemiologin)²⁶⁹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung
- können bis zu 12 Monate in Hygiene und Umweltmedizin oder Laboratoriumsmedizin angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie von Infektionskrankheiten und ihren Folgezuständen einschließlich mikrobiologisch-virologischer Stufendiagnostik und molekularbiologischen Methoden
 - der Symptomatologie, Laboratoriumsdiagnostik und Verlaufsbeurteilung der durch infektiöse Agenzien verursachten Erkrankungen
 - der Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien sowie deren Gewinnung, Transport, Qualitätsbeurteilung und Aufbereitung
 - mikroskopischen, biochemischen, immunologischen und molekularbiologischen Methoden zum Nachweis von Bakterien, Viren, Pilzen und anderen übertragbaren Agenzien einschließlich Bewertung und Befundinterpretation
 - den Kriterien zur Unterscheidung von pathologischer und Normalflora
 - den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen und Störfaktoren sowie der Evaluation und Standardisierung von Untersuchungsverfahren
 - Methoden zum Anzüchten, Anreichern, Differenzieren und Typisieren von Erregern einschließlich Zellkulturtechniken
 - der genotypischen Charakterisierung nachgewiesener Krankheitserreger
 - der Beratung bei der Behandlung einschließlich klinischer Konsiliartätigkeit
 - der allgemeinen Epidemiologie und Infektionsepidemiologie
 - der Infektionsprävention einschließlich der Immunprophylaxe

- der Krankenhaus- und Praxishygiene einschließlich der Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen
- der mikrobiologischen, virologischen und hygienischen Überwachung von Operations-, Intensivpflege- und sonstigen Krankenhausbereichen
- der Erstellung von Hygieneplänen und der Erfassung nosokomialer Infektionen sowie zur Erreger- und Resistenzüberwachung
- der Erkennung, Vorbeugung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und Auswertung epidemiologischer Erhebungen einschließlich klinisch-mikrobiologischer Konsiliartätigkeit
- der mikrobiologischen und virologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen einschließlich Empfindlichkeitsbestimmungen von Mikroorganismen und Viren gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln
- der Erkennung, Bekämpfung und Verhütung von Seuchen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, z.B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- infektionsserologischer Nachweis von Antigenen und Antikörpern
- mikroskopischer Nachweis von Bakterien, Protozoen, Helminthen einschließlich deren Genom-Nachweis mittels molekularbiologischer Methoden
- kulturelle Anzüchtungen
- Zellkultur zum Antigennachweis von Viren
- Auto-Antikörpernachweis einschließlich Lymphozytentypisierung und Nachweis von Lymphokinen
- Bestimmung von Bestandteilen des Immunsystems, Immunglobulinen und Komplementfaktoren

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zu führen.

18. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus.

Definition:

Das Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Tumoren, Fehlbildungen und Formveränderungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Mundhöhle, der Speicheldrüsen sowie des Gesichtsschädels und der bedeckenden Weichteile einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie, prothetischen Versorgung und Implantologie.

Facharzt / Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Mund-Kiefer-Gesichtschirurg / Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

²⁶⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate im Gebiet Chirurgie und/oder in Anästhesiologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Neurochirurgie und/oder eine abgeschlossene Weiterbildung zum Zahnarzt für Oralchirurgie angerechnet werden²⁷⁰
- 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze einschließlich der Implantologie
 - der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Kiefer, Kiefergelenke und des Jochbeins einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie und Korrekturen der Biss- und Kaufunktionen
 - der Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Tumoren des Gaumens, der Lippen, der Zunge, der Mundhöhlenwänden, der Speicheldrüsen, des Naseneingangs, der Weichteile des Gesichtsschädels einschließlich der gebietsbezogenen Nerven und regionalen Lymphknoten
 - den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
 - der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
 - der Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation gebietsbezogener Röntgenuntersuchungen einschließlich Strahlenschutz
 - lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren²⁷¹
 - der prothetischen Versorgung
 - den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
 - der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände, die keinen eigenständigen Krankheitswert erlangt haben
 - psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
 - der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
 - der Indikationsstellung, sachgerechten Probenentnahme und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler-/Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesie
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Tracheotomien²⁷²
- operative Eingriffe in der
 - dentoalveolären Chirurgie, z.B. Wurzelspitzenresektionen, parodontalchirurgische Maßnahmen

- septischen Chirurgie, z.B. Kieferhöhlenoperationen, Speichelsteinentfernungen
- Chirurgie bei Verletzungen, z.B. operative Versorgung von kombinierten Weichteil- und Knochenverletzungen
- Fehlbildungschirurgie, z.B. Lippen-Kiefer-Gaumenspalten-Operationen
- kieferorthopädischen und Kiefergelenkschirurgie, z.B. Osteotomien bei skelettalen Dysgnathien
- präprothetischen Chirurgie, z.B. Mundvorhofplastik, enossale Implantationen
- Tumorchirurgie, z.B. Probeexzisionen, Tumoresektionen
- Chirurgie an peripheren Gesichtsnerven, z.B. Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen, Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven²⁷³
- plastischen und Wiederherstellungschirurgie, z.B. Anlegen oder Umschneidung von Fern- und Nahlappen, Überpflanzung von Haut, Knochen und Knorpel²⁷⁴
- sonstige Eingriffe im Zusammenhang mit Mund-Kiefer- und Gesichtsoptionen, z.B. mikrochirurgische Transplantationen einschließlich des Präparierens von Gefäßanschlüssen

19. Gebiet NeurochirurgieDefinition:

Das Gebiet Neurochirurgie umfasst die Erkennung, operative, perioperative und konservative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, seiner Gefäße und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems.

**Facharzt / Fachärztin für Neurochirurgie
(Neurochirurg / Neurochirurgin)**Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurochirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

- 72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 48 Monate in der stationären Patientenversorgung
 - 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurochirurgischer Patienten
 - können bis zu 12 Monate im Gebiet Chirurgie oder in Neurologie, Neuropathologie oder Neuroradiologie oder
 - 6 Monate in Anästhesiologie, Anatomie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie angerechnet werden.²⁷⁵

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Erkennung, konservativen, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Krankheiten einschließlich Tumoren des Schädels, des Gehirns, der Wirbelsäule, des Rückenmarks, deren Gefäße und zuführenden Gefäße, der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems

²⁷⁰ 15 Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.12

²⁷¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁷² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁷³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁷⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁷⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Erkennung, operativen Behandlung und Nachsorge neuroonkologischer Erkrankungen einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung von Schmerzsyndromen
- der Erkennung psychogener Syndrome
- der interdisziplinären Zusammenarbeit, z.B. bei radiochirurgischen Behandlungen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probenentnahme und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer, ergotherapeutischer und logopädischer Therapiemaßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Neurophysiologische Untersuchungen, z.B. Elektroenzephalogramm einschließlich evozierten Potenzialen, Elektromyogramm
- sonographische Untersuchungen und Duplex-/Duplex-Untersuchungen extrakranieller hirnversorgender und intrakranieller Gefäße
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- einfache Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Lokal- und Regionalanästhesie
- neurochirurgische Eingriffe einschließlich minimal-invasiver, stereotaktischer und endoskopischer Methodik, auch unter Anwendung der Neuronavigation
 - an peripheren und vegetativen Nerven, z.B. Verlagerung, Naht, Neurolyse, Tumorentfernung
 - an der zervikalen, thorakalen und lumbalen Wirbelsäule, z.B. Nervenwurzel-, Rückenmarksdekompression, Versorgung von Wirbelsäulenverletzungen
 - bei Schädel-Hirn-Verletzungen, z.B. von intra- und extraduralen Hämatomen, Liquorfisteln, Impressionsfrakturen
 - bei supra- und infratentoriellen intrazerebralen Prozessen, z.B. Tumor-Operationen
 - bei Schädel-, Hirn- und spinalen Fehlbildungen, z.B. Liquorableitungen, Operationen bei Spaltmissbildungen
 - bei Schmerzsyndromen, z.B. augmentative, destruierende, Implantations-Verfahren
 - bei diagnostischen Eingriffen, z.B. Myelographie, lumbale und ventrikuläre Liquordrainage mit und ohne Druckmessung, Biopsien
 - bei sonstigen chirurgischen Maßnahmen, z.B. Eingriffe an extrakraniellen Gefäßen, Tracheotomien

20. Gebiet Neurologie

Definition:

Das Gebiet Neurologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems einschließlich der Muskulatur.

Facharzt / Fachärztin für Neurologie (Neurologe / Neurologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterzubildungsbezugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in der stationären neurologischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie²⁷⁶
- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patienten
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Anatomie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neuroradiologie oder Physiologie angerechnet werden²⁷⁷
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände
- der neurologisch-psychiatrischen Anamneseerhebung einschließlich biographischer und psychosozialer Zusammenhänge, psychogener Symptome sowie somatopsychischer Reaktionen
- der Indikationsstellung und Überwachung neurologischer, neurorehabilitativer und physikalischer Behandlungsverfahren²⁷⁸
- der Indikationsstellung und Auswertung neuroradiologischer Verfahren
- der interdisziplinären diagnostischen und therapeutischen Zusammenarbeit auch mit anderen Berufsgruppen der Gesundheitsversorgung wie der Krankengymnastik, Logopädie, Neuropsychologie und Ergotherapie einschließlich ihrer Indikationsstellung und Überwachung entsprechender Maßnahmen
- der Indikationsstellung soziotherapeutischer Maßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- neurologisch-geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- den Grundlagen neurologisch relevanter Schlaf- und Vigilanzstörungen
- den Grundlagen der Verhaltensneurologie und der Neuropsychologie
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung

²⁷⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁷⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁷⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Hirntoddiagnostik
- der Indikationsstellung, sachgerechten Proben-
gewinnung und -behandlung für Laboruntersuchun-
gen und Einordnung der Ergebnisse in das jewei-
lige Krankheitsbild
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- der Akutbehandlung von Suchterkrankungen²⁷⁹

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalographie
- Elektromyographie
- Elektroneurographie einschließlich der kortikalen
Magnetstimulation
- visuelle, somatosensible, akustisch und motorisch
evozierte Potentiale²⁸⁰
- Funktionsdiagnostik des autonomen Nervensys-
tems
- Funktionsanalysen bei peripheren und zentralen
Bewegungsstörungen sowie Gleichgewichtsstö-
rungen
- Funktionsanalysen bei Sprach-, Sprech- und
Schluckstörungen
- neuro-otologische Untersuchungen, z.B. experi-
mentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre,
vestibulospinale und zentrale Tests
- verhaltensneurologische und neuropsychologische
Testverfahren
- sonographische Untersuchungen von Nervensys-
tem und Muskeln sowie Doppler-/Duplex-Untersu-
chungen extra- und intrakranieller hirnversorgen-
der Gefäße²⁸¹
- neurologische Befunderhebung bei Störungen der
höheren Hirnleistungen, z.B. der Selbst- und Defi-
zitwahrnehmungen, der Motivation, des Antriebs,
der Kommunikation, der Aufmerksamkeit, des Ge-
dächtnisses, der räumlichen Fähigkeiten, des
Denkens, des Handelns, der Kreativität
- Erstellung von Rehabilitationsplänen, Überwa-
chung und epikritische Bewertung der Anwendung
von Rehabilitationsverfahren
- Punktions- und Katheterisierungstechniken ein-
schließlich der Gewinnung von Untersuchungsmate-
rial aus dem Liquorsystem
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie,
enterale und parenterale Ernährung

Schwerpunkt Geriatrie²⁸²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie ist auf-
bauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der
Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorge-
schriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsin-
halte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können
- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalte:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gerontologie (Demographie, Epidemiologie,
Physiologie des Alterns)
- der Ätiologie, der Pathogenese, der Pathophysiolo-
gie und der Symptomatologie von Erkrankungen
und Behinderungen des höheren Lebensalters,
einschließlich dementieller Abbauprozesse
- der Akut- und Intensivmedizin bei geriatrischen
Patienten unter besonderer Berücksichtigung von

Multimorbidität, Prognose und erreichbarer Le-
bensqualität

- der Indikationsstellung zu invasiven und nichtin-
vasiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der
komplexen Gesamtsituation, der Prognose, der
Therapiekonsequenzen und der erreichbaren Le-
bensqualität
- den speziellen geriatrisch relevanten diagnosti-
schen Verfahren, der Einschätzung aller relevan-
ten Problembereiche (geriatrisches Assessment)
und der Beurteilung der physischen und psychi-
schen (vor allem auch kognitiven) Funktionsein-
schränkungen
- den speziellen geriatrischen Therapien von körper-
lichen und seelischen Erkrankungen im biologisch
fortgeschrittenen Lebensalter, der geriatrischen
Rehabilitation (einschließlich geriatrischer Frühre-
habilitation) sowie der prothetischen Versorgung,
der Hilfsmittelversorgung und Wohn-
raumanpassung
- der Behandlung der geriatrischen Syndrome, ins-
besondere
 - Inkontinenz (Stuhl- und/oder Harninkontinenz)
 - metabolische Instabilität
 - Delir
 - Sturz, lokomotorische Probleme (z. B. Synko-
pe, Schwindel, Gangunsicherheit)
 - Immobilität und verzögerte Remobilität
 - Dekubitus
 - Schlafstörungen
 - Schmerz und Schmerztherapie
 - Fehl- und Mangelernährung, Exsikkose, Ess-,
Trink- und Schluckstörungen, künstliche Er-
nährung
 - Obstipation
 - kognitive und neuropsychologische Probleme
einschließlich Depression und Demenz
 - Hemiplegie-Syndrom
 - Failure-to-thrive-Syndrom
 - Frailty („Gebrechlichkeit“)
 - Osteoporose
- der speziellen Diagnostik und antimikrobiellen
Chemotherapie von Infektionskrankheiten ein-
schließlich der besonderen Sepsissituation im Al-
ter
- physiotherapeutischen, ergotherapeutischen,
sprachtherapeutischen und psychologischen The-
rapiekonzepten und speziellen pflegerischen Maß-
nahmen in der Geriatrie
- der Gerontopharmakologie, pharmakokinetischen
und pharmakodynamischen Besonderheiten im Al-
ter und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der
Medikamenteninteraktion bei Mehrfachverordnung,
den Problemen der Compliance beim alten Men-
schen
- dem Einsatz von Maßnahmen zur Sekundärprä-
vention
- der Palliativmedizin bei geriatrischen Patienten im
Rahmen des Gesamtkonzeptes und der Sterbebe-
gleitung
- der altersadäquaten Ernährung, Flüssigkeitszufuhr
und Diätetik
- der Erkennung und Behandlung von Altersmiss-
handlungen
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernäh-
rungs- und Hygieneberatung
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den spezifischen Maßnahmen zur Reintegration
multimorbider Patienten in die häusliche Umge-
bung
- der besonderen Problematik der geriatrischen
Langzeitbehandlung bei chronischen Krankheiten
unter spezieller Berücksichtigung der Patienten-
führung des Kompetenzerhaltes
- den sozialmedizinischen Aspekten des alten Men-
schen, insbesondere der Nutzung sozialer Einrich-

²⁷⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁸⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁸¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁸² 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

tungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeit der teilstationären Behandlung und ambulanten geriatrischen Rehabilitation sowie externer Hilfen, multidimensionaler Lösungsansätze (z. B. Case Management) und der Nutzung vernetzter stationärer und ambulanter Angebote

- den rechtlichen und ethischen Grundlagen des geriatrischen Handelns (SGB V, SGB XI, Betreuungsrecht, Bundessozialhilfegesetz, Wille und mutmaßlicher Wille des alten Menschen, Grenzen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Palliativmaßnahmen)

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Durchführung des multidimensionalen geriatrischen Assessments einschließlich des Einsatzes standardisierter Verfahren
- Durchführung und Dokumentation der Diagnostik und der komplexen Therapie von Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter einschließlich der Akutmedizin, der Rehabilitation der Prävention und ggf. palliativer Verfahren
- Mitwirkung bei Ösophago-Gastro-Duodenoskopien insbesondere der Anlage von perkutanen endoskopischen Gastrostomien (PEG)
- Einschätzung und Behandlung chronischer Wunden
- Mitwirkung bei der Anlage von suprapubischen Harnableitungen
- Mitwirkung bei der Dysphagie-Diagnostik (z.B. Faserendoskopische Laryngoskopie oder radiologische Verfahren)
- Testungen der Hirnleistungsfähigkeit (unter Einsatz von geeigneten Assessment-Instrumenten)

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Neurologie in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Neurologie, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Neurologie zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.

21. Gebiet Nuklearmedizin

Definition:

Das Gebiet Nuklearmedizin umfasst die Anwendung radioaktiver Substanzen und kernphysikalischer Verfahren zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Geweben und Systemen sowie offener Radionuklide in der Behandlung.

Facharzt / Fachärztin für Nuklearmedizin (Nuklearmediziner / Nuklearmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Nuklearmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
 - 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Radiologie oder Strahlentherapie angerechnet werden.²⁸³

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik in der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Messtechnik einschließlich Datenverarbeitung
- der Indikationsstellung, Untersuchung und Behandlung mit Radiodiagnostika und -therapeutika
- der nuklearmedizinischen in-vivo- und in-vitro-Diagnostik unter Verwendung von organ-/zielgerichteten Radiodiagnostika und -therapeutika einschließlich Befundanalyse, Schweregrad-, Prognose- und Therapieeffizienz-Bestimmungen
- der molekularen Bildgebung, insbesondere mit Radiopharmazeutika
- der nuklearmedizinischen Therapie einschließlich der damit verbundenen Nachsorge
- der Therapieplanung unter Berücksichtigung der Dosisberechnung
- der Radiochemie und der gebietsbezogenen Immunologie und Radiopharmakologie
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der interdisziplinären Zusammenarbeit zwecks Kombination mit anderen Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen von Abdomen, Retroperitoneum und Urogenitalorganen, Schilddrüse, Gesichteweichteilen und Weichteilen des Halses
- nuklearmedizinische Untersuchungen einschließlich tomographischer Verfahren mittels SPECT-Technik und PET-Technik²⁸⁴
 - am Zentralnervensystem
 - am Skelett- und Gelenksystem
 - am kardiovaskulären System
 - am Respirationssystem
 - am Gastrointestinaltrakt
 - am Urogenitalsystem
 - an endokrinen Organen
 - am hämatopoetischen und lymphatischen System
- nuklearmedizinische Behandlungsverfahren bei
 - benignen und malignen Schilddrüsenerkrankungen
 - anderen soliden oder systemischen malignen Tumoren und/oder benignen Erkrankungen

22. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Definition:

Das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen umfasst die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und die Beratung der Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen einschließlich Planungs- und Gestaltungsaufgaben, Gesundheitsförderung und der gesundheitlichen Versorgung, der öffentlichen Hygiene, der Gesundheitsaufsicht sowie der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.

²⁸³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁸⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Facharzt / Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 18 Monate in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens, davon
 - 9 Monate an einem Gesundheitsamt
- 6 Monate (720h) Kurs-Weiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen, hiervon können
 - 3 Monate durch einen Postgraduierten-Kurs in Public Health ersetzt werden
- 30 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung²⁸⁵
- 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, davon können bis zu²⁸⁶
 - 3 Monate sozial-psychiatrischer Dienst unter Leitung eines für mindestens 3 Monate zur Weiterbildung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Befugten angerechnet werden²⁸⁷
 - können 6 Monate im Gebiet Arbeitsmedizin angerechnet werden.²⁸⁸

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Verfahren, Normen und Standards der öffentlichen Gesundheitssicherung und der Gesundheitsverwaltung
- Epidemiologie, Statistik, Gesundheitsindikatoren und Gesundheitsberichterstattung
- der medizinischen Beratung von Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Trägern bei der Gesundheitsplanung, Gesundheitssicherung und beim Gesundheitsschutz
- der Erstellung von amtlichen / amtsärztlichen Gutachten
- Umsetzung und Sicherstellung der bevölkerungsbezogenen rechtlichen und fachlichen Normen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes
- der Gewährleistung von Qualitätsmaßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus
- hygienischem Qualitätsmanagement in Institutionen und öffentlichen Einrichtungen
- der Priorisierung, Initiierung, Koordination und Evaluation von Strategien und Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung, Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Bevölkerungsgruppen
- der Indikationsstellung, Initiierung, ggf. subsidiäre Sicherstellung von Gesundheitshilfen und der ärztlichen Betreuung für Menschen und Bevölkerungsgruppen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist²⁸⁹
- der Beratung, Vorbeugung, dem Monitoring, der Surveillance und Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion übertragbarer Erkrankungen bei Einzelnen und in definierten Bevölkerungsgruppen
- der Risikoanalyse, -bewertung, -kommunikation und -management infektiöser Erkrankungen und

umweltbedingter gesundheitlicher Belastungen und Schädigungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Analyse und gesundheitliche Bewertung gemeindebezogener Planungen
- Bewertung der gesundheitlichen Versorgung und des Gesundheitszustandes bestimmter Bevölkerungsgruppen
- Methodik von Gesundheitsförderungsmaßnahmen und Präventionsprogrammen sowie deren Umsetzung und Bewertung²⁹⁰
- bevölkerungsbezogenes gesundheitliches Monitoring und Surveillance übertragbarer und nicht übertragbarer Erkrankungen
- Analyse und Bewertung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und -gefahren
- hygienische Begehungen, Bewertungen und Gefährdungsanalysen

23. Gebiet Pathologie

Definition:

Das Gebiet Pathologie umfasst die Erkennung von Krankheiten, ihrer Entstehung und ihrer Ursachen durch die morphologiebezogene Beurteilung von Untersuchungsgut oder durch Obduktion und dient damit zugleich der Beratung und Unterstützung der in der Behandlung tätigen Ärzte.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Pathologie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 23.1 und 23.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 23.1 und 23.2

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der speziellen pathologischen Anatomie der verschiedenen Körperregionen²⁹¹
- der Obduktionstätigkeit einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
- der makroskopischen Beurteilung und der Entnahme morphologischer Materials für die histologische und zytologische Untersuchung einschließlich der Methoden der technischen Bearbeitung und Färbung
- der Aufbereitung und Befundung histologischer und zytologischer Präparate einschließlich biptischer Schnellschnittuntersuchungen
- den speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistochemie, der Morphometrie, der Molekularpathologie, z.B. Nukleinsäure- und Proteinuntersuchungen und der Zytogenetik
- der Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen
- der fotografischen Dokumentation
- der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, der Überwachung des Krankheitsverlaufes und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließ-

²⁸⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁸⁶ 20. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.14

²⁸⁷ 20. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.14

²⁸⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁸⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁹⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁹¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

lich der Durchführung von klinisch-pathologischen Konferenzen

23.1 Facharzt / Fachärztin für Neuropathologie (Neuropathologe / Neuropathologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Neuropathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon²⁹²

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Neuropathologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in Anatomie, Neurochirurgie, Neurologie, Neuropädiatrie, Neuroradiologie oder Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet werden.²⁹³

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Obduktionstätigkeit insbesondere von Gehirnen, Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur
 - der Aufbereitung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer, neurozytologischer und molekularbiologischer Präparate
 - der molekularen Neuropathologie
 - der klinisch-experimentellen oder vergleichenden Anatomie und Pathologie des Nervensystems

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen des Zentralnervensystems einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertungen und Dokumentation
- histopathologische, insbesondere neurohistologische Untersuchung einschließlich Schnellschnittuntersuchungen
- Liquorzytologie
- neuromorphologische Diagnostik mittels z.B. Histochemie, Elektronenmikroskopie, Gewebekultur
- molekularpathologische Untersuchungen, z.B. DNA- und RNA-Analysen

23.2 Facharzt / Fachärztin für Pathologie (Pathologe / Pathologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung im Gebiet die Erlangung der Facharztkompetenz Pathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon²⁹⁴

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Anatomie angerechnet werden.²⁹⁵

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

²⁹² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁹³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁹⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁹⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Obduktionstätigkeit einschließlich spezieller Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik
- der Herrichtung von obduzierten Leichen und der Konservierung von Leichen
- der diagnostischen Histopathologie aus verschiedenen Gebieten der Medizin
- der diagnostischen Zytopathologie
- der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung
- der Dermatohistologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertung und Dokumentation
- histopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich Dermatohistologie sowie Schnellschnittuntersuchungen
- zytopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich gynäkologischer Exfoliativzytologie
- molekularpathologische Untersuchungen, z.B. DNA- und RNA-Analysen

24. Gebiet Pharmakologie

Definition:

Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen im Tierexperiment und am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, der Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Pharmakologie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 24.1 und 24.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 24.1 und 24.2

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können.²⁹⁶

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den pharmakologischen, toxikologischen, klinischen und experimentellen Grundlagen bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln
- der Erkennung unerwünschter Arzneimittelwirkungen einschließlich dem Arzneimittelrecht und dem Meldesystem
- der Risikobewertung einschließlich Risikomanagement und -kommunikation bei der Verwendung von Wirk- und Schadstoffen

²⁹⁶ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

²⁹⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Behandlung tätigen Ärzte in Fragen der therapeutischen und diagnostischen Anwendung von Arzneimitteln und der klinischen Toxikologie
- der Biometrie / Biomathematik, Arzneimittel-Epidemiologie und -Anwendungsforschung
- der Pharmako- und Toxikokinetik sowie -dynamik relevanter Wirk- und Schadstoffe
- den Grundlagen der biochemischen, chemischen, immunologischen, mikrobiologischen, molekularbiologischen, physikalischen und physiologischen Arbeits- und Nachweismethoden
- den Grundlagen der tierexperimentellen Forschungstechnik zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften einschließlich der tierexperimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und für die Prüfung von Arzneimitteln
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle und Vergiftungen einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung

24.1 Facharzt / Fachärztin für Klinische Pharmakologie (Klinischer Pharmakologe / Klinische Pharmakologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Klinische Pharmakologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon²⁹⁸

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Klinische Pharmakologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den ethischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen für klinische Arzneimittelprüfungen am Menschen²⁹⁹
 - den Grundlagen der klinischen Pharmakologie sowie biometrischer Methoden, der Meldesysteme und der unterschiedlichen Formen von Studien
 - der Wirkungsanalyse von Arzneimitteln am Menschen einschließlich der klinischen Prüfphasen
 - der Erprobung neuer Arzneimittel am Menschen und den hierzu erforderlichen Untersuchungen in den Phasen I bis IV einschließlich der Erstellung von Prüfplänen
 - der Bewertung von Arzneimitteln in Bezug auf Sicherheit und Wirksamkeit in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder dem Prüfarzt³⁰⁰
 - der Beratung in arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen
 - der Planung multizentrischer Langzeitprüfungen sowie klinischer Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien für die Wirksamkeitsprüfung
 - der Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten und deren Bewertung
 - der Zulassung von Arzneimitteln
 - der Arzneimittelsicherheit und der Nutzen-Risiko-Bewertung

- der Anwendung der Good Clinical and Laboratory Practice (GCP, GLP)-Leitlinien in klinischen Prüfungen
- der pharmazeutischen, präklinischen und klinischen Entwicklung neuer Substanzen
- der Evaluation von Therapieverfahren und Forschungsberichten
- der Erstellung, Beurteilung und Implementierung von Therapieleitlinien

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Teilnahme an klinischer Erprobung, Planung und Durchführung von kontrollierten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln an Menschen in den Phasen I bis IV
- pharmakokinetische Untersuchungen am Menschen einschließlich biologischer Verfügbarkeit, Metabolismus, Ausscheidung und pharmakokinetische Interaktionsstudien
- Beurteilung von Dosis-/Konzentrations-Wirkungsbeziehungen
- Beurteilung von Meldungen zur Arzneimittelsicherheit einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung
- therapeutisches Drug Monitoring, pharmakogenetische Analysen

24.2 Facharzt / Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie (Pharmakologe und Toxikologe / Pharmakologin und Toxikologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Pharmakologie und Toxikologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon³⁰¹

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den rechtlichen Grundlagen für Entwicklung, Zulassung und Umgang mit Arzneimitteln
 - der Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung von Studien einschließlich den ethischen Grundlagen zur Durchführung von Versuchen am Menschen und beim Tier
 - biologischen Test- und Standardisierungsverfahren sowie den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Messmethoden der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich chemisch-analytischer, elektrophysiologischer, zell- und molekularbiologischer Verfahren
 - der Analyse und Bewertung toxikologischer Wirkungen am Menschen einschließlich der medizinisch wichtigen Giften und deren Antidote
 - der klinisch toxikologischen Beratung
 - den theoretischen Grundlagen der (tier-)experimentellen Forschung zur Analyse der erwünschten bzw. schädlichen Wirkungen von Arzneistoffen und Fremdstoffen
 - der experimentellen Erzeugung von kurativen und schädlichen Wirkungen beim Tier
 - der experimentellen Erzeugung von Krankheiten sowie deren Beeinflussung durch Arzneistoffe und Fremdstoffe und deren Erfassung und Bewertung mit biochemischen, chemischen, immunologi-

²⁹⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

²⁹⁹ 20. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.14

³⁰⁰ 20. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.14

³⁰¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- schen, mikrobiologischen, molekularbiologischen und physikalischen und physiologischen Methoden der Narkose und Analgesie von Versuchstieren
- verhaltenspharmakologischen Untersuchungsverfahren
- in-vitro-Methoden zur Untersuchung der Wirkung von Arzneistoffen und Fremdstoffen an isolierten Organen, Zellkulturen und subzellulären Reaktionssystemen
- Grundlagen morphologischer und histologischer Untersuchungsverfahren
- gebräuchlichen Isolations- und Analysemethoden zur Identifizierung und Quantifizierung von Arzneistoffen und Fremdstoffen und deren Metaboliten, z.B. in Körperflüssigkeiten und Umweltmedien
- Grundlagen der Analyse von Versuchsdaten, Biostatistik, Biometrie und Bioinformatik
- Dosis- Wirkungsbeziehungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mitwirkung an experimentellen-pharmakologisch-toxikologischen Studien
- pharmakologisch-toxikologische Experimente mit molekularbiologisch-biochemischen und integrativ-physiologischen Methoden
- Arzneimittelbewertungen

25. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin

Definition:

Das Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin umfasst die sekundäre Prävention, die interdisziplinäre Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von körperlichen Beeinträchtigungen, Struktur- und Funktionsstörungen mit konservativen, physikalischen, manuellen und naturheilkundlichen Therapiemaßnahmen sowie den Verfahren der rehabilitativen Intervention.

Facharzt / Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin (Physikalischer und Rehabilitativer Mediziner / Physikalische und Rehabilitative Medizinerin)³⁰²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

- 60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie oder in Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Neurochirurgie oder Urologie
 - 12 Monate in der Patientenversorgung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Kinder- und Jugendmedizin oder Neurologie
 - können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.³⁰³

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Rehabilitationsabklärung und Rehabilitationssteuerung
 - der Klassifikation von Gesundheitsstörungen nach der aktuellen Definition der WHO³⁰⁴
 - der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der Frührehabilitation mit dem Ziel der Beseitigung bzw. Verminderung von Krankheitsfolgen, der Verbesserung und Kompensation

gestörter Funktionen und der Integration in Bereiche der beruflich/schulischen, sozialen und persönlichen Teilhabe³⁰⁵

- den Grundlagen der Diagnostik von Rehabilitation erfordernden Krankheiten, Verletzungen und Störungen und deren Verlaufskontrolle³⁰⁶
- der Indikationsstellung, Verordnung, Steuerung, Kontrolle und Dokumentation von Maßnahmen und Konzepten der physikalischen Medizin einschließlich der Heil- und Hilfsmittel unter kurativer und rehabilitativer Zielsetzung
- den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen einschließlich der Kinesiologie und der Steuerung von Gelenk-, Muskel-, Nerven- und Organfunktionen³⁰⁷
- der Besonderheit von angeborenen Leiden und von Erkrankungen des Alters
- der physikalischen Therapie wie Krankengymnastik, Ergotherapie, medizinische Trainingstherapie, manuelle Therapie, Massagetherapie, Elektro- und Ultraschalltherapie, Hydrotherapie, Inhalationstherapie, Wärme- und Kälteträgertherapie, der Balneotherapie, Phototherapie
- der Behandlung im multiprofessionellen Team einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Aufgaben, Strukturen und Leistungen in der Sozialversicherung³⁰⁸
- den Grundlagen und der Anwendung von Verfahren zur Bewertung der Aktivitätsstörung/Partizipationsstörung einschließlich Kontextfaktoren (Assessments)
- der Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen einschließlich Steuerung, Überwachung und Dokumentation des Rehabilitationsprozesses im Rahmen der Sekundär-, Tertiärprävention und Nachsorge³⁰⁹
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit, des Grades der Behinderung sowie der Pflegebedürftigkeit auch unter gutachterlichen Aspekten³¹⁰

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen einschließlich deren epikritischer Bewertung³¹¹
- spezielle Verfahren der rehabilitativen Diagnostik, z.B. sensomotorische Tests, Leistungs-, Verhaltens- und Funktionsdiagnostiktests, neuropsychologische Tests
- rehabilitative Interventionen, z.B. Rehabilitationspflege, Dysphagie-therapie, neuropsychologisches Training, Biofeedbackverfahren, Musik- und Kunsttherapie, rehabilitative Sozialpädagogik, Diätetik, Entspannungsverfahren
- funktionsbezogene apparative Messverfahren, z.B. Muskelfunktionsanalyse, Stand- und Ganganalyse, Bewegungsanalyse, Algometrie, Thermometrie

³⁰⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁰⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁰⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁰⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁰⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁰² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁰³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁰⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

26. Gebiet Physiologie

Definition:

Das Gebiet Physiologie umfasst die Lehre der normalen Lebensvorgänge des Bewegungsapparates, Kreislaufsystems, Sinnessystems und zentralen Nervensystems.

Facharzt / Fachärztin für Physiologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Physiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monaten in anderen Gebieten angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Physik, Physikalischen Chemie, Biochemie, Mathematik und Biostatistik einschließlich der Datenverarbeitung sowie Anatomie, Histologie und Zytologie
- der Physiologie des Blutes, des Herzens und Blutkreislaufs sowie der Atmung, der Physiologie des Stoffwechsels, des Energie- und Wärmehaushaltes, der Ernährung und Verdauung des Elektrolyt- und Wasserhaushaltes und des endokrinen Systems sowie der homöostatischen Mechanismen und Regulationen
- der Physiologie der peripheren Nerven und der Rezeptoren, des Muskels, des zentralen Nervensystems und des vegetativen Nervensystems
- der Physiologie der Sinnesorgane
- der Physiologie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in allen Lebensaltersstufen
- den elektrophysiologischen Methoden zur Untersuchung der Eigenschaften des zentralen Nervensystems sowie der neuronalen und muskulären Elemente
- den Methoden der Herz-Kreislauf- und Atmungsphysiologie
- den Methoden der Leistungsphysiologie
- den tierexperimentellen Arbeitstechniken

27. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Erkennung und somatotherapeutische, psychotherapeutische sowie sozial-psychiatrische Behandlung und Rehabilitation von psychischen Erkrankungen und psychischen Störungen im Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen und toxischen Schädigungen unter Berücksichtigung ihrer psychosozialen Anteile, psychosomatischen Bezüge und forensischen Aspekte.³¹²

Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie (Psychiater und Psychotherapeut / Psychiaterin und Psychotherapeutin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Neurologie
- können bis zu 12 Monate in der Schwerpunktweiterbildung des Gebietes angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- oder
- 6 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Neurochirurgie oder Neuropathologie angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der allgemeinen und speziellen Psychopathologie
- psychodiagnostischen Testverfahren und neuropsychologischer Diagnostik³¹³
- den Entstehungsbedingungen, Verlaufsformen, der Erkennung und der Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen³¹⁴
- der Krankheitsverhütung, Früherkennung, Prävention, Rückfallverhütung unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe³¹⁵
- der Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- der Krankheitsverhütung, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen einschließlich Intoxikationen, Entgiftungen und Entzug, Motivationsbehandlung sowie Entwöhnungsbehandlung einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Suchthilfesystem³¹⁶
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionstherapie bei Opiatabhängigkeit³¹⁷
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen bei lern- und geistig behinderten Menschen
- den Grundlagen der Soziotherapie³¹⁸
- den Grundlagen der psychosozialen Therapien sowie Indikation zu ergotherapeutischen, sport- und bewegungstherapeutischen, musik- und kunsttherapeutischen Maßnahmen³¹⁹
- der Behandlung von chronisch psychisch kranken Menschen, insbesondere in Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen und der Gemeindepsychiatrie
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie³²⁰
- der Erkennung und Behandlung gerontopsychiatrischer Erkrankungen unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
- den neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen, den Grundlagen der neuro-psychiatri-

³¹³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³¹² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

schen Differentialdiagnose und klinisch-neurologischer Diagnostik einschließlich Elektrophysiologie³²¹

- der Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie und -psychotherapie
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen aufgrund Störungen der Schlaf-Wach-Regulation, der Schmerzwahrnehmung und der Sexualentwicklung und -funktionen einschließlich Störungen der sexuellen Identität
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich Drugmonitoring, der Erkennung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte sowie der Probleme der Mehrfachverordnungen und der Risiken des Arzneimittelmisbrauchs³²²
- der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
- den Grundlagen der forensischen Psychiatrie³²³
- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung, Betreuung und Behandlung psychisch Kranker³²⁴

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil:

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potentiale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:
(Diese Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverband erworben.)

Psychiatrie³²⁵

- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- 60 Doppelstunden Fallseminar in allgemeiner und spezieller Psychopathologie mit Vorstellung von 10 Patienten
- 10 Stunden Seminar über standardisierte Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen und Teilnahme an einem Fremdrater-Seminar
- Durchführung, Befundung und Dokumentation von 40 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen psychotherapeutischen Anteils der Behandlung aus den Bereichen primär psychischer Erkrankungen, organisch bedingter psychischer Störungen und Suchterkrankungen
- 40 Stunden Fallseminar über die pharmakologischen und anderen somatischen Therapieverfahren einschließlich praktischer Anwendungen
- 10-stündige Teilnahme an einer Angehörigengruppe unter Supervision³²⁶
- 40 Stunden praxisorientiertes Seminar über Sozialpsychiatrie einschließlich somatischer, pharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren
- Gutachten aus den Bereichen Sozial-, Zivil- und Strafrecht

³²¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Psychotherapie³²⁷

- 100 Stunden Seminare, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie insbesondere allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik von Gruppe und Familie, Gesprächstherapie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtliche, lerngeschichtliche und psychodynamische Aspekte, Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Suchterkrankungen und Alterserkrankungen³²⁸
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 dokumentierte Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht, z.B. bei Patienten mit Schizophrenien, affektiven Erkrankungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen^{329 330}

Selbsterfahrung³³¹

- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionale Fallarbeit (IFA)³³²
- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren.³³³

Schwerpunkt Forensische Psychiatrie (Forensischer Psychiater / Forensische Psychiaterin)³³⁴

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ethischen und rechtlichen Fragen, die den Umgang mit psychisch kranken, gestörten und behinderten Menschen betreffen
 - der Erkennung und Behandlung psychisch kranker und gestörter Straftäter

³²⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³²⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

³³⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³³¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³³² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³³³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³³⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- gerichtlich angeordneter psychiatrisch-psychotherapeutischer Therapie, hiervon mind. 6 Monate im stationären Maßregel- und Justizvollzug³³⁵
- der Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Zeugentüchtigkeit
- den Grundlagen der Einweisung in den Maßregelvollzug einschließlich subsidiärer Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- der Beurteilung der Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose
- der Beurteilung der Verhandlungs-, Haft- und Vernehmungsfähigkeit
- der Beurteilung der Reife von Heranwachsenden nach Jugendgerichtsgesetz sowie ihrer Anwendung im Straf-, Zivil- und Sorgerecht
- Fragen des Zivil-, Betreuungs- und Unterbringungsrechtes einschließlich Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Prozessfähigkeit
- forensischen Gutachten aus den Bereichen Sozial-, Zivil- und Strafrecht
- verwaltungs- und verkehrsrechtlichen Zusammenhangsfragen
- der Beurteilung und Behandlung von Störungsbildern wie aggressives Verhalten, sexuell abweichendes Verhalten, Suizidalität, Intoxikationssyndrome

Schwerpunkt Geriatrie³³⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalte:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gerontologie (Demographie, Epidemiologie, Physiologie des Alters)
- der Ätiologie, der Pathogenese, der Pathophysiologie und der Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, einschließlich dementieller Abbauprozesse
- der Akut- und Intensivmedizin bei geriatrischen Patienten unter besonderer Berücksichtigung von Multimorbidität, Prognose und erreichbarer Lebensqualität
- der Indikationsstellung zu invasiven und nichtinvasiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der komplexen Gesamtsituation, der Prognose, der Therapiekonsequenzen und der erreichbaren Lebensqualität
- den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren, der Einschätzung aller relevanten Problembereiche (geriatrisches Assessment) und der Beurteilung der physischen und psychischen (vor allem auch kognitiven) Funktionseinschränkungen
- den speziellen geriatrischen Therapien von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, der geriatrischen Rehabilitation (einschließlich geriatrischer Frührehabilitation) sowie der prothetischen Versorgung, der Hilfsmittelversorgung und Wohnraumanpassung

- der Behandlung der geriatrischen Syndrome, insbesondere
 - Inkontinenz (Stuhl- und/oder Harninkontinenz)
 - metabolische Instabilität
 - Delir
 - Sturz, lokomotorische Probleme (z. B. Synkope, Schwindel, Gangunsicherheit)
 - Immobilität und verzögerte Remobilität
 - Dekubitus
 - Schlafstörungen
 - Schmerz und Schmerztherapie
 - Fehl- und Mangelernährung, Exsikkose, Ess-, Trink- und Schluckstörungen, künstliche Ernährung
 - Obstipation
 - kognitive und neuropsychologische Probleme einschließlich Depression und Demenz
 - Hemiplegie-Syndrom
 - Failure-to-thrive-Syndrom
 - Frailty („Gebrechlichkeit“)
 - Osteoporose
- der speziellen Diagnostik und antimikrobiellen Chemotherapie von Infektionskrankheiten einschließlich der besonderen Sepsissituation im Alter
- physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, sprachtherapeutischen und psychologischen Therapiekonzepten und speziellen pflegerischen Maßnahmen in der Geriatrie
- der Gerontopharmakologie, pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Besonderheiten im Alter und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktion bei Mehrfachverordnung, den Problemen der Compliance beim alten Menschen
- dem Einsatz von Maßnahmen zur Sekundärprävention
- der Palliativmedizin bei geriatrischen Patienten im Rahmen des Gesamtkonzeptes und der Sterbebegleitung
- der altersadäquaten Ernährung, Flüssigkeitszufuhr und Diätetik
- der Erkennung und Behandlung von Altersmisshandlungen
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den spezifischen Maßnahmen zur Reintegration multimorbider Patienten in die häusliche Umgebung
- der besonderen Problematik der geriatrischen Langzeitbehandlung bei chronischen Krankheiten unter spezieller Berücksichtigung der Patientenführung des Kompetenzerhaltes
- den sozialmedizinischen Aspekten des alten Menschen, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeit der teilstationären Behandlung und ambulanten geriatrischen Rehabilitation sowie externer Hilfen, multidimensionaler Lösungsansätze (z. B. Case Management) und der Nutzung vernetzter stationärer und ambulanter Angebote
- den rechtlichen und ethischen Grundlagen des geriatrischen Handelns (SGB V, SGB XI, Betreuungsrecht, Bundessozialhilfegesetz, Wille und mutmaßlicher Wille des alten Menschen, Grenzen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Palliativmaßnahmen)

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Durchführung des multidimensionalen geriatrischen Assessments einschließlich des Einsatzes standardisierter Verfahren
- Durchführung und Dokumentation der Diagnostik und der komplexen Therapie von Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter ein-

³³⁵ 28. Änderung der WBO in Kraft ab 02.05.19

³³⁶ 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

schließlich der Akutmedizin, der Rehabilitation der Prävention und ggf. palliativer Verfahren

- Mitwirkung bei Ösophago-Gastro-Duodenoskopen insbesondere der Anlage von perkutanen endoskopischen Gastrostomien (PEG)
- Einschätzung und Behandlung chronischer Wunden
- Mitwirkung bei der Anlage von suprapubischen Harnableitungen
- Mitwirkung bei der Dysphagie-Diagnostik (z.B. Faserendoskopische Laryngoskopie oder radiologische Verfahren)
- Testungen der Hirnleistungsfähigkeit (unter Einsatz von geeigneten Assessment-Instrumenten)

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.

28. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie umfasst die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale und psychosomatische Faktoren einschließlich dadurch bedingter körperlich-seelischer Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.

Facharzt / Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Psychosomatiker und Psychotherapeut / Psychosomatikerin und Psychotherapeutin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 davon

- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Neurologie angerechnet werden³³⁷
- 12 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, davon können
 - 6 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

³³⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Prävention, Erkennung, psychotherapeutischen Behandlung und Rehabilitation psychosomatischer Erkrankungen und Störungen einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
 - der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie³³⁸
 - der Indikationsstellung zu soziotherapeutischen Maßnahmen
 - Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
 - Grundlagen der Erkennung und Behandlung innerer Erkrankungen, die einer psychosomatischen Behandlung bedürfen
 - Erkennung und Behandlung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei chronischen Erkrankungen, z.B. onkologischen, neurologischen, kardiologischen, orthopädischen und rheumatischen Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen³³⁹
 - der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
 - der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs
 - der Erkennung und psychotherapeutischen Behandlung von psychogenen Schmerzsyndromen
 - autogenem Training oder progressiver Muskelentspannung oder Hypnose³⁴⁰
 - der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken³⁴¹
 - Grundlagen in der Verhaltenstherapie und psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
 - Kriseninterventionen unter Supervision³⁴²
 - 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit bzw. interaktionale Fallarbeit (IFA)³⁴³
 - psychosomatisch-psychotherapeutischem Konsiliar- und Liaisondienst³⁴⁴

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:³⁴⁵
(Diese Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.)

240 Stunden in Theorievermittlung

- psychodynamischer Theorie: Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie
- neurobiologischen und psychologischen Entwicklungskonzepten, Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie, Bindungstheorie³⁴⁶
- allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie und Neurobiologie
- allgemeiner und spezieller Neurosen-, Persönlichkeitslehre und Psychosomatik³⁴⁷
- den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie sowie allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf

³³⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³³⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
- Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe einschließlich systemische Theorien
- den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und verhaltenstherapeutischen Psychotherapiemethoden
- Konzepten der Bewältigung von somatischen Erkrankungen sowie Technik der psychoedukativen Verfahren und speziellen Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlichen Wechselwirkungen, z.B. in der Onkologie, Diabetologie, Geriatrie, Gynäkologie und anderen somatischen Disziplinen³⁴⁸
- Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung

Diagnostik

- 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), davon
- 20 Untersuchungen im psychosomatischen Konsiliar- und Liaisondienst³⁴⁹

Behandlung

- 1500 Stunden dokumentierte Behandlungen mit Supervision nach jeder vierten Stunde (Einzel- und Gruppentherapie einschließlich traumaorientierter Psychotherapie, Paartherapie einschließlich Sexualtherapie sowie Familientherapie) bei mindestens 40 Patienten aus dem gesamten Krankheitsspektrum des Gebietes mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Erkrankungen und Techniken der Psychoedukation³⁵⁰

Von den 1500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten

- in den psychodynamischen/tiefenpsychologischen Behandlungsverfahren
 - 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall
 - 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
 - 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
 - 10 Kriseninterventionen unter Supervision³⁵¹
 - 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden
 - 2 Familientherapien über 5 bis 25 Stunden
 - 25 Fälle der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken³⁵²
 - 100 Sitzungen Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten

oder

- in verhaltenstherapeutischen Verfahren
 - 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
 - 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
 - 4 Paar- oder Familientherapien
 - 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie
 - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose³⁵³

³⁴⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁴⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁵⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁵¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁵² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁵³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Selbsterfahrung in der gewählten Grundorientierung wahlweise

- 150 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische oder psychoanalytische Einzelselbsterfahrung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung

oder

- 70 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Psychotherapeutische Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu führen.

29. Gebiet Radiologie

Definition:

Das Gebiet Radiologie umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer und sonographischer Verfahren und die Anwendung interventioneller, minimal-invasiver radiologischer Verfahren

Facharzt / Fachärztin für Radiologie (Radiologe / Radiologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Radiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Nuklearmedizin angerechnet werden³⁵⁴
- 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikation der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen
- den radiologischen Untersuchungsverfahren mit ionisierenden Strahlen einschließlich ihrer Befundung
- der Magnetresonanzenverfahren und Spektroskopie einschließlich ihrer Befundung
- der Sonographie einschließlich ihrer Befundung
- den interventionell-radiologischen Verfahren auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzenverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung sowie der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal

³⁵⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen, einschließlich Doppler-/Duplex-Untersuchungen, an allen Organen und Organsystemen
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie, z.B. an
 - Skelett und Gelenken
 - Schädel einschließlich Spezialaufnahmen, Rückenmark und Nerven
 - Thorax und Thoraxorganen
 - Abdomen und Abdominalorganen
 - Urogenitaltrakt
 - der Mamma
 - Gefäßen (Arterio-, Phlebo- und Lymphographien)
- Magnetresonanztomographien, z.B. an Hirn, Rückenmark, Nerven, Skelett, Gelenken, Weichteilen einschließlich der Mamma, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- interventionelle und minimal-invasive radiologische Verfahren, davon
 - Gefäßpunktionen, -zugänge und -katheterisierungen
 - rekanalisierende Verfahren, z.B. PTA, Lyse, Fragmentation, Stent
 - perkutane Einbringung von Implantaten
 - gefäßverschließende Verfahren, z.B. Embolisation, Sklerosierung
- Punktionsverfahren zur Gewinnung von Gewebe und Flüssigkeiten sowie Drainagen von pathologischen Flüssigkeitsansammlungen
- perkutane Therapie bei Schmerzzuständen und Tumoren sowie ablativ und gewebestabilisierende Verfahren

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Diagnostische Radiologie oder Radiologische Diagnostik besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Radiologie zu führen.

Schwerpunkt Kinderradiologie (Kinderradiologe / Kinderradiologin)³⁵⁵

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinderradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendmedizin angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der radiologischen Diagnostik bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen

- den Besonderheiten in der Indikationsstellung und Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren im Kindesalter einschließlich der Strahlenbiologie und der Strahlenphysik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler-/Duplex-Untersuchungen an den Organen und Organsystemen beim Kind
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie beim Kind, davon
 - am wachsenden Skelett
 - am Schädel einschließlich Teilaufnahmen
 - an der Wirbelsäule, am Becken, an den Extremitäten
 - an Thorax und Thoraxorganen
 - am Abdomen einschließlich Magen-Darm-Trakt
 - am Urogenitaltrakt
- Magnetresonanztomographien und Spektroskopie beim Kind, z.B. an Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenken, Weichteilen, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- Mitwirkung bei interventionellen und minimal-invasiven radiologischen Verfahren beim Kind

Schwerpunkt Neuroradiologie (Neuroradiologe / Neuroradiologin)³⁵⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuroradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Neurochirurgie oder Neurologie angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer und psychiatrischer Erkrankungen
- den Untersuchungen des zentralen Nervensystems einschließlich der Schädelbasis und ihrer benachbarten Räume, des autonomen Nervensystems, der peripheren Nerven mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie
- den Untersuchungen der Liquorräume des Kopfes und Spinalkanals mit intrathekalem Kontrastmittel wie Myelographie, Zisternographie
- der Kontrastmittel-Katheter-Angiographie von hirnersorgenden und spinalen Gefäßen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler-/Duplex-Untersuchungen der extrakraniellen hirnversorgenden und intrakraniellen Gefäße
- neuroradiologische Untersuchungen einschließlich Computertomographie an Gehirn, Liquorräumen, Schädelbasis und Rückenmark
- diagnostische Angiographien der hirnversorgenden und spinalen Gefäße
- diagnostische, dynamische und funktionelle Magnetresonanztomographie einschließlich Spektroskopie des Gehirns, Rückenmarks und muskuloskelettalen Systems
- interventionelle neuroradiologische Verfahren, z.B.

³⁵⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁵⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- rekanalisierende Eingriffe (Lyse, PTA, Stent)
- gefäßverschießende Eingriffe (Embolisation, Coiling)
- perkutane Therapie oder Biopsie bei Gefäßmissbildungen, Tumoren oder Schmerzzuständen

30. Gebiet Rechtsmedizin

Definition:

Das Gebiet Rechtsmedizin umfasst die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege sowie die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse für die Ärzteschaft.

Facharzt / Fachärztin für Rechtsmedizin (Rechtsmediziner / Rechtsmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Rechtsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate im Gebiet Pathologie
- 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie
- können 6 Monate im Gebiet Pathologie oder in Anatomie, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie und Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie angerechnet werden.³⁵⁷

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung der Leichenschau
- der rechtsmedizinischen Sektionstechnik und Bewertung der makroskopischen und mikroskopischen Befunde einschließlich histologischer Untersuchungen
- der Darstellung des Kausalzusammenhangs im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakten und Untersuchungsergebnisse
- der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung und zu forensisch-psychopathologischen Fragestellungen
- der Asservierung, Auswertung und Beurteilung von Spuren
- der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden, insbesondere in Fällen von Kindesmisshandlung und Sexualdelikten
- der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der Materialsicherung
- den Grundlagen der forensischen Molekulargenetik unter spezieller Berücksichtigung der Paternität und Identifizierung
- strafrechtlichen, verkehrs- und versicherungsmedizinischen Fragestellungen einschließlich forensischer Biomechanik
- forensischer Traumatologie
- forensischer Anthropologie einschließlich forensischer Odontologie
- den Grundlagen der forensischen Anwendung von bildgebenden Verfahren³⁵⁸

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Beschreibung und Bewertung von Leichenschaubefunden
- Befunddokumentation und -beurteilung von Tat- und Fundorten
- gerichtliche Obduktionen mit Begutachtung des Zusammenhangs zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf
- histologische Untersuchungen
- Beurteilung von Spurenbildern und Spurenasservierung
- mündliche und schriftliche Gutachten für das Gericht
- forensisch-osteologische bzw. -odontologische Expertisen

31. Gebiet Strahlentherapie

Definition:

Das Gebiet Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung maligner und benigner Erkrankungen einschließlich der medikamentösen und physikalischen Verfahren zur Radiosensibilisierung und Verstärkung der Strahlenwirkung am Tumor unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen der gesunden Gewebe.

Facharzt / Fachärztin für Strahlentherapie (Strahlentherapeut / Strahlentherapeutin)³⁵⁹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Strahlentherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
- 6 Monate in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden³⁶⁰
- können bis zu 12 Monate in Radiologie oder Nuklearmedizin angerechnet werden.³⁶¹

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenphysik und Strahlenbiologie von Tumoren und gesunden Geweben bei diagnostischer und therapeutischer Anwendung ionisierender Strahlen
- den Grundlagen der für die Bestrahlungsplanung erforderlichen bildgebenden Verfahren zur Therapieplanung
- der Strahlentherapie einschließlich der Indikationsstellung und Bestrahlungsplanung
- der medikamentösen und physikalischen Begleitbehandlung zur Verstärkung der Strahlenwirkung im Tumor und zur Protektion gesunder Gewebe
- den Grundlagen der intracavitären und interstitiellen Brachytherapie
- der Behandlung von Tumoren im Rahmen von Kombinationsbehandlungen und interdisziplinärer Therapiekonzepte einschließlich der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung³⁶²
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten

³⁵⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁵⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁵⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Nachsorge und Rehabilitation von Tumorpatienten
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin einschließlich diätetischer Beratung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Umgang mit offenen und geschlossenen radioaktiven Strahlern einschließlich des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Anwendung bildgebender Verfahren zur Therapieplanung, z.B. Röntgensimulator, Computertomographie, Ultraschalluntersuchungen
- Erstellung strahlentherapeutischer Behandlungspläne auch unter Einbeziehung von Kombinationstherapien und interdisziplinärer Behandlungskonzepte
- externe Strahlentherapie (Teilchenbeschleuniger, radioaktive Quellen, Röntgentherapie) einschließlich mit Linearbeschleunigern
- Brachytherapie einschließlich bei Tumoren des weiblichen Genitale
- Bestrahlungsplanungen mit einem Simulator einschließlich Einbezug von Rechnerplänen und Computertomographie
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen³⁶³
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung³⁶⁴
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

32. Gebiet Transfusionsmedizin

Definition:

Das Gebiet Transfusionsmedizin umfasst als klinisches Fach die Auswahl und medizinische Betreuung von Blutspendern, die Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung allogener und autologer zellulärer und plasmatischer Blut- und Stammzellpräparate und Aufgabenbereiche in der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung hämotherapeutischer Maßnahmen am Patienten.³⁶⁵

Facharzt / Fachärztin für Transfusionsmedizin (Transfusionsmediziner / Transfusionsmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Transfusionsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie oder Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Frauenheilkunde und

Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Urologie, davon können

- 6 Monate im ambulanten Bereich angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Laboratoriumsmedizin angerechnet werden, davon können
- 6 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den für die Produktsicherheit erforderlichen laboranalytischen Methoden und deren Interpretation
- Diagnostik von Antigenen auf Blutzellen³⁶⁶
- dem Nachweis von Antikörpern einschließlich Verträglichkeitsuntersuchungen vor Transfusionen und Transplantationen³⁶⁷
- der Vorbeugung, Erkennung, Präparateauswahl und Behandlungsempfehlung auch im Rahmen der perinatalen Hämotherapie und immunhämatologischen Diagnostik der Mutterschaftsvorsorge
- der Patienteninformation und Patientenkommunikation über Indikation, Durchführung und Risiken von hämotherapeutischen Behandlungen
- der Planung, Organisation und Durchführung von Blutspendeaktionen
- der Spenderauswahl und medizinischen Betreuung von Blutspendern
- der Immunprophylaxe
- der Gewinnung, Herstellung, Prüfung, Bearbeitung und Weiterentwicklung zellulärer, plasmatischer und spezieller Blutkomponenten sowie deren Lagerung und Transport
- der präparativen Hämapherese beim Blutspender und der therapeutischen Hämapherese beim Patienten³⁶⁸
- der Indikation, Spenderauswahl und Durchführung der autologen Blutspende
- der Indikation, Spenderauswahl, Spenderkonditionierung und Gewinnung von allogenen und autologen Stammzellen einschließlich der Produktbearbeitung, Freigabe und Lagerung³⁶⁹
- der Präparation und Expansion autologer und allogener Vorläuferzellen³⁷⁰
- der Langzeitlagerung und -kryokonservierung von Blutkomponenten
- der Freigabe, Verteilung und Entsorgung der Blutkomponenten³⁷¹
- der Durchführung und Bewertung von Rückverfolgungsverfahren
- der Erfassung und Bewertung von transfusionsmedizinischen Nebenwirkungen einschließlich Therapiemaßnahmen bei einem Transfusionszwischenfall und einer serologischen Notfallsituation
- der primären Notfallversorgung einschließlich der Schockbehandlung und der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- den Grundlagen der Organisation der Blutversorgung im Katastrophenfall
- der diagnostischen und therapeutischen Konsiliartätigkeit
- der Gewinnung von Untersuchungsmaterial sowie Proben-transport, -eingangsbegutachtung, -aufbereitung und -untersuchung
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen auf Messergebnisse
- der Durchführung und Bewertung von immunhämatologischen Untersuchungen an korpuskulären

³⁶⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁶⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- und plasmatischen Bestandteilen des Blutes sowie an Blut bildenden Zellen
- den Grundlagen der Transplantationsimmunologie und Organspende
- der Therapie mit Hämotherapeutika
- den Grundlagen für den Verkehr von Blut und Blutprodukten³⁷²
- Aufbau und Leitung von Transfusionskommissionen in Krankenhaus/Praxis³⁷³

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Bearbeitung der Blutkomponenten, z.B. Separationstechnik, Filtration, Waschen, Kryokonservierung, Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen, Einengen, Zusammenfügen und andere Techniken
- produktbezogene immunhämatologische, klinisch-chemische, hämostaseologische, infektiologische und Laboranalytik
- serologische, zytometrische und molekularbiologische Bestimmungen von Antigenen sowie von Allo- und Auto-Antikörpern gegen korpuskuläre Blutbestandteile des Blutes einschließlich Verträglichkeitsproben
- präparative und therapeutische Apharesen³⁷⁴

33. Gebiet Urologie

Definition:

Das Gebiet Urologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane.

Facharzt / Fachärztin für Urologie (Urologe / Urologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Urologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie angerechnet werden
- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane sowie Notfallversorgung
- der Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, Behandlung und Nachsorge von urologischen Tumorerkrankungen
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur urologischen Strahlentherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- den umwelthygienischen Aspekten der Entstehung urologischer Tumore

- der Erkennung und Behandlung der erektilen Dysfunktion einschließlich der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Familienplanung und Sexualberatung des Mannes und des Paares
- der Sterilisation und (Re-)Fertilisierung des Mannes
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener endokrin bedingten Alterungsprozesse
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei urologischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung zur operativen Behandlung und der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung einschließlich der Nierentransplantation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- endoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich urodynamischer Verfahren
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik³⁷⁵

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Urologische Früherkennungsuntersuchungen
- Ejakulatuntersuchungen
- kulturelle bakteriologische und mykologische Untersuchung im Nativmaterial (Urin, Prostatasekret, Ejakulat) unter Verwendung eines Trägers mit einem oder mehreren vorgefertigten Nährböden (z.B. Eintauchnährböden)
- Keimzählschätzung
- Nachweis antimikrobieller Wirkstoffe mittels Hemmstofftest
- Ultraschalluntersuchungen der Urogenitalorgane, des Retroperitoneums und Abdomens einschließlich Doppler-/Duplex-Sonographien der Gefäße des Urogenitaltraktes
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich suprapubischer Zystostomie, Harnleiterschienung und Legen von Drainagen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- urodynamische Untersuchungen einschließlich Provokationstests und Uroflowmetrie
- extrakorporale Stoßwellenbehandlung

³⁷² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷⁵ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- urologische Eingriffe einschließlich endoskopischer, laparoskopischer, lasertherapeutischer, ultraschallgesteuerter und sonstiger physikalischer Verfahren,
- an Niere, Harnleiter, Retroperitonealraum, z.B. Nephrektomie, Ureteroskopie, Nierenbeckoplastik
- an Harnblase und Prostata, z.B. Harn-Inkontinenzoperation, Prostataadenomektomie einschließlich transurethraler Prostata- oder Blasentumoreroperationen
- am äußeren Genitale und Harnröhre, z.B. Hodenbiopsie, Zirkumzision, Orchidopexie, Varikozelen/Hydrozelen-Operation, Urethrotomie
- Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z.B. Radikaloperation bei urologischen Krebserkrankungen

Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen

1.	Ärztliches Qualitätsmanagement
2.	Akupunktur
3.	Allergologie
4.	Andrologie
4a.	Balneologie und Medizinische Klimatologie
5.	Betriebsmedizin
6.	Dermatohistologie
7.	Diabetologie
8.	zurzeit nicht besetzt
9.	Flugmedizin
10.	Geriatric
11.	Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
12.	Hämostaseologie
13.	Handchirurgie
14.	Homöopathie
15.	Infektiologie
16.	Intensivmedizin
17.	Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie
18.	Kinder-Gastroenterologie
19.	Kinder-Nephrologie
20.	Kinder-Orthopädie
21.	Kinder-Pneumologie
22.	Kinder-Rheumatologie
23.	Labordiagnostik -fachgebunden-
24.	Magnetresonanztomographie - fachgebunden -
24a.	Kardio-MRT
24b.	Klinische Akut- und Notfallmedizin
25.	Manuelle Medizin / Chirotherapie
26.	Medikamentöse Tumorthherapie
27.	zurzeit nicht besetzt
28.	Medizinische Informatik
29.	Naturheilverfahren
30.	Notfallmedizin
31.	Orthopädische Rheumatologie
32.	Palliativmedizin
33.	Phlebologie
34.	Physikalische Therapie und Balneologie
35.	Plastische Operationen
36.	Proktologie
37.	Psychoanalyse
38.	Psychotherapie -fachgebunden-
39.	zurzeit nicht besetzt
40.	Rehabilitationswesen
41.	Röntgendiagnostik -fachgebunden-
42.	Schlafmedizin
43.	zurzeit nicht besetzt
44.	Sozialmedizin
45.	zurzeit nicht besetzt
46.	Spezielle Orthopädische Chirurgie
47.	Spezielle Schmerztherapie
48.	zurzeit nicht besetzt
49.	Spezielle Unfallchirurgie
49a.	Spezielle Viszeralchirurgie
50.	Sportmedizin
51.	Suchtmedizinische Grundversorgung
52.	Tropenmedizin
53.	Fachkunde Geriatric
54.	Fachkunde Rettungsdienst

1. Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Ärztliches Qualitätsmanagement nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Methodik des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
- gesundheitsökonomischer Konzepte einschließlich Abschätzung von Kosten-Nutzen-Relationen
- Darlegung und Anwendung von Qualitätsmanagement-Modellen
- den Grundlagen der Evidence-based Medicine
- Moderation von Qualitätsprozessen
- Evaluation von Qualitätssicherungsverfahren
- Implementierung und Überprüfung der Einhaltung von ärztlichen Leitlinien

2. Akupunktur

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung³⁷⁶

Weiterbildungszeit:³⁷⁷

- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
 - 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
 - 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von mindestens 24 Monaten
 - 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen
- Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur einschließlich der Theorie und Funktionskreise³⁷⁸
- der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der Leitbahnen
- der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- der Punktauswahl und -lokalisation unter akupunkturspezifischen differentialdiagnostischen Gesichtspunkten
- Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z.B. im Rahmen der Schmerztherapie
- der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

3. Allergologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Allergologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung³⁷⁹

Weiterbildungszeit:³⁸⁰

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Pneumologie oder Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungsbefugten für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Biologie, chemischen und physikalischen Eigenschaften und der Ökologie der Allergene und der Allergenextrakte sowie deren umweltmedizinischer Bedeutung
- der Allergieprävention einschließlich Allergenkarren und Allergen-Elimination
- der Indikationsstellung und Bewertung von serologischen, zellulären und pharmakologischen in-vitro-Testverfahren
- der Ernährungsberatung einschließlich Eliminationsdiäten
- der spezifischen Immuntherapie (Hyposensibilisierung) einschließlich der Erstellung des Behandlungsplans
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- psychosozialer Problematik einschließlich berufsbedingter Aspekte

³⁷⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁷⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁸⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Diagnostik psychogener Symptome und somatopsychischer Reaktionen
- der Indikationsstellung und Beurteilung von zellulären in-vitro-Testverfahren, z.B. Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung³⁸¹

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erhebung und Dokumentation der speziellen allergologischen Anamnese
- Kutan- und Epikutanteste bei Soforttyp- und Spättyp-Reaktionen
- Bestimmung sensibilisierender Antikörper vom Soforttyp (IgE)³⁸²
- gebietsbezogene Provokationsteste, z.B. nasal, bronchial, oral, parenteral
- Stichprovokationstestung zur Therapiekontrolle
- Auswertung von Pollen-, Schimmelpilz- oder Hausstaubproben
- Durchführung der spezifischen Immuntherapie bis zur Erhaltungsdosis³⁸³
- besondere Methoden der spezifischen Immuntherapie einschließlich der Therapie mit Insektengiften³⁸⁴

4. Andrologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Andrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von männlichen Fertilitätsstörungen einschließlich partnerschaftlicher Störungen und männlicher Kontrazeption, der erektilen Dysfunktion einschließlich Libido-, Ejakulations- und Kohabitationsstörungen, des primären und sekundären Hypogonadismus, der Pubertas tarda sowie der Seneszenz des Mannes.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Andrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie³⁸⁵

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Andrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie bei einem Weiterbildungsbefugten für Andrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der andrologischen Beratung auch onkologischer Patienten einschließlich Kryokonservierung von Spermatozoen und Hodengewebe
- Störungen der Erektion und Ejakulation
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu den Verfahren der assistierten Reproduktion
- den entzündlichen Erkrankungen des männlichen Genitale

- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Gynäkomastie
- den psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und der psychologischen Führung andrologischer Patienten
- der Ejakulatuntersuchungen einschließlich Spermaaufbereitungsmethoden
- den sonographischen Untersuchungen des männlichen Genitale
- Nachweis von andrologischen Behandlungsfällen
- der Hodenbiopsie mit Einordnung der Histologie in das Krankheitsbild

4a. Balneologie und Medizinische Klimatologie³⁸⁶

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Balneologie umfasst die Anwendung balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren unter Nutzung physiologischer Reaktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Balneologie und Medizinische Klimatologie nach Ableistung des vorgeschriebenen Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1.

Weiterbildungszeit:

240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Balneologie mit Inhalten aus dem Bereich der Physikalischen Therapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden

§ 20 Abs. 8 findet keine Anwendung.

Wenn das Kammermitglied in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist, kann statt der Bezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ dürfen auch Fachärzte führen, die in einem amtlich anerkannten Kurort tätig sind und die 240 Stunden Kurs-Weiterbildung in Balneologie mit Inhalten aus dem Bereich der Physikalischen Therapie nachweisen.³⁸⁷

5. Betriebsmedizin

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.³⁸⁸

³⁸¹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁸² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁸³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁸⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁸⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁸⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁸⁷ 29. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.19

³⁸⁸ 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Betriebsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1, davon
 - 12 Monate Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin
 - 24 Monate Betriebsmedizin / Arbeitsmedizin
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8, die während der 24 Monate in betriebsmedizinischer/ arbeitsmedizinischer Weiterbildung erfolgen sollen.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten sowie der auslösenden Noxen
 - der Gesundheitsberatung einschließlich Impfungen
 - der betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der individuellen und gruppenbezogenen Schulung
 - der Beratung und Planung in Fragen des technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
 - der Organisation und Sicherstellung der Ersten Hilfe und Notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz
 - der Mitwirkung bei medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
 - der betrieblichen Wiedereingliederung und dem Einsatz chronisch Kranker und schutzbedürftiger Personen am Arbeitsplatz
 - der Bewertung von Leistungsfähigkeit, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit³⁸⁹
 - der Arbeitshygiene einschließlich der arbeitsmedizinischen Toxikologie
 - der Arbeits- und Organisationspsychologie einschließlich psychosozialer Aspekte³⁹⁰
 - allgemeiner arbeitsmedizinischer Vorsorge, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen (einschließlich verkehrsmedizinischer Fragestellungen)³⁹¹
 - der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich des Biomonitorings und der betriebsmedizinischen Bewertung der Ergebnisse
 - der ärztlichen Begutachtung bei arbeitsbedingten Erkrankungen, der Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit einschließlich Fragen eines Arbeitsplatzwechsels³⁹²
 - der Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Rechtsvorschriften³⁹³
- Arbeitsplatzbeurteilungen/Gefährdungsanalysen
- Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung
- Ergometrie
- Lungenfunktionsprüfungen
- Beurteilung des Hör- und Sehvermögens mittels einfacher apparativer Techniken
- betriebsmedizinische Bewertung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, z.B. Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe

6. Dermatohistologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung von histologischen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Dermatohistologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Weiterbildungszeit:

- 24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Dermatohistologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Pathologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können
- 6 Monate während der Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten bei einem Weiterbildungsbefugten für Dermatohistologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Methoden der technischen Bearbeitung, der Färbung sowie der dazu erforderlichen Apparatekunde
 - der morphologischen Diagnostik einschließlich der Spezialfärbungen der Histochemie, Immunhistologie und optischer Sonderverfahren
 - der photographischen Dokumentation
 - der interdisziplinären Zusammenarbeit auch durch regelmäßige Teilnahme an klinischen dermatohistologischen Demonstrationen
 - der Befundung von histologischen Präparaten von Krankheitsfällen aus dem Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten einschließlich Schnellschnittuntersuchungen

7. Diabetologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Facharzt-Weiterbildung in Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie.³⁹⁴

Definition:

³⁹³ 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14

³⁹⁴ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

³⁸⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁹⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁹¹ 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14

³⁹² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller Formen der diabetischen Stoffwechselstörung einschließlich ihrer Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungsbefugten für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung und konservativen Behandlung des Diabetes mellitus aller Typen, Formen und Schweregrade einschließlich assoziierter metabolischer Störungen und Erkrankungen
 - der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
 - strukturierten Schulungskursen für Typ 1- und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
 - der Berufswahl- und Familienberatung bei Diabetikern
 - der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
 - der Ernährungsberatung und Diätetik bei Diabetes mellitus
 - der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung

8. Zurzeit nicht besetzt

9. Flugmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft und Welt- raum sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und der Passagiere.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Flugmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin oder Arbeitsmedizin

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Flugmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Wei-

terbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden³⁹⁵)

- 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin

Abweichend davon wird anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Flugmedizin ein über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig absolviertes, alle zwei Wochen stattfindendes kollegiales Gespräch unter der Verantwortung des Leiters eines vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Zentrums als abweichende, aber gleichwertige Weiterbildung anerkannt.³⁹⁶

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der klinischen Flugphysiologie
- der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit
- der Flugpsychologie
- den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
- Prinzipien des Primär- und Sekundärtransportes von Kranken und Behinderten in Flugzeugen und Hubschrauber
- der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen
- flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über Malariaphylaxe, Impfungen und Einreisebestimmungen, Hygienemaßnahmen und Medikamentenanpassung bei Zeitonenverschiebung
- Cockpit-Erfahrung (bei einem Besatzungsurlaub) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenverschiebung (mindestens 6 Zeitonen)
- FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere

10. Geriatrie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Geriatrie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Geriatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung³⁹⁷

Weiterbildungszeit:³⁹⁸

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:³⁹⁹

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gerontologie (Demographie, Epidemiologie, Physiologie des Alterns)
- der Ätiologie, der Pathogenese, der Pathophysiologie und der Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, einschließlich dementieller Abbauprozesse

³⁹⁵ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

³⁹⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁹⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

³⁹⁸ 16. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.13

³⁹⁹ 16. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.13

- der Akut- und Intensivmedizin bei geriatrischen Patienten unter besonderer Berücksichtigung von Multimorbidität, Prognose und erreichbarer Lebensqualität
- der Indikationsstellung zu invasiven und nicht-invasiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der komplexen Gesamtsituation, der Prognose, der Therapiekonsequenzen und der erreichbaren Lebensqualität
- den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren, der Einschätzung aller relevanten Problembereiche (geriatrisches Assessment) und der Beurteilung der physischen und psychischen (vor allem auch kognitiven) Funktionseinschränkungen
- den speziellen geriatrischen Therapien von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, der geriatrischen Rehabilitation (einschließlich geriatrischer Frührehabilitation) sowie der prothetischen Versorgung, der Hilfsmittelversorgung und Wohnraumanpassung
- der Behandlung der geriatrischen Syndrome, insbesondere
 - Inkontinenz (Stuhl- und/oder Harninkontinenz)
 - metabolische Instabilität
 - Delir
 - Sturz, lokomotorische Probleme (z.B. Synkope, Schwindel, Gangunsicherheit)
 - Immobilität und verzögerte Remobilität
 - Dekubitus
 - Schlafstörungen
 - Schmerz und Schmerztherapie
 - Fehl- und Mangelernährung, Exsikkose, Ess-, Trink- und Schluckstörungen, künstliche Ernährung
 - Obstipation
 - kognitive und neuropsychologische Probleme einschließlich Depression und Demenz
 - Hemiplegie-Syndrom
 - Failure-to-thrive-Syndrom
 - Frailty („Gebrechlichkeit“)
 - Osteoporose
- der speziellen Diagnostik und antimikrobiellen Chemotherapie von Infektionskrankheiten einschließlich der besonderen Sepsissituation im Alter
- physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, sprachtherapeutischen und psychologischen Therapiekonzepten und speziellen pflegerischen Maßnahmen in der Geriatrie
- der Gerontopharmakologie, pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Besonderheiten im Alter und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktion bei Mehrfachverordnung, den Problemen der Compliance beim alten Menschen
- dem Einsatz von Maßnahmen zur Sekundärprävention
- der Palliativmedizin bei geriatrischen Patienten im Rahmen des Gesamtkonzeptes und der Sterbebegleitung
- der altersadäquaten Ernährung, Flüssigkeitszufuhr und Diätetik
- der Erkennung und Behandlung von Altersmisshandlungen
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den spezifischen Maßnahmen zur Reintegration multimorbider Patienten in die häusliche Umgebung
- der besonderen Problematik der geriatrischen Langzeitbehandlung bei chronischen Krankheiten unter spezieller Berücksichtigung der Patientenführung des Kompetenzerhaltes

- den sozialmedizinischen Aspekten des alten Menschen, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeit der teilstationären Behandlung und ambulanten geriatrischen Rehabilitation sowie externer Hilfen, multidimensionaler Lösungsansätze (z.B. Case Management) und der Nutzung vernetzter stationärer und ambulanter Angebote
- den rechtlichen und ethischen Grundlagen des geriatrischen Handelns (SGB V, SGB XI, Betreuungsrecht, Bundessozialhilfegesetz, Wille und mutmaßlicher Wille des alten Menschen, Grenzen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Palliativmaßnahmen)

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Durchführung des multidimensionalen geriatrischen Assessments einschließlich des Einsatzes standardisierter Verfahren
- Durchführung und Dokumentation der Diagnostik und der komplexen Therapie von Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter einschließlich der Akutmedizin, der Rehabilitation der Prävention und ggf. palliativer Verfahren
- Mitwirkung bei Ösophago-Gastro-Duodenoskopien insbesondere der Anlage von perkutanen endoskopischen Gastrostomien (PEG)
- Einschätzung und Behandlung chronischer Wunden
- Mitwirkung bei der Anlage von suprapubischen Harnableitungen
- Mitwirkung bei der Dysphagie-Diagnostik (z.B. Fiberendoskopische Laryngoskopie oder radiologische Verfahren)
- Testungen der Hirnleistungsfähigkeit (unter Einsatz von geeigneten Assessment-Instrumenten)

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) nach Facharztanerkennung in der Fakultativen Weiterbildung Klinische Geriatrie befinden, können diese innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und erhalten nach bestandener Prüfung die Zusatzbezeichnung Geriatrie.

Kammerangehörige, die die Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Geriatrie zu führen.

11. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gynäkologischer Abstrichuntersuchungen zur Früherkennung des Gebärmutterhalskrebses.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Weiterbildungszeit:

Der Nachweis einer zusätzlichen Mindestweiterbildungszeit ist nicht erforderlich.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Pathologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der sachgerechten Abstrichentnahme
- der Aufbereitung des Präparates
- der Erhebung des Befundes und Erstellung des Befundberichtes
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen und Störfaktoren auf die Untersuchungsergebnisse
- der Begutachtung und Klassifizierung des Zellausstriches, auch bei Zervixkarzinomen und deren Vorstufen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Fachkunde Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung besitzen, sind berechtigt, diese als Zusatzbezeichnung zu führen.

12. HämostaseologieDefinition:

Die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von okkulten und manifesten Thromboembolien und Blutungsstörungen bei vererbten und erworbenen Hämostasestörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Hämostaseologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Neurologie oder Transfusionsmedizin

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Hämostaseologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴⁰⁰), davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Kinder-Hämatologie und -Onkologie oder Transfusionsmedizin bei einem Weiterbildungsbefugten für Hämostaseologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden⁴⁰¹

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Symptomatologie und Diagnostik von arteriellen und venösen Thrombosen
- der antithrombotischen Therapie mit Antikoagulantien, Thrombozytenfunktionshemmern und Fibrinolytika

- der Symptomatologie und Differentialdiagnostik von Störungen der zellulären und plasmatischen Hämostase
- der Therapie mit Gerinnungsfaktoren, Thrombozyten, anderen Blutkomponenten und Hämostyptika
- der Diagnostik thrombophiler und hämorrhagischer Diathesen
- der Prophylaxe von Hämostasestörungen bei hereditären und erworbenen Diathesen
- der Diagnostik und Therapiesteuerung bei disseminierter intravasaler Koagulopathie und anderen komplexen Hämostasestörungen
- der Therapieüberwachung und Chargendokumentation

13. Handchirurgie⁴⁰²Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, operative und nicht operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand und des distalen Unterarms sowie die Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Handchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Chirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Handchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Weiterbildung in Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie oder Plastische und Ästhetische Chirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten für Handchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, (Früh-) Erkennung, operativen und nichtoperativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Hand einschließlich der mikrochirurgischen Technik zur Replantation und der Bildung freier Lappen zur Deckung postraumatischer und tumorbedingter Haut- Weichteildefekte
- der Rehabilitation und Nachsorge der Verletzungen und Erkrankungen der Hand
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Lokal- und Regionalanästhesie an der oberen Extremität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Operative Eingriffe an
 - Haut und Subkutis, einschließlich freier Hauttransplantation und gestielter Nah- und Fernlappenplastiken sowie freien Transplantationen mit mikrovaskulärem Anschluss
 - Sehnen, einschließlich Beuge- und Strecksehnen, -nähren, -transplantationen und -lösungen sowie Synovialektomien, Wiederherstellungseingriffen und Ringbandsplastiken sowie Sehnenumlagerungen als motorische Ersatzoperation und Operationen der Dupuytren'schen Kontraktur

⁴⁰⁰ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴⁰¹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁰² 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

- Knochen, einschließlich geschlossener Frakturbehandlungen, Osteosynthesen und Korrekturosteotomien sowie Behandlungen von Pseudarthrosen und Knochentransplantationen
- Gelenken, einschließlich Luxationsbehandlung, Nähten der Seitenbänder, der palmaren Platte, sekundären Bandrekonstruktionen, Denervierungen sowie Arthrolysen, Arthroplastiken, Arthrodesen und Synovialektomien
- Nerven, einschließlich mikrochirurgische Wiederherstellungen, Nerventransplantationen und Neurolysen
- Blutgefäßen, einschließlich mikrochirurgischer Arterien- und Venennähte und Veneninterponate
- Lokalbehandlungen, einschließlich besonderer Verletzungen, z.B. Brandverletzungen, chemische Verletzungen, Elektrotraumen, Spritzpistolenverletzungen, Kompartmentsynndrome und Volkmannsche Kontrakturen
- Eingriffe bei Nervenkompressionssyndromen einschließlich des Karpaltunnelsyndroms
- Tumorresektionen der Weichteile und der Knochen
- Eingriffe bei Infektionen
- Amputationen an der Hand
- Operationen angeborener Fehlbildungen an Hand und distalem Unterarm

14. Homöopathie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Homöopathie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konservative Behandlung mit homöopathischen Arzneimitteln, die aufgrund individueller Krankheitszeichen als Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip angewendet werden.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Homöopathie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴⁰³

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Homöopathie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴⁰⁴) oder anteilig ersetzbar durch 100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- dem Therapieansatz der Homöopathie
 - der Herstellung, Prüfung und Wirkung homöopathischer Arzneimittel
 - der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten und ihrer spezifischen homöopathischen Behandlung
 - der individuellen Arzneimittelwahl nach dem Ähnlichkeitsprinzip
 - der strukturierten homöopathischen Erstanamnese und Folgeanamnesen

- der Indikationsstellung, der Durchführung und den Grenzen homöopathischer Behandlung
- der Fallanalyse akuter und chronischer homöopathischer Behandlungsfälle mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation und Differentialdiagnose unter Zuhilfenahme verschiedener Repertorien und Arzneimittellehren
- der Verlaufsanalyse akuter und chronischer Krankheitsfälle einschließlich Bewertung der Reaktion und Begründung für einen Wechsel des Mittels oder der Potenz
- der Dosierungslehre: Potenzwahl, Potenzhöhe, Repetition in Abhängigkeit vom Fallverlauf

15. Infektiologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und konservative Behandlung erregurbedingter Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Infektiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin oder Chirurgie oder Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Infektiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴⁰⁵), davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie bei einem Weiterbildungsbefugten für Infektiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von septischen, zyklischen und lokalen Infektionen einschließlich deren Manifestationen und Komplikationen
 - der antimikrobiellen Chemotherapie
 - der Erkennung und Behandlung importierter und einheimischer Infektionskrankheiten insbesondere nosokomialer und opportunistischer Infektionen einschließlich schwerer Organinfektionen und der Sepsis
 - der Erkennung und Behandlung assoziierter Infektionssyndrome bei immunsuppressiven Zuständen
 - der Seuchenmedizin einschließlich Impfprophylaxe

16. Intensivmedizin

Dieser Bezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden, z.B. Anästhesiologische, Chirurgische, Internistische, Pädiatrische, Neurochirurgische, Neurologische Intensivmedizin.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher

⁴⁰³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁰⁴ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴⁰⁵ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Intensivmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin oder für Anästhesiologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie

Weiterbildungszeit:⁴⁰⁶

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie oder Innere Medizin oder in Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie oder
- 12 Monate während der Weiterbildung in Anästhesiologie bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- Diese Zeiten sind nur dann auf die Zusatz-Weiterbildung anrechenbar, wenn eine Weiterbildungsbefugnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin besteht.⁴⁰⁷

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Versorgung von Funktionsstörungen lebenswichtiger Organsysteme
 - der Intensivbehandlung des akuten Lungen- und Nierenversagens, von akuten Störungen des zentralen Nervensystems, von Schockzuständen, der Sepsis und des Sepsissyndroms sowie des Multiorganversagens
 - interdisziplinärer Behandlungscoordination
 - der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
 - der Anwendung von intensivmedizinischen Score-Systemen
 - Transport von Intensivpatienten
 - der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
 - krankenhaushygienischen und organisatorischen Aspekten der Intensivmedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Punktions-, Katheterisierungs- und Drainagetechniken einschließlich radiologischer Kontrolle
- kardio-pulmonale Wiederbelebung
- Mess- und Überwachungstechniken
- Bronchoskopie
- atmungsunterstützende Maßnahmen bei nicht intubierten Patienten
- differenzierte Beatmungstechniken einschließlich Beatmungsentwöhnung
- Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie
- Anwendung extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
- Kardioversion, Defibrillation und Elektrostimulation des Herzens
- Anlage passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle

Zusätzlich zu den oben genannten Weiterbildungsinhalten sowie den definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fer-

tigkeiten gebietsbezogener intensivmedizinischer Behandlungsverfahren in.⁴⁰⁸

Anästhesiologie:

- Perioperative intensivmedizinische Behandlung
- intensivmedizinische Überwachung und Behandlung nach Traumen
- differenzierte Diagnostik und Therapie kardialer und pulmonaler Erkrankungen
- Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten

Chirurgie:

- Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder, insbesondere bei oder nach Operationen und Verletzungen
- differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen chirurgischen Erkrankungen

Innere Medizin:

- Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
- differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen internistischen Erkrankungen
- differenzierte Elektrophysiotherapie des Herzens und spezielle Pharmakotherapie der akut vital bedrohlichen Herz-Rhythmusstörungen
- differenzierter Einsatz von extrakorporalen Nierenersatzverfahren

Kinder- und Jugendmedizin:

- Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
- prä- und postoperative Intensivbehandlung von Kindern und Jugendlichen
- Erstversorgungen von vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
- Transportbegleitung kritisch kranker Kinder

Neurochirurgie:

- Intensivmedizinische Behandlung bei oder nach neurochirurgischen Operationen und Verletzungen
- intensivmedizinische Behandlung bei intrakraniellen und intraspinalen Prozessen,
- intrakranielle Hirndruckmessung, Überwachung von intrakranielltem Druck und zerebralem Perfusionsdruck
- Überwachung und Bewertung insbesondere neurophysiologischer Monitoringverfahren

Neurologie:

- Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder einschließlich lebensbedrohlicher entzündlicher, neuromuskulärer, myogener, extrapyramidaler und neuropsychiatrischer Erkrankungen
- Intensivbehandlung von raumfordernden intrakraniellen Prozessen und Liquorzirkulationsstörungen
- Langzeit-Neuromonitoring

17. Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der inneren Sekretion einschließlich ihrer Komplikationen bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

⁴⁰⁶ 15. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.12

⁴⁰⁷ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁰⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen und Folgeerscheinungen einschließlich Störungen des Wachstums, der Gewichtsentwicklung sowie der Geschlechts- und der Pubertätsentwicklung
 - den unterschiedlichen Formen der Insulinbehandlung einschließlich Insulinpumpenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen⁴⁰⁹
 - der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen
 - der multidisziplinären Betreuung chronischer endokriner Erkrankungen einschließlich dem Management komplexer Störungen unter Berücksichtigung psychosozialer Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen einschließlich der Berufswahl- und Familienberatung
 - Funktions- und Belastungstesten einschließlich Stimulations- und Suppressionsteste
 - der Schulung und Beratung von Patienten und ihrer Familien sowie in der psychosozialen Begleitung
 - den endokrinen Störungen des Calciums-, Phosphat- und Knochenstoffwechsels
 - der Ernährungsberatung und Diätetik bei endokrinen Erkrankungen und Diabetes mellitus
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zu weiterführenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
 - auxologischen Methoden zur Erfassung von Wachstumsstörungen, der Bestimmung der Skelettreifung und der Knochendichte sowie der Berechnung von prospektiven Endgrößen
 - Ultraschalluntersuchungen endokriner Organe einschließlich Feinnadelpunktion

18. Kinder-GastroenterologieDefinition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Gastroenterologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes einschließlich Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Gastroenterologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:
- der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen des Verdauungstraktes einschließlich der Leber, Gallenwege, Bauchspeicheldrüse
 - der Erkennung und Behandlung von hormonellen und Stoffwechsel-Störungen in der Folge von Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes, der Leber und der Bauchspeicheldrüse, insbesondere von Wachstumsstörungen
 - der Erkennung und Behandlung von Ernährungsstörungen
 - Funktionstesten der Verdauungsorgane
 - der Endoskopie des oberen Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren wie Fremdkörperextraktion, Ösophagusdilatation, blutstillende Maßnahmen in Ösophagus und Magen
 - der Endoskopie des unteren Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren
 - der Leberbiopsie
 - der Sonographie des Verdauungstraktes einschließlich Doppler-/Duplex-Sonographien der Gefäße des Verdauungstraktes
 - der Indikation, Steuerung und Überwachung enteraler und parenteraler Ernährungsverfahren

19. Kinder-NephrologieDefinition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Nephrologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der Niere und ableitenden Harnwege bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Nephrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Nephrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Erkennung und Behandlung der angeborenen und erworbenen einschließlich glomerulären und tubulären Funktionsstörungen und Erkrankungen von Niere und Harntrakt
 - der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen Nierenfunktionsstörung einschließlich des beginnenden und manifesten Nierenversagens und deren metabolischen Folgen sowie der Durchführung und Langzeitsteuerung der Nierenersatztherapie
 - der Erkennung und Behandlung der arteriellen renalen Hypertonie sowie der renalen Osteopathie und Anämie

⁴⁰⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- den hormonellen Veränderungen einschließlich Wachstumsstörungen bei Kindern und Jugendlichen mit Nierenerkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu urologisch-chirurgischen Behandlungsverfahren
- der Vorbereitung, prä- und postoperativen Versorgung von Kindern mit Nierentransplantation sowie deren Langzeitbetreuung einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Medikation
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- der Nierenbiopsie
- extrakorporalen Blutreinigungsverfahren bei Intoxikationen, Stoffwechselerkrankungen und Stoffwechselkrisen
- der Peritonealdialyse
- der Hämodialyse und verwandten Techniken wie Filtration, Adsorption und Separation

20. Kinder-Orthopädie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Orthopädie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade, Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Orthopädie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie oder Kinderchirurgie

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Orthopädie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Orthopädie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung konservativer und operativer Behandlungen von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, angeborenen und erworbenen Formveränderungen sowie Fehlbildungen an der Wirbelsäule und den Extremitäten
- der differentialdiagnostischen Bewertung bei komplexen syndromalen Fehlbildungen sowie der Indikationsstellung zu verschiedenen Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- den orthopädischen Rehabilitations- und Behandlungsverfahren im Kindesalter bei neuroorthopädischen Erkrankungen
- Planung, Durchführung und Überwachung bei der Anpassung von orthopädischen Hilfsmitteln, Orthesen, Prothesen im Wachstumsalter

21. Kinder-Pneumologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von

angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege, der Lunge, des Mediastinums und der Pleura bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung sowie der hiermit verbundenen allergischen Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Pneumologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Pneumologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen Atemwege, Lunge, Bronchien, Pleura und Mediastinum höheren Schwierigkeitsgrades wie Asthma bronchiale Grad III und IV, Tuberkulose, angeborene Lungenfehlbildung, zystische Fibrose, interstitielle Lungenerkrankung, bronchopulmonale Dysplasie, schlafbezogene Atemregulationsstörung
- pulmonal bedingten Erkrankungen des kleinen Kreislaufs
- der pulmonologischen Allergologie
- Asthmaschulungen im Kindes- und Jugendalter
- der Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- speziellen physiotherapeutischen Maßnahmen einschließlich autogener Drainage und Inhalationsbehandlung
- sonographischen Untersuchungen der Lunge und Pleura
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane wie Ganzkörperplethysmographie einschließlich Mitwirkung bei Babybodyplethysmographie, CO-Diffusion, Compliance-Messung, Bestimmung der funktionellen Residualkapazität (FRC) mit einer Gasmischmethode⁴¹⁰
- der Mitwirkung bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- der Fiberbronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Pilocarpin-Iontophorese

22. Kinder-Rheumatologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Rheumatologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

⁴¹⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation der rheumatischen Erkrankungen wie juveniler idiopathischer Arthritis und der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, Vaskulitiden und entzündlichen Muskelerkrankungen sowie der reaktiven Arthritiden und der Schmerzverstärkungssyndrome
- der Langzeitbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit rheumatischen Erkrankungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen chronisch-rheumatischer Erkrankungen auf Wachstum und Entwicklung
- den physikalischen, krankengymnastischen und ergotherapeutischen Behandlungsprinzipien
- der psychosozialen Versorgung und der Patientenschulung
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- Gelenkpunktion und intraartikulärer Injektion
- der Sonographie des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographie

23. Labordiagnostik -fachgebunden-

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik -fachgebunden- sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin.⁴¹¹

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Labordiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener labordiagnostischer Verfahren.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Labordiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

6 Monate Labordiagnostik bei einem Weiterbildungsbefugten für Laboratoriumsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für fachgebundene Labordiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴¹²)

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren

- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- der Lagerung von Blutbestandteilkonserven
- der klinisch-chemischen Diagnostik mittels weitgehend vollmechanisierter Analysensysteme
 - von Analyten, wie Enzyme, Substrate, Metabolite, Elektrolyte, Plasmaproteine, Medikamente, Drogen
 - von globalen Gerinnungs- und Blutbildparametern
 - des Elektrolythaushaltes
 - einzelner Organfunktionsparameter, z.B. für Leber, Niere, Pankreas, Herz- und Skelettmuskulatur
- immunologischen und bakteriologischen Routineverfahren
- der mikroskopischen Diagnostik von Körperflüssigkeiten und Punktaten
- der Blutgruppenbestimmung einschließlich Antikörpersuchtest und blutgruppenserologischer Verträglichkeitstestung

24. Magnetresonanztomographie -fachgebunden-⁴¹³

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie -fachgebunden- sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie (MRT) umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Bildgebungsverfahren mittels Magnetresonanztomographie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Magnetresonanztomographie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für fachgebundene Magnetresonanztomographie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung und Befundung gebietsbezogener Untersuchungen mittels Magnetresonanztomographie
- der Indikation und Differentialindikation mit anderen diagnostischen radiologischen Verfahren
- der Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel bei MRT-Untersuchungen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanztomographie und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal bei Anwendung von Magnetresonanztomographie
- der Gerätekunde

⁴¹¹ 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

⁴¹² 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴¹³ neu - 23. Änderung der WBO in Kraft ab 02.08.16

Spezielle Übergangsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Übergangsbestimmungen nach § 20 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.

24a. Kardio-MRT^{414 415}

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kardio-MRT sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.⁴¹⁶

Definition:

Die Zusatzweiterbildung Kardio-MRT umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz Innere Medizin und Kardiologie die organbezogene Durchführung und Befundung mittels Magnetresonanztomographie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatzweiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kardio-MRT nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kardio-MRT gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Durchführung und Befundung organbezogener Untersuchungen mittels Magnetresonanztomographie
 - der Indikation und Differentialindikation mit anderen diagnostischen Verfahren
 - der Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel bei MRT-Untersuchungen
 - den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanztomographie und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung incl. der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal bei Anwendung von Magnetresonanztomographie
 - der Gerätekunde

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie sowie die Zusatzweiterbildung MRT-fachgebunden erworben haben, sind berechtigt, die Zusatzweiterbildung Kardio-MRT zu führen.

24b. Klinische Akut- und Notfallmedizin⁴¹⁷

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut und Notfallmedizin umfasst in Ergänzung einer Facharztkompetenz die interdisziplinäre Diagnostik und Behandlung von Notfall- und Akutpatienten im Krankenhaus.

Weiterbildungsziel:

Ziel ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der klinischen Akut- und Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

⁴¹⁴ neu – 23. Änderung der WBO in Kraft ab 02.08.16

⁴¹⁵ 25. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.18

⁴¹⁶ 30. Änderung der WBO in Kraft ab 02.08.20

⁴¹⁷ neu – 27. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.19

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

- davon 18 Monate bei einem Befugten für Klinische Akut- und Notfallmedizin in einer zentralen Notaufnahme gemäß § 5,
- davon 6 Monate Intensivmedizin (Während einer Facharztweiterbildung absolvierte intensivmedizinische Zeiten können hierauf angerechnet werden.)
- Teilnahme an einem Kurs "Klinische Akut- und Notfallmedizin" von insgesamt 80 Stunden gemäß § 4 Absatz 8.

Weiterbildungsinhalt:

- Differentialdiagnostik und Therapieoptionen organbezogener Notfälle. Erkennung und Durchführung der notwendigen Initialbehandlungen bei:
- kardiovaskulären und gefäßchirurgischen Notfällen
- hämatologischen und onkologischen Notfällen
- immunologischen Notfällen
- Infektionskrankheiten und Sepsis
- endokrinen und metabolischen Notfällen
- Flüssigkeits- und Elektrolytstörungen
- gastrointestinalen, hepatologischen und viszeralchirurgischen Notfällen
- respiratorischen und thoraxchirurgischen Notfällen
- nephrologischen und urologischen Notfällen
- dermatologischen Notfällen
- Notfällen im Hals, Nasen- Ohrenbereich
- gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen
- pädiatrischen Notfällen
- muskuloskelettalen Notfällen
- neurologischen Notfällen
- neurochirurgischen Notfällen
- ophthalmologischen Notfällen
- psychiatrischen Notfällen und Verhaltensstörungen
- Traumata
- akuten Notfällen durch Umwelteinflüsse, thermische, hyper- und hypobare Exposition und elektrischen Strom
- toxikologischen Notfällen

Kenntnisse zu/zum/zur:

- Aspekten der Organisation, Ausstattung und Personalplanung von Zentralen Notfallaufnahmen
- Ersteinschätzungssystemen und Scores
- Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern, z. B. Rettungsdienst, Kassenärztlicher Vereinigung, anderen Fachabteilungen und -kliniken
- Rechtlichen Grundlagen der notfallmedizinischen Behandlungen, z. B. Fahrtüchtigkeit nach ambulanter Behandlung
- Sektorenübergreifenden Behandlung, Grundlagen der Verletzungsartenverfahren
- Massenanfall von Notfallpatienten, Pandemieplanung, Grundlagen der Katastrophenmedizin
- Management infektiöser und isolationspflichtiger Notfallpatienten
- Erkennen und Erstbehandlung bei psychosozialen Problemen, Missbrauch und Körperverletzung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- kardiopulmonale Reanimation (CPR), Sicherung der Atemwege und Beatmung, Analgesie und Sedierung, Herz-Kreislauf-Unterstützung und Durchführung von kardialen Maßnahmen, Verfahren zur Temperaturkontrolle
- diagnostische Fähigkeiten und Maßnahmen (Laboruntersuchungen und bildgebende Untersuchungsverfahren)

- Maßnahmen im Hals-Nasen-Ohren-Bereich, Gastrointestinal- und Urogenitaltrakt, Muskel-Skelett-System, Pädiatrie, Neurologie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Ophthalmologie
- im Wundmanagement und im Bereich Hygiene

Übergangsbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 8 der Weiterbildungsordnung.

Bei Antragsstellung muss eine ganztägige Tätigkeit von mindestens 24 Monaten in einer interdisziplinären Notaufnahme nachgewiesen werden.

25. Manuelle Medizin / Chirotherapie

Die Bezeichnung Manuelle Medizin oder Chirotherapie kann wahlweise geführt werden.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin/Chirotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Manuelle Medizin/Chirotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴¹⁸

Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie
- und
- 200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der manuellen Befunderhebung mit Untersuchungs- und Weichteiltechniken an Wirbelsäule, Schädel, Schulter- und Beckengürtel und Extremitäten
- der Indikation und Kontraindikation manualmedizinischer Maßnahmen
- der Erkennung der reflektorisch gesteuerten Wechselbeziehungen zwischen Bewegungssystem und anderen Funktionssystemen einschließlich den Grundlagen somatischer Dysfunktionen im Konzept parietaler und viszeraler Komponenten
- der Einordnung von funktionspathologischen Befunden einschließlich hypo- und hypermobiler Funktionsstörungen zu pathologischen Strukturveränderungen
- der Mobilisation, Manipulation und Übungsbehandlung an den Extremitätengelenken, am Beckengürtel, den Wirbelgelenken und am Schädel

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Chirotherapie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Manuelle Medizin zu führen.

26. Medikamentöse Tumorthherapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Strahlentherapie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie der Schwerpunkt- bzw. Facharztweiterbildungen in Gynäkologische Onkologie sowie Kinder-Hämatologie und -Onkologie.⁴¹⁹

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung und Überwachung der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des jeweiligen Gebietes einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medikamentöse Tumorthherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Chirurgie oder für Allgemeinmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie⁴²⁰

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴²¹), davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden⁴²²

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Durchführung von Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

27. Zurzeit nicht besetzt

28. Medizinische Informatik

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung und Realisierung von informationsverarbeitenden Systemen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medizinischer Informatik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

⁴¹⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴¹⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴²⁰ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴²¹ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴²² neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik bei einem Weiterbildungsbefugten für Medizinische Informatik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴²³)
- oder anteilig ersetzbar durch
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Medizinische Informatik
- 480 Stunden Praktikum oder Projektarbeit bei einem Weiterbildungsbefugten für Medizinische Informatik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der angewandten Informatik: Aufbau und Funktionsweise von Rechenanlagen einschließlich Betriebssystemen; Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Prinzipien der Planung, Entwicklung und Auswahl von Anwendungssystemen, Nutzungserfahrung bei Standardanwendungen
 - der medizinischen Dokumentation: Begriffs- und Ordnungssysteme in der Medizin; Standardisierung und Formalisierung medizinischer Dokumentationen, Planung und Konfiguration von Dokumentenarchivierungssystemen; medizinische Register
 - Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen: Abbildung und Management von Informationen und Arbeitsabläufen, Systeme in der ambulanten und stationären Versorgung, vernetzte und sektorenübergreifende Systeme; Auswahl und Managements von Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen, Erfahrungen mit Anwendungssystemen
 - medizinischen Wissensbasen und wissensbasierten Systeme: Modelle und Anwendungen zur Abbildung und Verarbeitung von Wissen, praktische Erfahrung mit einem elektronischen Lernsystem
 - Telemedizin und Telematik im Gesundheitswesen: Organisatorische, rechtliche und technische Grundlagen; Anforderungen, Modelle, Bewertung; Anwendungen
 - Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin: Rechtliche Vorschriften; Prinzipien und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes
 - Qualitätssicherung und -management: Rechtsgrundlagen, Normen und Zertifizierungssysteme; Begriffe und Methoden in Qualitätsprüfung, -sicherung und -management; Aufbau und Organisation von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen; Risikoanalyse und Technologiebewertung; Erfahrungen aus der Mitarbeit in einem Qualitätssicherungsprojekt
 - computergestützten medizintechnischen und bildverarbeitenden Verfahren: Grundlagen der Bild- und Biosignalverarbeitung; mehrdimensionale Rekonstruktionen und Darstellungen; Steuerung diagnostischer und therapeutischer Systeme; Robotik
 - medizinischen Biometrie: Methoden und Anwendungen bei experimentellen und klinischen Studien, Statistik-Software
 - Evidence Based Medicine
 - Epidemiologie: Methoden und Anwendungen bei bevölkerungsbezogenen und klinischen Studien; Planungs- und Auswertungsverfahren; rechtliche Rahmenbedingungen

- Gesundheitsökonomie, Betriebswirtschaftslehre und medizinisches Controlling: Organisationsformen der Leistungserbringer und Kostenträger; Finanzierungs- und Abrechnungsstrukturen

29. NaturheilverfahrenDefinition:

Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Naturheilverfahren nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴²⁴

Weiterbildungszeit:

- 3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Naturheilverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden)
- oder anteilig ersetzbar durch
- 80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- balneo-, klimatherapeutischen und verwandten Maßnahmen
 - bewegungs-, atem- und entspannungstherapeutischen Maßnahmen
 - der Massagebehandlung und reflexzonentherapeutischen Maßnahmen einschließlich manueller Diagnostik
 - den Grundlagen der Ernährungsmedizin und Fastentherapie
 - der Phytotherapie und Anwendung weiterer Medikamente aus Naturstoffen
 - der Ordnungstherapie und Grundlagen der Chronobiologie
 - physikalischen Maßnahmen einschließlich Elektro- und Ultraschalltherapie
 - den ausleitenden und umstimmenden Verfahren
 - Heilungshindernissen und Grundlagen der Neuraltherapie

30. NotfallmedizinDefinition:

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

⁴²³ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴²⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbezugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1

Weiterbildungszeit:⁴²⁵

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsbezugten gemäß § 5 Abs. 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴²⁶)
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend
- 50 Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber. Von diesen 50 Einsätzen können 25 durch ein von der Landesärztekammer anerkanntes strukturiertes Simulatortraining ersetzt werden. Auf das Simulatortraining sind § 4 Abs. 8 sowie § 5 Abs. 1 anzuwenden.⁴²⁷

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
 - der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
 - endotracheale Intubation
 - manuelle und maschinelle Beatmung
 - kardio-pulmonale Wiederbelebung
 - Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
 - der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
 - der Herstellung der Transportfähigkeit
 - den Besonderheiten beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

31. Orthopädische Rheumatologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und operative Behandlung rheumatischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Orthopädische Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit:

- 36 Monate bei einem Weiterbildungsbezugten für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbezugten für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

- 6 Monate in Innere Medizin und Rheumatologie oder in Kinder-Rheumatologie angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung und operativen Behandlung von Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen bei entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und deren Epidemiologie
 - der Indikationsstellung und Durchführung rheumaorthopädischer Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
 - physikalischen Therapiemaßnahmen, Krankengymnastik und Ergotherapie, Lagerung, Orthesen, Schienen- und Apparatechnik sowie Gelenkinjektionen
- Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:⁴²⁸
- rheumaorthopädische Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
 - Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
 - lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsverfahren

32. Palliativmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer inkurablen, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds die bestmögliche Lebensqualität zu erreichen und sicher zu stellen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Palliativmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴²⁹

Weiterbildungszeit:⁴³⁰

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbezugten für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴³¹) oder anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kurs-Weiterbildung
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
 - der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen
 - der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
 - der Symptomkontrolle, z.B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulzerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit

⁴²⁵ 14. Änderung der WBO in Kraft ab 02.06.12

⁴²⁶ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴²⁷ 29. Änderung in Kraft ab 02.07.19

⁴²⁸ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴²⁹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴³⁰ 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

⁴³¹ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

- der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte
- der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen
- der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
- dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Voraussetzungen, Sterbebegleitung
- der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
- der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen

33. Phlebologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Phlebologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren thrombotischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Phlebologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildungen in Allgemeinmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innere Medizin und Angiologie oder
- 12 Monate während der Weiterbildung in Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.⁴³²

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thromboembolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation
- der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßsystem
- den Grundlagen der Lymphödembehandlung
- den sonographischen Untersuchungen einschließlich Doppler-/Duplexsonographie des Venensystems
- quantifizierenden apparativen Messverfahren einschließlich Photoplethysmographie, der Phlebodynamometrie und Venenverschlussplethysmographie
- der Sklerosierungstherapie
- der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris

- der Kompressionstherapie, z.B. Wechsel- und Dauerverbände, apparative intermittierende Kompression
- der operativen Behandlung von Venenkrankheiten einschließlich Nachbehandlung, z.B. Phlebextraktion, Perforantenligatur, Miniphlebochirurgie, Variкотomie

34. Physikalische Therapie und Balneologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin.⁴³³

Die Bezeichnung "Badearzt" oder "Kurarzt" dürfen auch Fachärzte führen, die in einem amtlich anerkannten Kurort tätig sind und die 240 Stunden Kurs-Weiterbildung in Physikalische Therapie und Balneologie nachweisen.⁴³⁴

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.⁴³⁵

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Physikalische Therapie und Balneologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴³⁶

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴³⁷)
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden
- krankengymnastischen und bewegungstherapeutischen Maßnahmen
- ergotherapeutischen Maßnahmen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Bereichsbezeichnungen sowohl für Physikalische Therapie als auch für Balneologie und Medizinische Klimatologie besitzen oder innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbil-

⁴³³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴³⁴ 29. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.19

⁴³⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴³⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴³⁷ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴³² 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

dungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) erwerben, sind berechtigt, stattdessen die neue Bezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie zu führen.

35. Plastische Operationen

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Plastische Operationen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen operativen Eingriffe zur Wiederherstellung und Verbesserung der Form, Funktion und Ästhetik in der Kopf-Hals-Region.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Plastische Operationen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Plastische Operationen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den konstruktiven, rekonstruktiven und ästhetisch-plastisch-chirurgischen Operationen zur Korrektur von Fehlbildungen und Fehlförmigkeiten, zur Versorgung frischer Verletzungen und Verletzungsfolgen, zur Rekonstruktion nach Tumoroperationen einschließlich mikrochirurgischer Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss und freie Haut- und Gewebetransplantationen in der Kopf- und Hals-Region
 - der Lokal- und Regionalanästhesie in der Kopf-Hals-Region
 - der Nachbehandlung nach operativen Eingriffen
- und
- alternativ:
- operative Eingriffe in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, z.B. Rhinoplastik, Otoplastik, bei Fehlbildungen der Nase, der Ohrmuschel, des Gesichts und der Haut, bei Verletzungen und Entzündungen sowie deren Folgen einschließlich Rekonstruktion von Nasennebenhöhlen, Lappenplastiken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, Entnahme von Knorpel- und Knochentransplantaten, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung
- oder
- operative Eingriffe in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, z.B. dentoalveoläre Operationen, Operationen der Fehlbildungschirurgie bei Gesichtsspalten, bei kraniofacialen Anomalien und Dysgnathien, Dysostosen, funktionelle und rekonstruktive Kiefergelenkoperationen, präprothetische Chirurgie mit und ohne enossale Implantate, Wiederherstellung von Form und Funktionen bei ausgedehnten Tumorresektionen, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung

36. Proktologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Proktologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Formveränderungen und funktionellen Störungen des Mastdarms, des Afters, des Kontinenzorgans, der Beckenbodenmuskulatur, von Analekzemen, anorektalen Geschlechtskrankheiten und analen Dermatosen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Proktologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Allgemeinchirurgie, Allgemeinmedizin, Kinderchirurgie, Viszeralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie⁴³⁸

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Proktologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴³⁹), davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeinchirurgie, Allgemeinmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie, Kinderchirurgie, Urologie oder Viszeralchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten für Proktologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden⁴⁴⁰

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den konservativen und operativen Behandlungsmethoden der Proktologie, einschließlich
 - der konservativen Fissurbehandlung und der Mitwirkung bei operativer Fissurbehandlung
 - Exzision von kleineren peri- und intraanal Geschwülsten wie Thrombosen, Marissen und hypertrophen Analpapillen
 - Behandlung von Hämorrhoidalleiden, z.B. Verödung, Gummibandligaturen
 - Aufsuchen und Sondierung von Analfisteln und Krypten einschließlich Fadendrainagen
 - Mitwirkung bei der operativen Therapie eines Sinus pilonidalis, der Acne inversa und eines Analabszesses
 - der digitalen Austastung und Befundung
 - der Differentialdiagnostik des Analekzems einschließlich Diagnostik und Therapie der anorektalen Geschlechtskrankheiten und analer Dermatosen
 - der Versorgung und Beratung von Stomaträgern
 - der Nachsorge bei malignen Tumoren
 - der Spekulumuntersuchung des Analkanals
 - Proktoskopien
 - Rektoskopien
 - funktions- und morphologische Diagnostik der analen Schließmuskulatur, z.B. Manometrie, Endosonographie
 - der Lokal- oder Regionalanästhesie

37. Psychoanalyse

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungsziel:

⁴³⁸ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴³⁹ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴⁴⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychoanalyse nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴⁴¹

Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung
 - 250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche
- Theoretische Weiterbildung
 - 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare
 - Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
 - Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
 - Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
 - Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie
- Untersuchung und Behandlung
 - 20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
 - kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
 - 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
 - regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

38. Psychotherapie -fachgebunden-

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie -fachgebunden- sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie -fachgebunden- umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und psychotherapeutische indi-

kationsbezogene Behandlung von Erkrankungen des jeweiligen Gebietes, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychotherapie -fachgebunden- nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Psychotherapie -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- fachgebundener Erkennung und psychotherapeutischer Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen

Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.

Grundorientierung psychodynamische / tiefenpsychologische Psychotherapie

- Theoretische Weiterbildung
 - 120 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren⁴⁴²
 - Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
 - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
 - 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe⁴⁴³
- Diagnostik
 - 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen
- Behandlung
 - 15 Doppelstunden Fallseminar
 - 120 dokumentierte Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle⁴⁴⁴
- Selbsterfahrung
 - 100 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.⁴⁴⁵
 - 15 Doppelstunden patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe oder interaktionelle Fallarbeit (IFA)⁴⁴⁶

Grundorientierung Verhaltenstherapie

- Theoretische Weiterbildung
 - 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, lern- und

⁴⁴² 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁴³ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁴⁴ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁴⁵ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁴⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁴¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren⁴⁴⁷
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose⁴⁴⁸
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe⁴⁴⁹
- Diagnostik⁴⁵⁰
 - 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen
- Behandlung
 - 15 Doppelstunden Fallseminar⁴⁵¹
 - 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle
- Selbsterfahrung
 - 100 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrungen. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.⁴⁵²

39. Zurzeit nicht besetzt

40. Rehabilitationswesen

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Einleitung und Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen zur beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Rehabilitationswesen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴⁵³

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Rehabilitationswesen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder für Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴⁵⁴)
 - 160 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen oder Sozialmedizin
- und
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin

- der Koordination im multiprofessionellen Team einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit auch mit den verschiedenen Rehabilitationsinstitutionen und den Rehabilitationsträgern
- der Beschreibung und Begriffsbestimmung von Schaden, funktioneller Beeinträchtigung und sozialer Auswirkung
- der Erkennung der Auswirkungen bleibender Gesundheitsschäden auf Funktion, Verhalten und soziale Entwicklung einschließlich den Besonderheiten von Verläufen chronischer Erkrankungen
- der Auswirkung von Behinderungen in verschiedenen Altersgruppen projiziert auf die sozialen Bezugsfelder
- den Verfahrensweisen und Arbeitstechniken der Rehabilitation in der ambulanten und stationären Versorgung
- der beruflichen und sozialen Eingliederung/Wiedereingliederung und den damit verbundenen psychosozialen Aspekten
- der Erarbeitung von weiterführenden Rehabilitationsvorschlägen einschließlich der lebens-/arbeitsbegleitenden Beratung und Kooperation mit anderen Diensten
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- den Grundlagen der Sozialmedizin und Epidemiologie
- den Grundlagen der medizinischen Dokumentation und Statistik

41. Röntgendiagnostik -fachgebunden-

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Röntgendiagnostik sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung in der fachgebundenen Röntgendiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Röntgendiagnostik für Skelett bzw. Thorax, Verdauungs- und Gallenwege, Harntrakt und Geschlechtsorgane sowie der Mamma.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Röntgendiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:⁴⁵⁵

- 12 Monate Röntgendiagnostik Skelett bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
- 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Thorax bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

⁴⁴⁷ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁴⁸ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁴⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁵⁰ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁵¹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁵² 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁵³ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁵⁴ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴⁵⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Harntrakt bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

und/oder

- 12 Monate Röntgendiagnostik Mamma bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

und/oder⁴⁵⁶

- 12 Monate Röntgendiagnostik des Gefäßsystems bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Röntgendiagnostik Skelett
 - der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Skeletts
 - den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal
 - einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde
- Röntgendiagnostik Thorax
 - der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Thorax
 - den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes

⁴⁵⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Gerätekunde
- Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege
 - der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Verdauungstraktes und der Gallenwege
 - den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde
- Röntgendiagnostik Harntrakt
 - der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Harntraktes
 - den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde
- Röntgendiagnostik der Mamma
 - der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie der Mamma
 - den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde
- Röntgendiagnostik des Gefäßsystems⁴⁵⁷
 - der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Gefäßsystems
 - den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

42. Schlafmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Klassifikation und konservative Behandlung von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und schlafbezogenen Störungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Schlafmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie⁴⁵⁸

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Schlaflabor, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildungen Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden.⁴⁵⁹

Weiterbildungsinhalt:

⁴⁵⁷ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁵⁸ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁴⁵⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- schlafbezogenen Atmungsstörungen, Insomnien und Hypersomnien zentralvenösen Ursprungs, zirkadianen Schlafrythmusstörungen, Parasomnien, schlafbezogenen Bewegungsstörungen sowie Schlafstörungen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schlafstörungen, die assoziiert mit andernorts klassifizierbaren organischen Erkrankungen auftreten, und bei Einnahme und Missbrauch psychotroper Substanzen und Medikamente⁴⁶⁰
 - den Grundlagen biologischer Schlaf-Wach-Rhythmen einschließlich deren Steuerung
 - der Erfassung tageszeitlicher Schwankungen physiologischer und psychologischer Funktionen
 - der Atmungs- und Thermoregulation einschließlich der hormonellen Regulation des Schlafes
 - den Grundkenntnissen über Träume und andere mentale Aktivitäten im Schlaf
 - ambulanten Screeninguntersuchungen bei schlafbezogenen Atmungsstörungen
 - der Durchführung und Befundung von Polysomnographien einschließlich kardiorespiratorischer Polysomnographien und Videometrie
 - der Messung von Vigilanzstörungen, Tagesmüdigkeit und Tagesschläfrigkeit mittels psychologischer, computergestützter und polysomnographischer Test- und Untersuchungsverfahren einschließlich MSLT (Multiple sleep latency test)
 - der schlafmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
 - verhaltenstherapeutischen Maßnahmen bei Insomnien, Parasomnien, Hypersomnien, Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus und schlafbezogenen Atmungsstörungen, z.B. Schlafhygiene, Schlafrestriktion, Stimuluskontrolle
 - der Lichttherapie
 - nasalen ventilationstherapeutischen Maßnahmen

43. Zurzeit nicht besetzt

44. Sozialmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im beruflichen und sozialen Umfeld unter Einbeziehung der Klassifikationen von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die Beratung der Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sozialmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:⁴⁶¹

- 12 Monate sozialmedizinische Tätigkeit bei einem Weiterbildungsbefugten für Sozialmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungszeiten von mindestens 3 Monaten sind anerkennungsfähig).⁴⁶²

Fehlende Erfahrungen und Fertigkeiten können im Rahmen von bis zu 3 je 4-wöchigen Gestellungen (bei jeweils unterschiedlichen Weiterbildungsbefugten in Bereichen hauptsächlich sozialmedizinischer Tätigkeit [z.B. DRV, MDK, Arbeitsverwaltung, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und ÖGD]) erworben werden. (Die jeweilige Gestellung kann nicht zeitlich aufgeteilt erfolgen, sondern muss eine durchgehende Dauer von mindestens 20 Werktagen aufweisen.)⁴⁶³

- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Sozialmedizin oder Rehabilitationswesen.
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Sozialmedizin

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den rechtlichen Grundlagen einschließlich des Systems der sozialen Sicherheit und dessen Gliederung
 - den Aufgaben und Strukturen der Sozialleistungsträger, der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, Arbeits- und Versorgungsverwaltung, Sozialhilfe und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst⁴⁶⁴
 - der Leistungsdiagnostik und den Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen
 - den sozialmedizinisch relevanten leistungsrechtlichen Begriffen
 - der Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen und ihrer Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben und Alltag
 - der Vermittlung zwischen individueller gesundheitlicher Einschränkung und solidarisch organisierten Rechtsansprüchen und Hilfen sowie Beratungstätigkeit
 - den Grundlagen und Grundsätzen der Rehabilitation einschließlich des Qualitätsmanagements
 - den Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention
 - den arbeitsmedizinischen Grundbegriffen
 - den Grundlagen der Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
 - der Beratung verschiedener Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung⁴⁶⁵
 - der Erstellung sozialmedizinischer Gutachten nach Aktenlage und auf Grund von Rehabilitationsentscheidungsberichten einschließlich Leistungsbeurteilung
 - der Erstellung von Gutachten für verschiedene Sozialleistungsträger unter besonderer Berücksichtigung von Fragestellungen der Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Heil- und Hilfsmittelversorgung, Berufsförderung, Sozialgerichtsbarkeit und des Versorgungsrechts⁴⁶⁶

45. Zurzeit nicht besetzt

46. Spezielle Orthopädische Chirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die operative und nicht operative Behandlung höherer Schweregrads bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungsziel:

- ⁴⁶³ 26. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.18
- ⁴⁶⁴ 5. Änderung der WBO in Kraft ab 02.06.07
- ⁴⁶⁵ 5. Änderung der WBO in Kraft seit 02.06.07
- ⁴⁶⁶ 5. Änderung der WBO in Kraft seit 02.06.07

⁴⁶⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁶¹ 25. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.18

⁴⁶² 26. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.18

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Orthopädische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Diagnostik und Indikationsstellung zur Durchführung operativer und nicht operativer Behandlungen von schweren Deformitäten und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane einschließlich der postoperativen Überwachung
 - der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellenbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß
 - plastisch-rekonstruktiven Eingriffen in Zusammenhang mit Fehlstellungen, auch einschließlich Amputationen

47. Spezielle Schmerztherapie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Schmerztherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴⁶⁷

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Schmerztherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴⁶⁸)
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Spezielle Schmerztherapie

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
 - der Schmerzanalyse sowie der differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit unter Berücksichtigung psychologischer, arbeits- und sozialmedizinischer Gesichtspunkte

- psychosomatische Diagnostik bei chronischen Schmerzpatienten
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- den invasiven und nichtinvasiven Methoden der Akutschmerztherapie
- dem Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- Schmerzbewältigungstraining einschließlich Entspannungsverfahren
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes
- medikamentösen Kurzzeit-, Langzeit-, und Dauertherapien sowie in der terminalen Behandlungsphase

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- spezifische Pharmakotherapie
- multimodale Therapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesien
- Stimulationstechniken, z.B. transkutane elektrische Nervenstimulation
- spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie

für Gebiete mit **konservativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit

für Gebiete mit **operativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren, z.B. Neurolyse, zentrale Stimulation

für Gebiete mit **konservativ-interventionellen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Interventionelle Verfahren, z.B. plexus- und rückenmarksnahe Verfahren, Spinal-Cord-Stimulation und Sympathikusblockaden

48. Zurzeit nicht besetzt

49. Spezielle Unfallchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung von Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Folgezuständen sowie die Organisation, Überwachung und Durchführung der Behandlung von Schwerverletzten.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Unfallchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

⁴⁶⁷ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁶⁸ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Unfallchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Erkennung und operativen sowie nicht operativen Behandlung von schweren Verletzungen und deren Folgezuständen einschließlich Notfallmaßnahmen und der postoperativen Überwachung
 - der Organisation und Überwachung der Behandlung von Schwerverletzten
 - den zur Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und viszeralchirurgischen Maßnahmen einschließlich mikrochirurgischer Techniken und des Traumamanagements in interdisziplinärer Zusammenarbeit
 - der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß
 - plastisch-rekonstruktiven Eingriffen zur primären oder sekundären Versorgung ausgedehnter Weichteilverletzungen und deren Folgen
 - der Mitwirkung bei Operationen von Höhlenverletzungen
 - der Behandlung und Dokumentation im Rahmen des Verletzungsartenverfahrens

49a. Spezielle Viszeralchirurgie⁴⁶⁹

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezieller Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie oder Allgemeinchirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Erkennung und nicht operativen sowie operativen Behandlung einschließlich der postoperativen Überwachung von komplexeren Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe
 - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
 - der Durchführung von Operationen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich endoskopi-

scher, laparoskopischer und minimal-invasiver Operationsverfahren

- der Erhebung dazu erforderlicher intraoperativer radiologischer Befunde unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren sowie von endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, onkologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- speziellen instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich ultraschallgesteuerter diagnostischer und therapeutischer Eingriffe
- Durchführung und Befundung von Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Visceralchirurgie vor dem 01.07.2011 erworben haben, haben damit auch die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Visceralchirurgie erworben.

50. Sportmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Sportschäden und Sportverletzungen sowie die Untersuchung des Einflusses von Bewegung, Bewegungsmangel, Training und Sport auf den gesunden und kranken Menschen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sportmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴⁷⁰

Weiterbildungszeit:⁴⁷¹

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Sportmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 in einer sportmedizinischen Einrichtung (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴⁷²) oder anteilig ersetzbar durch
 - 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin
- und
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von mindestens 12 Monaten

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- sportmedizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
 - den allgemeinen und sportmedizinisch relevanten Grundlagen des Sports⁴⁷³
 - den physiologischen und ernährungsphysiologischen Grundlagen der Sportmedizin

⁴⁷⁰ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁷¹ 4. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.07

⁴⁷² 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴⁷³ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁶⁹ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- den sportmedizinischen Aspekten der einzelnen Sportarten einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten⁴⁷⁴
- den sportmedizinischen Aspekten des Breiten- und Freizeitsports, des Leistungs- und Hochleistungssports, des Behinderten- und Alterssports und des Krankensports⁴⁷⁵
- den psychologischen Problemen des Sportes
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der Doping-Problematik
- der sportmedizinischen Prävention und Rehabilitation
- der sportlichen Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter
- den gesundheitlichen Belastungen des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport
- der Sportpädagogik

51. Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildungen zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.⁴⁷⁶

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Suchtmedizinischer Grundversorgung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:⁴⁷⁷

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchterkrankungen
- der Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht stoffgebundenen Suchterkrankungen
- der Pharmakologie suchterzeugender Stoffe
- der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- der Krisenintervention
- der Organisation der Frührehabilitation

52. Tropenmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen, die mit den besonderen Lebensumständen, Krankheitserregern und Umweltbedingungen in tropischen, subtropischen und Ländern mit be-

sonderer klimatischer oder gesundheitlicher Belastung verbunden sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Tropenmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung⁴⁷⁸

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Tropenmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 an einer tropenmedizinischen Einrichtung (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴⁷⁹)
- 12 Monate tropenmedizinische Tätigkeit in der Patientenversorgung einer medizinischen Einrichtung in den Tropen oder Subtropen
- 3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Tropenmedizin und Medizinische Parasitologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Epidemiologie, Erkennung und Behandlung von Tropen- und Reisekrankheiten einschließlich bakterieller, viraler, mykotischer und parasitärer Infektionen und Gifttierunfällen
- der medizinischen Beratung vor Reisen und Auslandseinsätzen einschließlich Prophylaxemaßnahmen und Impfungen
- der Gesundheitswissenschaft in tropischen, subtropischen Ländern und Entwicklungsländern sowie geomedizinischen Zusammenhängen
- arbeits- und umweltmedizinischen Aspekten des Auslandes einschließlich Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Durchführung des mikroskopischen Nachweises von Protozoen, Würmern und Parasiten

53. Fachkunde Geriatrie⁴⁸⁰

Die Inhalte der Fachkunde Geriatrie sind integraler Bestandteil des jeweiligen Schwerpunkts in den Fächern 1., 13., 20. und 27. sowie der Zusatz-Weiterbildung Geriatrie.

Voraussetzung zum Erwerb:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate unter Aufsicht und Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Geriatrie. Die Weiterbildung kann auch berufsbegleitend erfolgen.
- 40 Stunden Kursweiterbildung "Geriatrie" gemäß § 4 Abs. 8
- 40 Stunden Hospitation an einer gemäß § 6 anerkannten Weiterbildungsstätte für Geriatrie
- 80 dokumentierte Behandlungsfälle bei Patienten mit mindestens zwei geriatrischen Krankheitsbildern (z.B. Demenz, diabetisches Spätsyndrom, chronische Ulzera etc.)

Weiterbildungsinhalte:

⁴⁷⁸ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁷⁹ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

⁴⁸⁰ neu in 16. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.13

⁴⁷⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁷⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁷⁶ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁴⁷⁷ in Kraft seit 02.12.10

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- dem Erkennen geriatrischer Notfallsituationen
- der Indikationsstellung zu invasiven und nicht-invasiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der komplexen Gesamtsituation, der Prognose, der Therapiekonsequenzen und der erreichbaren Lebensqualität
- den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren, der Einschätzung aller relevanten Problembereiche (geriatrisches Assessment) und der Beurteilung der physischen und psychischen (vor allem auch kognitiven) Funktionseinschränkungen
- der Behandlung der geriatrischen Syndrome, insbesondere
 - Inkontinenz (Stuhl- und/oder Harninkontinenz)
 - metabolische Instabilität
 - Delir
 - Sturz, lokomotorische Probleme (z.B. Synkope, Schwindel, Gangunsicherheit)
 - Immobilität und verzögerte Remobilität
 - Dekubitus
 - Schlafstörungen
 - Schmerz und Schmerztherapie
 - Fehl- und Mangelernährung, Exsikkose, Ess-, Trink- und Schluckstörungen, künstliche Ernährung
 - Obstipation
 - kognitive und neuropsychologische Probleme einschließlich Depression und Demenz
 - Hemiplegie-Syndrom
 - Failure-to-thrive-Syndrom
 - Frailty (Gebrechlichkeit)
 - Osteoporose
- der speziellen Diagnostik und antimikrobiellen Chemotherapie von Infektionskrankheiten einschließlich der besonderen Sepsissituation im Alter
- physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, sprachtherapeutischen und psychologischen Therapiekonzepten und speziellen pflegerischen Maßnahmen in der Geriatrie und Koordination dieser Therapiekonzepte
- der Gerontopharmakologie, pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Besonderheiten im Alter und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktion bei Mehrfachverordnung, den Problemen der Compliance beim alten Menschen
- dem Einsatz von Maßnahmen zur Sekundärprävention
- der Palliativmedizin bei geriatrischen Patienten im Rahmen des Gesamtkonzeptes und der Sterbebegleitung
- der altersadäquaten Ernährung, Flüssigkeitszufuhr und Diätetik
- der Hygieneberatung
- der besonderen Problematik der geriatrischen Langzeitbehandlung bei chronischen Krankheiten unter spezieller Berücksichtigung der Patientenführung des Kompetenzerhaltes
- den sozialmedizinischen Aspekten des alten Menschen, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeit der teilstationären Behandlung und ambulanten geriatrischen Rehabilitation sowie externer Hilfen
- den rechtlichen und ethischen Grundlagen des geriatrischen Handelns (SGB V, SGB XI, Betreuungsrecht, Bundessozialhilfegesetz, Wille und mutmaßlicher Wille des alten Menschen, Grenzen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Palliativmaßnahmen)

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bis zum 31.12.2015 nachweisen, dass sie bereits über eine mehrjährige Erfahrung in der Behandlung geriatrischer Patienten verfügen, können nach Ableistung der 40 Stunden Kursweiterbildung und nach Vorlage von 80 dokumentierten Behandlungsfällen die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Änderung der Speziellen Übergangsbestimmungen für die Fachkunde Geriatrie⁴⁸¹

Die in den Speziellen Übergangsbestimmungen für die Fachkunde Geriatrie in der Fassung vom 02.02.2013 genannte Übergangsfrist wird vom 31.12.2015 auf den 31.12.2017 verlängert.

54. Fachkunde Rettungsdienst⁴⁸²

Definition:

Die Fachkunde Rettungsdienst soll grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen vermitteln.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Fachkunde Rettungsdienst nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzteinsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der stationären Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1.

Weiterbildungszeit:

- 3 Monate ganztägige Weiterbildung in einer Intensivbehandlungsstation oder in der klinischen Anästhesiologie unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1. Diese können während der 24-monatigen Weiterbildung in einem Gebiet der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden.⁴⁸³
- 80 Stunden Kursweiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung
- Einzelnachweise von
 - 25 endotrachealen Intubationen
 - 50 venösen Zugängen
 - zwei Thoraxdrainagen
- ein zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom und anschließend unter unmittelbarer Anleitung eines erfahrenen Notarztes
- 10 Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber, bei denen lebensbedrohliche Erkrankungen oder Unfallfolgen behandelt werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten,
 - der manuellen und maschinellen Beatmung,
 - der endotrachealen Intubation und alternativer Verfahren,
 - der Schaffung periphervenöser und zentralvenöser Zugänge,
 - der Schockbehandlung,
 - der Durchführung der wichtigsten Notfallpunktionen und
 - in der Reanimation.

⁴⁸¹ 21. Änderung der WBO in Kraft ab 02.08.15

⁴⁸² 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

⁴⁸³ 18. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.13 - neu Satz 2

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung gemäß § 14 abgeschlossen. Hierbei sollen auch die klinisch-praktischen Fertigkeiten überprüft werden.

Spezielle Übergangsbestimmungen

Die Neufassung der Fachkunde tritt nach Beschluss durch die Vertreterversammlung zum 02.07.2013 in Kraft. Ab dem 02.07.2013 ist für die Erteilung der Fachkunde Rettungsdienst die Absolvierung einer Prüfung gemäß § 14 verpflichtend. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer am 13.11.1993 beschlossene Fachkunde Rettungsdienst außer Kraft.

Übergangsbestimmungen: informative Zusammenfassung aus dem Verordnungstext

Neben § 20 (**Allgemeine Übergangsbestimmungen**) gelten die Übergangsbestimmungen einzelner Gebiete und Zusatz-Weiterbildungen.

Die nachfolgende aneinandergereihte Aufstellung ist eine informative Zusammenfassung aus dem gültigen Verordnungstext. Fächer, für die keine spezielle Übergangsregelung festgelegt worden ist, werden nicht aufgeführt.

	Gebiete	Übergangsbestimmungen
1.	FA Allgemeinmedizin, Schwerpunkt Geriatrie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Allgemeinmedizin zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.
7.	Chirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen für das Gebiet Chirurgie (7.1 bis 7.8) Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie zu führen. Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie zu führen. Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung - Gefäßchirurgie - Thoraxchirurgie - Viszeralchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen. Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung in den Schwerpunkten Gefäßchirurgie, Thoraxchirurgie und Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die entsprechende Facharztbezeichnung. Entsprechendes gilt auch für die Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung in den Gebieten Herzchirurgie, Kinderchirurgie und Plastische und Ästhetische Chirurgie begonnen haben. Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ihre Weiterbildung im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie begonnen haben, können diese nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie in Weiterbildung befinden, können diese als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie abschließen, wenn sie eine Mindestweiterbildungszeit von 6 Jahren und davon mindestens jeweils eine 2-jährige Weiterbildung in Orthopädie und Unfallchirurgie nachweisen. Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) im

	Gebiete	Übergangsbestimmungen
		Besitz der Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie sind, können die neue Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie innerhalb einer Frist von 3 Jahren beantragen, wenn sie mindestens 2 Jahre Weiterbildung im Gebiet Orthopädie nachweisen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 Anwendung. Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) im Besitz der Facharztanerkennung Orthopädie sind, können die Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie innerhalb einer Frist von 3 Jahren beantragen, wenn sie mindestens 2 Jahre Weiterbildung im Schwerpunkt Unfallchirurgie nachweisen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 Anwendung.
7.1	FA Allgemeine Chirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie zu führen. Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie zu führen.
7.2	FA Gefäßchirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Gefäßchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen. Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Gefäßchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.
7.3	FA Herzchirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Herzchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen. Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Thoraxchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.
7.4	FA Kinderchirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Kinderchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen.
7.5	FA Orthopädie und Unfallchirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ihre Weiterbildung im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie begonnen haben, können diese nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Gebiet Orthopädie oder im Schwerpunkt Unfallchirurgie in Weiterbildung befinden, können diese als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie abschließen, wenn sie

	Gebiete	Übergangsbestimmungen
		eine Mindestweiterbildungszeit von 6 Jahren und davon mindestens jeweils eine 2-jährige Weiterbildung in Orthopädie und Unfallchirurgie nachweisen. Kammermitglieder, die a) bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung berechtigt sind, die Bezeichnungen Facharzt für Chirurgie in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie oder Facharzt für Orthopädie zu führen, b) nach Abschluss der Weiterbildung im Schwerpunkt Unfallchirurgie oder im Gebiet Orthopädie mindestens 2 Jahre regelmäßig und überwiegend im Gegenfach, somit in der Orthopädie oder Unfallchirurgie tätig waren und dieses belegen, und c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben, werden auf Antrag zur Prüfung zur Anerkennung der Bezeichnung Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände der in 6.5 vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, die nicht durch die erworbene Anerkennung nachgewiesen sind. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 Anwendung. Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen.
7.6	FA Plastische und Ästhetische Chirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Plastische Chirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen.
7.7	FA Thoraxchirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen. Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Thoraxchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.
7.8	FA Viszeralchirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen. Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung. Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie vor dem 01.07.2011 Stichtag erworben haben, sind berechtigt, auch die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen. Kammerangehörige, die vor dem 01.07.2011 ihre Facharztweiterbildung in der Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach den bisher gültigen Bestimmungen innerhalb einer Frist von 7 Jahren abschließen und die entsprechende Bezeichnung führen.

	Gebiete	Übergangsbestimmungen
8.	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
	Schwerpunkt: Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin besitzen, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin zu führen.
	Schwerpunkt: Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Fakultative Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin besitzen, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin zu führen.
9.2	FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen zu führen.
13.1	FA Innere Medizin und Angiologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Angiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Angiologie zu führen.
13.2	FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.
13.3	FA Innere Medizin und Gastroenterologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen.
13.4	FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie zu führen.
13.5	FA Innere Medizin und Kardiologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kardiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie zu führen.
13.6	FA Innere Medizin und Nephrologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie zu führen.
13.7	FA Innere Medizin und Pneumologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie zu führen.
13.8	FA Innere Medizin und Rheumatologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen

	Gebiete	Übergangsbestimmungen
		sen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie zu führen.
13.9	FA Innere Medizin, Schwerpunkt Geriatrie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Innere Medizin zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.
	Innere Medizin / Allgemeinmedizin	Übergangsbestimmungen Innere Medizin / Allgemeinmedizin (1) Kammerangehörige, die eine Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin, eine Schwerpunktbezeichnung der Inneren Medizin oder die Facharztbezeichnung Allgemeinmedizin besitzen, können diese beibehalten. (2) § 20 Abs. 8 findet keine Anwendung. (3) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 4 nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen. (4) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach ihrer Facharztanerkennung ihre Weiterbildung in einem Schwerpunkt der Inneren Medizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 5 abschließen. (5) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen. (6) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 24 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden. (7) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, die mindestens 18 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden. (8) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Innere Medizin sind, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden. (9) Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 dieser Weiterbildungsordnung Anwendung. (10) Die vorstehende Übergangsbestimmung findet keine Anwendung auf Fachärzte / Fachärztinnen für Allgemeinmedizin, die ihre Facharztbezeichnung nach § 36 a Heilberufsgesetz des

	Gebiete	Übergangsbestimmungen
		Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.06.2004 (GVBl. S. 332-333) erhalten haben. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 03.01.06 in Kraft. (11) Für Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der 11. Änderung dieser Weiterbildungsordnung (hier: Streichung des Facharztes für Innere und Allgemeinmedizin, Gebiet Nr. 12.1) in dem bis zum 01.01.2011 gültigen Gebiet Nr. 12.1 befinden, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4. (12) Kammerangehörige, die eine Anerkennung im Gebiet Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin erworben haben bzw. erwerben, sind ab dem 01.07.2011 berechtigt, den Titel "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" in Rheinland-Pfalz zu führen. Die entsprechende Urkunde ist von der zuständigen Bezirksärztekammer auf Antrag kostenlos nach einem landeseinheitlichen Muster auszustellen. Bei einem Wechsel ins EU-Ausland darf die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nur in der Form "Facharzt für Allgemeinmedizin" geführt werden, da die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nicht der Richtlinie 2005/36/EU entspricht.
14.	FA Kinder- und Jugendmedizin	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Kinderheilkunde besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin zu führen.
17.	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zu führen.
20.	FA Neurologie, Schwerpunkt Geriatrie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Neurologie in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Neurologie, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Neurologie zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.
27.	FA Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Geriatrie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.
28.	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Psychotherapeutische Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Psychosomatische Medizin und Psycho-

	Gebiete	Übergangsbestimmungen
		therapie zu führen.
29.	FA Radiologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Diagnostische Radiologie oder Radiologische Diagnostik besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Radiologie zu führen.

	Zusatz-Weiterbildung	Übergangsbestimmungen
10.	Geriatric	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) nach Facharztanerkennung in der Fakultativen Weiterbildung Klinische Geriatric befinden, können diese innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und erhalten nach bestandener Prüfung die Zusatzbezeichnung Geriatric.
11.	Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Fachkunde Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung besitzen, sind berechtigt, diese als Zusatzbezeichnung zu führen.
24.	Magnetresonanztomographie - fachgebunden -	Spezielle Übergangsbestimmungen Es gelten die Allgemeinen Übergangsbestimmungen nach § 20 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.
24a.	24a. Kardio-MRT	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie sowie die Zusatzweiterbildung MRT-fachgebunden- erworben haben, sind berechtigt, die Zusatzweiterbildung Kardio-MRT zu führen.
24b.	24b. Klinische Akut- und Notfallmedizin	Übergangsbestimmungen Es gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 8 der Weiterbildungsordnung. Bei Antragsstellung muss eine ganztägige Tätigkeit von mindestens 24 Monaten in einer interdisziplinären Notaufnahme nachgewiesen werden.
25.	Manuelle Medizin / Chirotherapie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Chirotherapie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Manuelle Medizin zu führen.
30.	Notfallmedizin	siehe § 20 Abs. 10a
34.	Physikalische Therapie und Balneologie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Bereichsbezeichnungen sowohl für Physikalische Therapie als auch für Balneologie und Medizinische Klimatologie besitzen oder innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) erwerben, sind berechtigt, stattdessen die neue Bezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie zu führen.
49a.	Spezielle Viszeralchirurgie	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie vor dem 01.07.2011 erworben haben, haben damit auch die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie erworben.
53.	Fachkunde Geriatric	Spezielle Übergangsbestimmungen Kammerangehörige, die bis zum 31.12.2015 nachweisen, dass sie bereits über eine mehrjährige Erfahrung in der Behandlung geriatricer Patienten verfügen, können nach Ableistung der 40 Stunden Kursweiterbildung und nach Vorlage von 80 dokumentierten Behandlungsfällen die Zulassung zur Prüfung beantragen.

	Zusatz-Weiterbildung	Übergangsbestimmungen
		Änderung der Speziellen Übergangsbestimmungen für die Fachkunde Geriatrie Die in den Speziellen Übergangsbestimmungen für die Fachkunde Geriatrie in der Fassung vom 02.02.2013 genannte Übergangsfrist wird vom 31.12.2015 auf den 31.12.2017 verlängert.
54.	Fachkunde Rettungsdienst	Spezielle Übergangsbestimmungen Die Neufassung der Fachkunde tritt nach Beschluss durch die Vertreterversammlung zum 02.07.2013 in Kraft. Ab dem 02.07.2013 ist für die Erteilung der Fachkunde Rettungsdienst die Absolvierung einer Prüfung gemäß § 14 verpflichtend. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer am 13.11.1993 beschlossene Fachkunde Rettungsdienst außer Kraft.